

KATALOG

Eine Übersetzung von sämtlichen relevanten dokumentarischen Texten unter Berücksichtigung aller neueren Forschungsergebnisse würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Die folgenden Texte wurden nur dann neu übersetzt, wenn keine vollständige Übersetzung in eine moderne Fremdsprache bekannt war⁹⁶⁴. Die meisten der hier zusammengestellten Texte spiegeln die in den einschlägigen Publikationen abgedruckten Kommentare und – soweit vorhanden – Übersetzungen wider und bieten deshalb möglicherweise zum Teil etwas veraltete Ansichten des ursprünglichen Herausgebers. Für textbezogene Detailuntersuchungen sollten immer die Originalpublikationen sowie die seither publizierten Neulesungen verwendet werden, da eine vollständige Neubearbeitung der hier zusammengestellten Texte nicht angestrebt wurde. Für die Bedeutungen der kursiv wiedergegebenen Begriffe wie *Artabe*, *Keramion* usw. sei auf die einschlägigen Handbücher verwiesen⁹⁶⁵.

DIE TEXTE DER TÖPFER-PAPYRI

BGU 02.0368

615 n. Chr., 25. Juni

Im Namen des Herrn und Herrschers Jesus Christus, unserem Gott und Retter, während der Regierung unseres Herrschers Flavius Herakleios, ewiger Augustus und Imperator, im fünften Jahr, 1. Tag Epeiph, am Ende der 3. Indiktion in Arsinoë. (2. Hand). An Flavius Tzitta, den sehr edlen Comes und Beauftragten des Strategios, der allerrühmensewerten Patrizier, stammend aus der Stadt der Arsinoïter, Aurelios Loutzon, Hersteller von Krügen, Sohn des Apa Ol, stammend aus derselben Stadt aus dem Viertel Parembole, Gruß. Ich habe auch jetzt empfangen von Euer Ehrwürden durch Petros, den sehr glänzenden Dioiketes von demselben gänzlich rühmensewerten Mann, meinen Lohn für das Brennen von Krügen für den Bedarf der Ernte der 4. Indiktion. Ich meine also einen Solidus, wie er im Umlauf ist, (macht einen Solidus, wie er in Umlauf ist), und zu Eurer Sicherheit habe ich für Euch diese Quittung erstellt, die rechtskräftig ist, und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt, (3. Hand) Aurelios Loutzon, Sohn des Apa Ol, der Obengenannte. Quittung in Übereinstimmung mit meinem Willen wie oben erwähnt ist.

BGU 02.0531

ca. 70-80 n. Chr.

Chairemon seinem lieben Apollonios Gruß. Ich habe Deinen Brief erhalten, der naß geworden ist, an dem [...]ten Tag des gegenwärtigen Monats, den ich mit Freude las, weil es Dir nebst allen Deinigen gutgeht, denn das liegt mir am Herzen in meinem Gebet. Bezüglich der betreffenden Angelegenheit will ich Dir also, wie es sich gebührt, für Deine Fürsorge danken, wenn Du nicht Deine Freundschaft für mich vergißt [...] am 26. des gegenwärtigen Monats [...] der Kleine [...] am 29. des gegenwärtigen Monats kamen die Schiedsrichter der Stadt [...] las ich den geretteten Brief [...] die Nachricht [...] es folgen einige aufgrund des fragmentarischen Zustands nicht übersetzbare Zeilen [...] ich selbst nahm Anteil daran, indem ich es dem Deio[...]ausführlich erklärte, daß Dir [...] Du hast nun die Entschuldigung [...] ich bitte Dich, Bruder, Dich der Weinlese anzunehmen [...] das Feld soll bewacht werden [...] es folgen einige aufgrund des fragmentarischen Zustands nicht übersetzbare Zeilen [...]

⁹⁶⁴ An dieser Stelle ist neben Frau Carola Zimmermann auch Frau Drs. Marja Bakker und Herrn Drs. Nico Kruit, Papyrologisch Instituut der Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Leiden, Niederlanden, sowie Herrn Dr. Wolfgang Habermann, Institut für Papyrologie, Heidelberg, Bundesrepublik Deutschland, für die Übersetzungen zu danken.

⁹⁶⁵ z. B. für papyrologische Quellen Rupprecht 1994.

[...] daß auf dem Konto des Töpfers vom vorigen Jahr zwölf Drachmen sind, welche auf seinem Konto für Tongefäße stehen. Für diese sollst Du Tongefäße fordern, in der Art, wie Theoktistos sie bekommen hat, indem Du im Monat Phaophi 20 Drachmen für 100 Stück Tongefäße dazu bezahlst. Wenn aber nicht (vorhanden ?)⁹⁶⁶, soll er 25 Gefäße geben, jedes zwei Choren fassend. Aber alles wird durch Deine Tüchtigkeit geschehen; und wie Du dem Kleinen versprochen hast, so fordere für mich die 100, wie Du immer es für mich ordnest, dabei sollst Du Dir vier ein Koisches Maß fassende und 17 *Dichoren* geben lassen.

Die übrigen Kosten sollen auf einen jeden von denen geschrieben werden, die Wein lesen, daß sie also ausbezahlt werden (?); ebenso bezüglich derer, die von der Treberpresse herrühren. Ich will also, daß Du mir mit allem einverstanden bist, daß mir nichts entgeht. Ebenso ermahne ich Dich bezüglich des Sabinus, daß [...] Du unter Deinem Siegel 60 *Keramien* Weindestillat⁹⁶⁷ zurückhältst, bis ich komme und sie in Verwahrung nehme.

[...] Du wirst mir gewiß keinen Kummer bereiten, denn ich habe verstanden, wie sehr Du mich schätzt. Aber wenn Du mich vergißt, wirst Du mir ewigen Kummer bereiten; denn höre auf meine Meinung, weil ich weder ungerecht bin noch nach anderer Eigentum trachte. Aber ich habe auch an Chairemon geschrieben [...] wenn es Dir gefällt [...] das Briefchen [...]

BGU 03.0952

2. Jh. n. Chr./3. Jh. n. Chr.

(Aus einer Liste von Zahlungen an Arbeiter, Z. 1) Gleichmaßen den anderen, die [...] auspichen, (sowoviel gezahlt).

BGU 06.1282

1. Jh. v. Chr.

Sabbataios, Sohn des Horos, und Dosas, sein Sohn, jüdische Töpfer aus dem syrischen Dorf, an Petesuchos und seine Söhne Nepheros und Nechthanoupis, Gruß.

Wir sind einverstanden, daß wir vom 25. Tybi des 7. Jahres bis zum 30. Mesore desselben Jahres mit Euch die Töpferei in Neiloupolis teilen sollten, die gegenwärtig Paous, Sohn des Sabbataios, gehört. Die Aufteilung soll wie folgt durchgeführt werden: Ein Viertel für mich, drei Viertel eines Viertels (?) für meinen Sohn.

Wir sollen die Steuer gemeinsam bezahlen, gemäß dem Anteil eines jeden. Wenn ein Verlust oder auch ein Gewinn entsteht, sollte dies gemeinschaftlich sein und geteilt werden. Wir dürfen weder die Töpferei verlassen, bevor das vorgenannte Jahr um ist, noch dürft Ihr uns aus der Töpferei vertreiben. Wenn wir nicht gemäß der schriftlichen Vereinbarung handeln, werden wir 40 Silberdrachmen an die Staatskasse zahlen. Dieser Vertrag soll in jeder Hinsicht bindend sein.

Dies schrieb Chairemon, Sohn des Kallikrates, für die Vertragsparteien auf deren Bitte hin, da sie sagten, sie könnten nicht schreiben. 7. Jahr, 25. Tybi.

Zeugen: Sabaidon, Sohn des Nikon und Nikodromos, Sohn des Philippos.

BGU 06.1302

1. Jh. v. Chr.

Kollouthes an Nektorois, Töpfer, Gruß. Von den von Ptolemaios, Sohn des Orneus, verpfändeten 800 leeren Fässern und 50 Halbfässern stimme ich zu, Dir die für das 21. Jahr zu geben, weil Ptolemaios gesagt hat, ich solle sie Dir geben. Alexandros, Sohn des Herakleides, hat für ihn geschrieben auf seine Bitte hin, weil er sagt, er könne selbst nicht schreiben. Jahr 20, Epeiph 16.

BGU 07.1547

210-204 v. Chr./193-187 v. Chr.

Es bestätigt Euphron erhalten zu haben von dem Sohn des Pamneis: Pech elf Talente, 47 Minen, wovon an Pech verbraucht haben Euphron fünf Talente 25 Minen, Hermias 40 Minen, der jüngere Kleitorios ein Talent 50 Minen, macht sieben Talente 52 Minen, und es sind übrig geblieben, was ich habe: 3 Talente 52 Minen, macht elf Talente 47 Minen.

⁹⁶⁶ Vgl. Ruffing 1999, 390.

⁹⁶⁷ Vgl. hierzu Olsson 1925, 132.

(Im 9.) Jahr (der Regierung) unseres göttlichsten Herrschers Flavius Mauricius (Tiberius), des ewigen Augustus Imperator, am 8. [...], zu Beginn der 9. Indiktion. Aurelios Abraamios, Sohn des Viktor und der Eirene, Töpfer aus dem Gehöft von Munkani in der Flur des Dorfes Enseu im Hermupolites, an Flavios Phoibammon, den Sohn des Johannes seligen Angedenkens aus Hermopolis, Grüße. Ich erkläre, daß ich erhalten und bezahlt bekommen habe von Dir den vollen und angemessenen Preis für neue, verpichte Fässer, eintausend[...]hundert große Krüge, von denen jeder vier(zig?) Kouri faßt, [...] und sechs große Fässer und sechs Kouri, in Zahlen: große Fässer 6... Kouri 6. Ich erkläre mich bereit, diese Fässer (Dir abzuliefern im) Monat Epeiph zur Zeit des Brennens (der Fässer in derselben) 9. Indiktion, in neuen, [...], einwandfreien, verpichten, [...] und ungeschwefelten Fässern, (und falls) von ihnen (welche fehlerhaft sein sollten) [...]

CPR 04.034, 21

7. Jh. n. Chr.

Der Faßtöpfer Johannes, der Sohn des seligen Sia, aus dem Dorfe [...] im Bezirk dieser Stadt Schmun, Euch, dem großen Gennadios, Sohn des seligen, gedenkenswürdigen Theodor, aus dieser Stadt: Ich habe erhalten und bin von Euch befriedigt worden mit der vollen Summe, die billig und gerecht ist für den Preis der 600 Fässer und der 200 Gefäße [...] Ton [...] Henkel. Diese Fässer also erkläre ich Euch zu liefern im kommenden fünften Indiktionsjahr als neue, gute Fässer und ich erkläre Euch, für sie zu haften [...] ohne irgendeinen Einwand, Einspruch, Richtspruch und Prozeß. Wenn ich Euch aber nicht zufriedengestellt habe mit diesen Fässern zum oben angegebenen Termin, dann werde ich Euch für ihren Preis 15 (?) *holokottinoi* weniger ein *trimesion* in Gold zahlen unter meiner Haftung mit dem ganzen Bestand meines Vermögens, wobei ich bei Gott dem Allmächtigen und dem Heil derer, die über uns herrschen, schwöre, daß ich die Geltungskraft dieses Schriftstückes nicht mißachten werde. Dieses Schriftstück ist gültig und bekräftigt, und ich wurde gefragt und habe mich einverstanden erklärt.

CPR 04.035

7. Jh. n. Chr.

Ich, Peneuhoor, der Sohn des Biktor, des Sohnes der Susanne, der Kois-Töpfer aus [...] im Bezirk der Stadt Schmun, ich schreibe an den Herrn Apa Kolthe, den Sohn des Phoibammon, aus Schmun: [...] ich werde Dir die neuen Kois-Gefäße liefern. Du hast eingewendet „Schreibe mir eine Urkunde“. Zu Deiner Sicherheit nun [...] das Holz auf dem Trockenplatz [...] und ich werde sie Dir liefern ohne Urteilsspruch, ohne Gesetz und ohne irgendeinen Einspruch, wobei Dir alles, was mir gehört, als Sicherstellung zur Verfügung steht. Zu Deiner Sicherheit habe ich Dir diese Urkunde ausgestellt. Geschrieben am 3. Mesore des 2. Indiktionsjahres. Ich, Peneuhoor, der Sohn des Biktor, der Kois-Töpfer, stimme dieser Urkunde zu. Ich, der Sohn des seligen Johannes, aus Schmun, habe für ihn geschrieben, da er nicht schreiben kann. Ich, Kolluthe, der Sohn des seligen Apa Hif, aus Schmun, bin Zeuge für diese Urkunde. Ich, Isak, der Sohn des seligen Tribuna, aus Schmun, bin Zeuge.
(Rückseite) Urkunde des [...] Peneuhoor, des Sohnes des Biktor, des Töpfers aus dem Epoikion.

CPR 10.039

13.11.443 n. Chr.

Unter dem Konsulat der Flavii Maximos, Konsul zum 2. Mal, und des Paterios, der *viri clarissimi*, 16. Hathyr der glücklichen 12. Indiktion in Herakleopolis. An Flavios N. N., den ergebenen *magistranus* der göttlichen *officia* im Herakleopolites, Aurelios Andronikos, Sohn des Neilos, aus der großen Stadt Alexandria, in Herakleopolis, *konditarios*, der nachstehend eigenhändig unterschreibt, Gruß. Ich erkläre, von Dir den miteinander vereinbarten Preis für zweitausend zweihundert Fässer bester Qualität erhalten zu haben, gemäß dem Auftrag für die Ernte der 12. Indiktion --- und ebenso ---- weitere zweihundert Fässer, allein. Das macht 2400 Fässer, die ich Dir unweigerlich liefern werde im Monat Mesore der glücklichen 13. Indiktion für die Ernte derselben 13. Indiktion, ohne Verzug und ohne jeden Einspruch, und es wird mir nicht möglich sein, einen anderen Termin für die Lieferung zu verlangen. Dir und Deinen Angehörigen steht die Exekution an mir und meinem gesamten mannigfachen Eigentum jeglicher Art bei Abwicklung des Geschäftes zu. Der Vertrag ist maßgeblich, und auf die formelle Frage habe ich zugestimmt. (2. Hand) Ich, Aurelios Andronikos, Sohn des Neilos, der Obengenannte, habe den Preis für 2200 wohlgefügte Fässer erhalten. Ich habe des weiteren auf meiner Auftragsliste noch zweihundert Fässer und will sie Dir liefern zu dem oben genannten Termin ---.
(Rückseite) Vertrag des Andronikos, *konditarios*, 2400 Fässer.

... der der Krugtöpferei (?) [...] von jetzt an und bis zu den Schalttagen der kommenden 2. Indiktion, treu und pflichtbewußt, und daß wir von Dir als Lohn zehn Goldsolidi, wie sie im Umlauf sind, erhalten sollen; bis jetzt haben wir von Dir bereits vier Goldsolidi erhalten, und im Monat Tybi (sollen wir erhalten) zwei Solidi und im Monat Pharmouthi zwei Solidi und im Monat Epeiph die verbleibenden Solidi. Jeder von uns soll zusätzlich erhalten [...]0 neu gebrannte, guter Qualität, verpichte Krüge von einem *kouri* Fassungsvermögen und 17 Laib Brot (?). Der Vertrag ist bindend und, als Antwort auf die formelle Frage, haben wir unsere Zustimmung gegeben. Ich, [...] Sohn des Gerontius, Priester, und Ich, Victor, Sohn des Philoxenos, die oben genannten Töpfer, sind durch den Vertrag in allen Hinsichten, wie oben genannt, zufriedengestellt. Möge Christus mein Zeuge sein. (Notariell aufgezeichnet) durch mich, Viktor.

(Rückseite) [vertragliche Vereinbarung zwischen N.N. Sohn des] Gerontius, Priester, und Victor [Sohn des] Philoxenos, Töpfer, und dem meistberühmten [...]

An die Erben von Amazonios und wie Ihr Euch noch nennen möget, vertreten durch die unten Unterschreibenden, von Aurelios Adelphios, Sohn des Adelphios, Ex-Magistrat und Ratsherr der sehr glanzvollen Stadt Hermopolis. Ich bin bereit, freiwillig und aus eigenem Entschluß von Euch zu mieten für eine Zeit von drei Jahren (gerechnet) vom laufenden Monat Thoth des gegenwärtigen Konsulatsjahres, der fünften Indiktion, eine Töpferei in Eurem Weingarten in der Nähe von Sinarchebis zu einer miteinander verabredeten jährlichen Pachtsumme von tausendzweihundert Fässern, wobei Ihr das Pech liefert ---.

(Verso Z. 35) für den Lohn des Feinkeramiktöpfers fünf *Artaben* Gerste.

Nach dem Konsulat des Flavius Basilius, dem meist geehrten, im 24. Jahr am 1. Mesore in der 14. Indiktion (?). Aurelius Psais, sein Vater ist Ieremias, seine Mutter Maria, Töpfer aus dem Dorf Pte[...] im Antaiopolites, momentan hier wohnend im Dorf Aphrodite[...], an die Erben, namentlich alle Söhne und Töchter von Helena, Tochter von Romanos, Sohn von Victor, [...] und Maria, ihrer Schwester von denselben Eltern, Grundeigentümer im selben Dorf Aphrodite, seid begrüßt. Ich habe von Euch gepachtet, aus eigenem freien Willen und für die ganze Dauer meines Lebens, gerechnet vom oben genannten Tag, dem 1. Mesore der gegenwärtigen 14. Indiktion, für die ganze Dauer dieses meines Lebens, den dritten Erbteil von Euch allen von der ganzen Töpfereianlage, im Süden des Dorfes Aphrodite gelegen, nahe beim heiligen Kloster von Abt Michael, das sich auf dem von Euren Eltern geerbten Hofgelände in der Nachbarschaft der Töpferei des heiligen Klosters von Abt Souros, Eurem Vorfahren – nämlich zwei Drittel der vollständigen Töpferei⁹⁶⁸ – befindet, nach Westen schauend, zusammen mit dem Drittel des dortigen Reservoirs und allem, was dazu gehört und dafür bestimmt ist, nämlich die zwei Vorratsräume in der Nähe des heiligen Michael und der Vorratsraum, der sich vor dem Ruheraum nach Norden schauend befindet, zusammen mit einem Drittel des Ofens und dem Pechofen, unter der Bedingung, daß ich sie für meine Tätigkeiten unter meiner Kontrolle halte; und für die vereinbarte Pacht gebe ich Euch jährlich 2400 hervorragende Gefäße ohne Pech, in Worten zweitausendvierhundert Gefäße, zum rechten Zeitpunkt ohne Einwand. Der Pachtvertrag wird gültig und maßgeblich sein und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt. Obengenannter Aurelius Psais, Sohn des Ieremias, Töpfer, ich habe wie oben beschrieben gepachtet. Ich, Aurelius Horoogchis, Sohn des Menas, habe auf die Bitte hin für ihn geschrieben, da er nicht schreiben kann. Aurelius Kallinikos, Sohn des Hermaos, ich bin Zeuge, wie oben geschrieben steht. Aurelius Ioannes, Sohn des Kyriakos, ich bin Zeuge für den Pachtvertrag, so wie es oben geschrieben steht. Durch mich, Cyrus, Notar, ist es geschrieben.

(Rückseite) Pachtvertrag des Psais, Sohn des Ieremias, Töpfer, abgeschlossen mit den Erben der Helena, Tochter des Romanos und Maria, ihrer Schwester [...]

⁹⁶⁸ Nach dem Kommentar der französischen Erstpublikation (P. Cair. Masp. 1.67110, 174, s. S. 365) fügt der Schreiber diesen Einschub als Erinnerung an die ursprünglichen Besitzverhältnisse an.

P. Cair. Zen. 2.59264

3. Jh. v. Chr.

Sisouchos dem Zenon Gruß. Du hast mich daran erinnert, den Töpfer wegen der Tonwaren zu sehen. Wenn es Dir nun also paßt im Moment beliefert zu werden, schreibe dem Töpfer, daß ich mit ihm zu Dir komme, daß nicht der günstige Zeitpunkt verstreicht. Ich habe Dir auch die zehn Hacken gesandt. Wenn Du irgendetwas anderes brauchst, schreibe uns.

Leb wohl. 34 Jahr, 23. Mecheir.

P. Cair. Zen. 2.59271

3. Jh. v. Chr.

[...] Du aber hast solche bestellt, die $5\frac{1}{2}$ Chous fassen sollten; ich habe solche gemacht, die etwa 6 Chous bis zu den Schultern fassen. Und ich habe an Dich geschrieben, daß Du mir zwölf Drachmen schicken sollst. Schicke (das Geld) also an mich, damit ich es den Arbeitern geben kann, damit sie mir zur Verfügung stehen. Vor der Beschichtung der Töpferware mit Pech müssen zehn Töpferöfen zurecht gemacht werden. Sei begrüßt.

Jahr 35, 10. Pauni.

(Rückseite) Jahr 35, 10. Pauni. Neesis an Zenon.

P. Cair. Zen. 3.59366 R

[...] in Philadelphia vom Landgut, das früher Apollonios gehörte, für Demeas, dem Sohn des Kall[ios ... wegen] der Bürgerschaft, die Demeas dem Eukles, Sohn des Dionysios [*epistates* ...?] in Philadelphia, nachdem das Landgut [nach dem Tode] von Apollonios [übergeben wurde], stellte für Horos [... aus Nau]kratis, Töpfer, [der den Auftrag] von Eukles im [3. Jahr?] übernommen hat, die Tonwaren für das 4. Jahr [gemäß] dem Vertrag, welchen der Vertrags[überwacher ...?] Zenon, was dem Demeas zufiel, da Horos dem Eukles Tonwaren schuldet, wofür im Gegenzug [...] Eukles an Bion, der das Amt des *epistates* von Philadelphia übernommen hat, den Preis von 2700 leeren Krügen bei 100 zu 10 Bronzedrachmen, macht 270 Drachmen, bezahlte.

P. Cair. Zen. 3.59417

252-246 v. Chr./254 v. Chr.

Demetrios dem Zenon Gruß.

Die Abrechnung von jenem Geld, das ich von Kleitorios für Pech und von Herakleides für Töpferwaren und gegen Verpfändung des Kühlgefäßes erhalten habe, habe ich Dir unten angefügt und der Einzelnachweis lautet, wie unten angefügt:

von Kleitorios	Drachmen $41\frac{1}{2}$ Obolen $5\frac{1}{2}$ davon
dem Komödiendichter Mikion	Drachmen 8
dem Töpfer Nees	Drachmen 12
dem Doxaios in der Töpferei	Drachmen 10
weitere durch Mousaios	
Doxaios	Drachmen 20
	macht Drachmen 50
darüber hinaus ausgegeben	Drachmen 8 Obolen $\frac{1}{2}$
weiter habe ich im Monat Epeiph von	
Herakleides für 200 Gefäße	Drachmen 100 davon
[...]	Drachmen 19 Obolen $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$
dem Hexakon	Drachmen 22 Obolen 3
dem Soteles	Drachmen 16 Obolen 3
dem Enation	Drachmen 16 Obolen $5\frac{1}{2}$
dem Tychon	Drachmen 21 Obolen 2
	macht Drachmen 96 Obolen $2\frac{1}{4}$
weiter im Monat Mesore, nach dem makedonischen Kalender am 1. Loios von Theodoros	100 Drachmen, davon
dem Pleistarchos	Drachmen 53 Obolen $5\frac{1}{2}$
dem Doxaios	Drachmen 26
und auf Auftrag des Kriton dem Hausangestellten des Rhodippos durch Doxaios	zwölf Drachmen und dem
Nikias für die Weinlese auf Auftrag des Doxaios	fünf Drachmen

P. Cair. Zen. 3.59481

3. Jh. v. Chr.

Paesis an Zenon, sei begrüßt. Damit es nicht passiert, daß die Töpfer, die Gefäße auspichen, bei einigen der Gefäße einen Fehler machen und durch das nochmalige Anbringen einer Pechschicht ohne Nutzen mehr Pech verbrauchen, werde ich, wenn Du einverstanden bist, zusammen mit Lysimachos und Nephoreis und Hereis die Führung beim Auspichen übernehmen, denn, wenn das geschehen ist, werden mehr Gefäße richtig verpicht sein, und das Pech wird gut im Auge behalten. Du mußt wissen, daß ich bei den Töpfern einen schlechten Ruf habe; denn sie sagen, daß ich Dir immer etwas Nachteiliges über sie schreibe. Ich kümmere mich aber nicht um sie; denn ich würde nie aufhören können, Dir immer darüber zu berichten, was nützlich ist. Denn während ich an Anosis 2000 Topfdeckel gegeben habe, haben die übrigen Töpfer sie nicht gegeben, sind mir aber böse. Möge es Dir gutgehen.

P. Cair. Zen. 3.59500

3. Jh. v. Chr.

Pettukamis, der Töpfer aus Hiera Nesos, begrüßt Zenon. Aufgrund Deiner Erfahrung mit mir hast Du feststellen können, ob ich ein Fachmann bin oder nicht. Damit jetzt, wenn ich an die Arbeit gehen werde, ist es notwendig, daß ich die richtigen Fachleute, die mir nützlich sind, habe⁹⁶⁹. Ich werde auch Paesis und seine Söhne einstellen, weil ich sie hoch schätze und sie im Umgang mit dem Ton hier nicht unerfahren sind. Ab Thoth ist es an der Zeit, an die Arbeit zu gehen, damit die Arbeiten rechtzeitig beendet werden und gleichzeitig nützlich sind. Möge es Dir gutgehen. Und befiehl, mir einen Platz anzuweisen, wo ich arbeiten werde.

P. Cair. Zen. 3.59611

3. Jh. v. Chr.

[...] dem Zenon Gruß.

Ich habe erhalten von Chesertaios, dem Sohn des Phylakites (?), [...] Silberdrachmen und 15 Kupferdrachmen. Du schreibst mir also bezüglich der Töpferwaren, wie Du schriebst⁹⁷⁰, so pichte ich sie also aus (?). Ich erhielt Deinen Brief zur elften Stunde, und das Schiff war noch nicht angekommen, so daß ich nicht das Hindernis war, sondern nur der Transport. Die 200 habe ich, nun gerade angekommen am 21. (Pachon) (?), ausgepicht, wobei ich auf das Schiff wartete, und das übrige ist bereit. Schreib mir also, ob Du noch mehr Bedarf hast. Ich werde mich extra bemühen, Dich zu versorgen, bevor ich andere annehme. Sei gesund, 2. Pauni.

P. Cair. Zen. 3.59741

3. Jh. v. Chr.

(Z. 26ff.) ... Apollonides aber meldet als verpicht größere Gefäße 1420, paphische und *Hemichia* und parische Gefäße 892, *Stamnoi* für Traubensaft 19; als unverpicht chiische *Lekythoi* 45, *Hemikadia* 10; bleiben übrig größere Gefäße 373.

P. Cair. Zen. 3.59742

3. Jh. n. Chr.

Es wurde die Stückzahl festgestellt von Herodotos am 3. Mesore. Es stehen zur Verfügung für die große Presse verpichte Gefäße 1629. Es hat Keleesis 40 Gefäße, bleiben übrig 1589 und unverpichte Gefäße 636, *Hemikadia* 296, und für die Presse des Theopompos Gefäße 323, *Hemikadia* 15, für die Presse des Demeas von Hermogenes Gefäße 95, von Demeas Gefäße 240, macht 2923.

Hemikadia 311 und in der Werkstatt des Nees 150 und von den bis zur Abrechnung verhandenen 500 und von Paesis 1000, macht insgesamt 4773. Und am 3. wurde außerdem gebrannt ausgewählte 324 Gefäße, von Paesis 177, und dazu von Paesis zu den 500 noch weitere 120.

Und die Gefäße aus Syron Kome 195: *Hemikadia* 25, *Banotoi* 40, dem Moithymis 72 Gefäße und [...] *Banotoi* [...] und alte 40 Etiaria (?) 300.

P. Cair. Zen. 3.59743

3. Jh. v. Chr.

[...] wurden *Banotoi* 190, von denen in 259 Wein gefüllt wurde, bleiben übrig 31. Die Auflistung der unverpichten

⁹⁶⁹ Der Schreiber ändert die Satzkonstruktion, ein Verb fehlt (vgl. P. Cair. Zen. 3.59500, 218 Line 2, s. S. 367).

⁹⁷⁰ BL VIII, S. 80.

Gefäße und der verpichten und des Pechs und der Gefäße, bei denen im Innern das Pech schon etwas abgerieben ist, von denen die leeren übrig sind.

P. Col. 4.88

243 v. Chr., 16. Mai

(Z. 7-29) Eukles begrüßt Anosis. Wie ich erfahre, hast Du die Abrechnung für die Töpferwaren im Archiv eingereicht, sogar ohne den Bruchschaden, der durch die Eseltreiber aufgetreten ist, zu berücksichtigen, und bezüglich der ausstehenden Zahlungen im Falle der Töpfer hast Du acht Drachmen pro 100 Töpfe eingetragen, statt der sechs Drachmen Lohn, die ihnen gegeben wurden, und das auch, obwohl ich nicht das von ihnen erhalten kann, was sie mir zu liefern zusicherten, und hast Du die Abrechnung für die schlachtfertigen Schweine dem Archiv nicht eingereicht, und hast Du alles in allem angefangen, Dich wie ein Schurke zu benehmen ... Wenn daher diese Einträge richtig sind, bist wohl Du nicht zu tadeln, sondern anscheinend ich. Nichtsdestotrotz habe ich desbezüglich Lykophron und Apollonios geschrieben, daß, sollten sie irgendwelche Ungereimtheiten in den von Dir eingereichten Abrechnungen entdecken, sie mir unverzüglich schreiben, damit ich persönlich meine Angelegenheiten in bezug auf Dich beurteilen kann. Denn es ist rechtens, daß Du, der überhöhte Ausgaben einträgt und die Gesamtsummen in allen Belegen nicht korrekt wiedergibt, die Differenz zahlen sollst, nicht ich. In Zukunft werde ich versuchen, obwohl ich von Dir oft zum Narren gehalten wurde, meine Haltung zu verändern und besser zu planen. Auf Wiedersehen.

P. Dura 126

235 n. Chr., 20. April

– – (ich stelle fest daß) eine Teilung nach mündlicher Absprache zwischen ihnen stattgefunden hat, wie im Dorf üblich; er hatte dort Töpferarbeiten durchgeführt und nicht [...] ihm keine andere Arbeit, den Besitz an dem Töpferladen habe S[...] gehabt; die Teilung, die im Dorf mündlich ausgehandelt war, behält Gültigkeit, seit die Teilung, wie ich höre, vor langer Zeit stattgefunden hatte, [...] hat mit der Zahlung aufgehört⁹⁷¹.

Am 12. Tag von den Kalenden des Mai im Konsulat des Severus und Quintinianus.

Ich, Laronius Secundianus, Tribun der Cohors XX Palmyrenorum Alexandriana, habe (diese) von mir gefällte Entscheidung unterschrieben.

P. Flor. 1.050

269 n. Chr., 10. Dez.

(Kol. III Z. 67 – 68) ... und in Hermopolis an dem Viertel des östlichen Phourios in Richtung des östlichen Steinturmes ein Trockenplatz mit allem Zubehör und allen zugehörigen Ein- und Ausgängen mit einer Werkstatt für Tonwaren im Gemeinschaftseigentum des Bruders Klaudios Eudaimon [...]

(Kol. IV 101ff.) ... und im Dorf Skordoeis von der Haushälfte und dem zugehörigen Hof mit einem Taubenschlag mit allem Zubehör und allen zugehörigen Ein- und Ausgängen im Gemeinschaftseigentum der übrigen Haushälfte des Klaudios Theon allein und in dem oben genannten Gut, das „des Nearchos“ genannt wird, um Phobthos Chenarsiesis von allen Gebäuden und Räumen und Lagerräumen und Keltern und Pithoi und von dem Trockenplatz, dem Taubenschlag und der Mühle und der Töpferei und der Feinkeramiktöpferei und allen zugehörigen Ein- und Ausgängen und von allen Pflanzungen und Bäumen außerhalb der Umfassungswälle des Weinberges in alle vier Himmelsrichtungen und von den Pflanzungen im Gut und von allen Pflanzungen um den großen Bewässerungskanal und die Quellen und von dem außerhalb der Reichweite des Wasserhebewerks liegenden östlichen Teil des Anwesens und der Ausstattung und dem Betrieb dieser Bewässerungsanlage, welche für die gemeinsame Nutzung vorgesehen ist, wobei die Teilhaber an dem nördlichen Gutsteil für sich selbst aus eigenen Mitteln einen Graben ziehen bis zum gemeinsamen Graben, welcher Wasser von den privaten Gräben an die Rindertränke und die Töpferei führt, so daß ein jeder Teil für 15 Tage Wasser in die Rindertränke und die Töpferei und die Töpferei für Feinkeramik leitet, ebenso wie die Teilhaber an dem südlichen Gutsteil für ihre Rohrpflanzungen durch ihre eigenen Zuleitungen, wobei Jahr für Jahr ein jeder auf die vorhergehenden erntet [...]

⁹⁷¹ Aus diesen fragmentarischen Sätzen kann man folgendes ableiten: Es gab eine Töpferei und einen Töpferladen. Diese beiden waren ursprünglich in einer Hand, wurden aber nach mündlicher Vereinbarung geteilt: Der Töpfer bekam die Töpferei, S... den Töpferladen. Der Töpfer hat an den Töpferladen geliefert und dafür Geld bekommen. Nun hat S... die Zahlungen eingestellt. Der Töpfer ist darauf zum Tribun gegangen und hat geklagt. S... muß behauptet haben, dies sei ein innerbetrieblicher Vorgang. Der Töpfer muß behauptet haben, es handele sich hier um getrennte Bereiche, wie das vor langer Zeit mündlich vereinbart wurde. Der Tribun gab wohl dem Töpfer recht.

P. Flor. 3.314

428 n. Chr., 27. Apr.

Nach dem Konsulat der Flavii Hieros und Ardabourios, den sehr glänzenden, 2. Pachon, 11. Indiktion. Aurelios Elias, Sohn des Viktor, Mutter ist Tereus, ungefähr 45 Jahre alt, Narbe an seinem Zeigefinger der linken Hand, aus dem Dorf Enseu im Hermopolites, Töpfer, grüßt Aurelios Sarapion, [...]os, Weinhändler aus derselben Stadt. Ich stimme zu, den gesamten Preis erhalten zu haben, den wir miteinander für neue, ausgepichte Knidische *Koupha*, 1200 Stück, vereinbart haben, [...] von diesen (?) neue, ausgepichte Knidische *Koupha* [...] 24 Stück: macht insgesamt [1]224 Knidische *Koupha*; diese werde ich Dir im Monat Epeiph übergeben.

P. Herm. Rees 60

spätes 5. - frühes 6. Jh. n. Chr.

[...] macht 13 *Koupha* der zweiten Ladung von [...] Pfund [...] ich notwendig an Dich, während der mit Gott beginnenden 15. Indiktion [...] und die Erzeugnisse [...] durch diese, daß [...] von den 100 Gefäßen [...] ohne Umschweife und Widerspruch. Es schrieb [...]. Ich stimme zu, Apollos [...] durch Patha [...]⁹⁷²

P. Kell. 4.96

376-379 n. Chr./361-364 n. Chr.

(Z. 1268f.) Dem Psais, Töpfer, für den Preis eines Brotofens, 5 *mat*.

P. Landlisten F 343

nach 346 n. Chr.

(Z. 343) Landlos des Feinkeramiktöpfers Oues ...

P. Lond. 3.0994

517 n. Chr., 24. Febr.

(Z. 2-13) Im Postconsulat des Flavius Petrus, des meist geehrten, am 30. Mecheir gegen Ende der 10. Indiktion [...] an die sehr bescheidene Tochter von Kollouthes [...] selig, Goldschmied aus der Stadt der Hermopoliten, von Aurelius Petrus [Sohn des NN], seine Mutter ist Tapsoia, und Victor, Sohn des Iohannes, seine Mutter ist Maria, bei[de ...] aus dem Dorf Enseu im hermopolitischen Gau.

Wir kommen überein, für einander bürgend und für einander einstehend, freiwillig und auf eigenen Beschluß, von Dir für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem 1. Tag [...] des Monats Epeiph der gegenwärtigen 10. Indiktion, den 14. Teil der gesamten Töpferei im aktuellen Zustand, so wie sie ist, mit vier Vorratzzimmern und einem Ofen und Reservoir und hölzernem Werkzeug, ausgestattet mit der gesamten Ausrüstung und mit allem was dazu gehört, in gemeinschaftlichem Eigentum von Deiner [...] gemietet zu haben ...

P. Lond. 3.1028

7. Jh. n. Chr.

(Kol. I)

(Gezahlt) durch den (Verein der) Fruchthändler	Solidi 9 <i>Keratien</i> 3
(Gezahlt) durch den (Verein der) Fischhändler	Solidi 9
(Gezahlt) durch den (Verein der) Brotverkäufer	Solidi 2 <i>Keratien</i> 8
(Gezahlt) durch den (Verein der) Kranzbinder	Solidi 1 <i>Keratien</i> 6 ¹ / ₂
(Gezahlt) durch den (Verein der) Phouskarii	Solidi 2 <i>Keratien</i> 19
(Gezahlt) durch den (Verein der) [...]	Solidi 6 <i>Keratien</i> 15
(Gezahlt) durch den (Verein der) Wickenhändler	Solidi 7 <i>Keratien</i> 1
(Gezahlt) durch den (Verein der) Weinhändler	Solidi 5
(Gezahlt) durch den (Verein der) Ölhersteller	Solidi 10
(Gezahlt) durch den (Verein der) Schafmetzger	Solidi 3 <i>Keratien</i> 4
(Gezahlt) durch den (Verein der) Topfhändler	Solidi 2 <i>Keratien</i> 12
(Gezahlt) durch den (Verein der) Hackfleischverkäufer	Solidi 3 <i>Keratien</i> 3
(Gezahlt) durch den (Verein der) [...]	Solidi 6

⁹⁷² Der Text ist sehr fragmentarisch. Dem Inhalt nach handelt es sich wohl um einen Vertrag, der Tongefäße zum Gegenstand hatte.

P. Lond. 5.1656

4. Jh. n. Chr.

Phamenoth [...] Aurelius Apion, (stammend aus der) Stadt (der Arsinoöiter), Mundschenk, bestätigt dem Fl(avius) Vitalianus, Landbesitzer [in derselben Stadt], von ihm die vereinbarte [...] bekommen zu haben [...] und] doppelte *Koupha* [entomia ? und]1000 doppelte *Thebäische Koupha* zu schulden [...] dem Apion wurde gezahlt von Fl(avius) Vitalianus der volle Preis der *entomia Koupha* und der *Thebäischen [Koupha]*, den sie [miteinander] vereinbart haben.

P. Lond. 7.2038

Mitte 3. Jh. v. Chr.

An Zenon, Gruß von Lysimachos und Paesis, Töpfer. Während Du Anordnungen gegeben hattest, daß uns ein Platz angewiesen werden sollte und Geld, an Paesis [...] und an Lysimachos [...], haben sie uns nach Deiner Abreise niemals einen Platz gegeben, so wie Du es angeordnet hattest, und wir waren vier Tage ohne Arbeit, obwohl wir [...] auf monatlicher Basis gemietete Arbeiter angestellt hatten, denen wir den täglichen Betrag gaben [...] und für diesen täglichen Betrag empfingen wir diesen Monat vom [...] bis zum 17., das heißt [...] Tage, für 128 Krüge, 60 Drachmen. Der Verlust, den wir in den vier Tagen, als wir nicht arbeiten konnten, erlitten, betrug 30 Krüge, weswegen wir bei Nestos, Iatrokles, Harmodios und Anosis, dem Dorfsekretär, protestiert haben.

Damit wir nicht wieder untätig sind und von unseren gemieteten Arbeitern verlassen werden, gib bitte die Anordnung, daß uns unsere Löhne pünktlich bezahlt werden. Möge es Dir gutgehen.

Wir beginnen gerade mit Brennen und haben kein Geld zum Ausgeben.

P. Lond. 7.2049

Mitte 3. Jh. v. Chr.

... und Nummer 4, ob sie leckt (?), und nachdem Du es genau angeschaut hast und darauf geklopft hast, schicke sie an mich; über die Taverne wird nämlich geregelt werden, daß sie sauber sind.

Und wenn auch Nummer 7 noch nach altem Wein riecht, dann mußt Du sie auch schicken. Verschiebe Nummer 8 und 9 von dem einen Platz zum anderen und er wird uns nicht belangen.

Und wenn Nummer 9 fertig ist (und) wenn für Dich Geld zu verdienen ist, verabrede dann den Preis vor Ort, [weil] bei uns ...

P. Mert. 2.076

181 n. Chr., 22. Nov.

Sarapion, alias [Apollonius?, Sohn des ..., und ...]ilius alias Sarapion [Sohn des ..., und ...] und(?) Achillion, Sohn des Amois, durch(?) [...] und] Achillion durch Sarapion [auch genannt ...] haben verpachtet an Serapion, Sohn des Serapion, aus der neocosmianischen [Tribus und ...] ab dem 10. [des Monats] Hathy(?) [des gegenwärtigen Jahres] bis zum 5. eingeschalteten Tag [desselben gegenwärtigen] 22. Jahres, den Teil einer Töpferei(?) [welche sie besitzen] im Viertel Heroum, [und die] gesamte Leitung dieses Teils [dieses] Betriebes; für die zugehörigen [Teile] [und alles Zubehör] zu dem verpachteten Betrieb, zu dem Schuppen und ein Brunnen [mit Ein- und Ausgang] zur Stoa gehören, beträgt die Miete für die das Pachtobjekt neun Obolen jeden Tag.

Wenn die Pacht rechtsgültig ist, wird der Pächter an die Verpächter die angefallene Miete zahlen [jeden Monat(?), ohne Verzögerung]; er hat, zusammen mit seinem Haushalt die Nutzung des [genannten] Ortes während dieser Zeit ohne Hinderung [und das Recht], wen auch immer er möchte, mitzubringen und mit ihm zu leben; eine Tür(?) [...] in der Nähe des Brunnens [... Öffnung(?)] zur öffentlichen Straße im Norden, [mit einem Tor(?)] gegen diese Tür; und nach dieser Zeit wird er diesen Ort ohne Schmutz und Dreck [jeglicher Art] übergeben, so wie er ihn angetroffen hat, und die vier Türen mit einem Schlüssel an ihrem Platz vor Ort; [oder er wird zurückzahlen] den Wert [von was auch immer er] unterläßt abzugeben, und jeder Mietrückstand wird um die Hälfte erhöht; die Verpächter haben das Recht auf Zwangsvollstreckung an ihm und all seinem Eigentum; die Verantwortung für das *phylakitikon* und die Ziegelherstellungssteuer für diesen Ort trägt der Verpächter. Und der Pächter wird das Bauen und Dachdecken mit neuen Balken und anderen Materialien durchführen, die Verpächter berechnen(?) die Summe seiner [Ausgaben(?)] nach dieser Zeit.

Diese Pacht ist gültig. Datiert im 12. Jahr des Imperator Caesar Marcus Aurelius Commodus Antoninus [Augustus] Armeniacus Medicus Parthicus Sarmaticus [Germanicus] Maximus, 26. Hathy. Der Pächter hat kein Recht, die Pacht des Betriebsteiles anderen zu übergeben. Datiert wie oben. Sarapion alias A[pollonios und] Achillion, Sohn des Amois, durch Apollonios [...] des Apollonios verpachteten [...]rakilis alias Sarapion, wie oben steht.

P. Mert. 3.125

6. Jh. n. Chr.

[...] gemäß der unten angehängten Aufstellung mit den Einzelpunkten, und darauf schwor ich den Eid bei Gott und dem Kaiser, diese Dinge alle zu bewahren und in keiner Weise zu brechen; als Sicherheit gab ich alle meine Eigentümer, jetzt und zukünftig, meine eigenen und die meiner Familie als Sicherheit und Pfand. Rechtskräftig ist die Übereinkunft, einfach geschrieben, und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt. Philoxenos, Sohn des [...], Feinkeramiktöpfer, der oben Stehende.

P. Mich. 5.241

46 n. Chr., 29. Aug. - 27. Sept.

(Z. 23-45) Patunis, Sohn des Aunes, ungefähr 60 Jahre alt mit einer Narbe auf der rechten Gesichtshälfte und sein Sohn Aunes, ungefähr 20 Jahre alt, mit einer Narbe im Gesicht, beide Perser *tes epigones*, mit gegenseitigen Sicherheiten, bestätigen Patron, Sohn des Heron, Sohn des Gaias, ungefähr 26 Jahre alt, mit einer Narbe auf der linken Wange, daß sie von ihm 40 Drachmen gemünztes Silber empfangen haben und daß, unter Berücksichtigung dieses [Betrages] und der monatlichen Zahlung, die Aunes empfangen wird, für den Monat Sebastos und [den Monat] Phaophi zusammen 22 Drachmen und ab dem Monat Neos Sebastos bis zum 22. Mesore des 3. Jahres des Tiberius Caesar Augustus zehn Silberdrachmen pro Monat, Aunes bei Patron bleiben wird von dem oben genannten Datum bis zum 22. Mesore des gleichen Jahres, um Ton zu kneten in der Töpferei des Patron und um alle ihm zugewiesenen Dinge zu tun, ohne während des Tages fernzubleiben; und an welchem Tag auch immer er abwesend sein sollte [...], die Steuer für Aunes und Bedürfnisse und Kleidung ist Aufgabe der Beteiligten der ersten Partei, und nach Ablauf der Zeit werden die Beteiligten der ersten Partei von ihrem Dienst befreit.

Unterzeichner für die Beteiligten der ersten Partei: Lysimachos, Sohn des Lysimachos, 22 Jahre alt, mit einer Narbe auf der rechten Gesichtshälfte.

P. Mich. Inv. 347^v⁹⁷³

3. Jh. n. Chr.

Grüße, mein Herr Theon, von Chairemon. Ich schrieb Euch, daß ich einen Preis von zwei [...] Talenten für Pech vom Sohn des Töpfers erhielt, in Anwesenheit des Pamphilos. Obwohl der Töpfer keine Einwände erhob, scheute er sich, als ich kam, das Pech zu nehmen. Als Serenus vorhatte, es zu holen und wir in die Töpferei gingen, protestierte er und hielt mich davon ab, ihm das Pech zu geben, indem er sagte „Ich brauche es“. Daher lagert es bis jetzt unter meinem Siegel in der Töpferei. Zu Eurer Information schreibe ich Euch, daß ich den Preis zurückerstattet habe, den ich von Serenus erhalten habe. Es stammen, [...] Theon, von der ersten Weinpresse 720 *Tetrachoren* und zehn *Dipla*, von der zweiten Weinpresse ebenso 847 *Tetrachoren* und zehn *Dipla*. Die Unkostenangelegenheiten waren eine Last für uns, da alle die Weinlese zur selben Zeit gemacht haben und wir nicht leicht Männer finden konnten. Ich lasse Euch wissen, wann wir mit den anderen Weinpressen fertig sind. Seid nicht besorgt wegen all dieser Probleme. Ich habe Euch auch jetzt zusätzliche Krüge von 600 an der Zahl geschickt. Ich bete für Eure Gesundheit.

Von Chairemon, an Theon gesandt.

P. Münch. 3.75

vor 213 n. Chr., 26. Mai

An Theon, auch Philosarapis genannt, den Strategen von Arsinoites im [Distrikt von Herakleides], von Taisis, Tochter des Pa[...] aus dem königlichen Dorf Philadelphia im Monat Mecheir. Mein Mann [Katoi]tes, Sohn des Aigy[ptos] pachtete, als er noch am Leben war, von Petisen.o.do[...] im Dorf Tanis den halben und den dritten Teil einer Töpferei [...] Monat Mecheir für eine jährliche Pacht von [...] Silberdrachm[en], wofür er in der folgenden Zeit die Pacht bezahlt hat. Im vorangegangenen Monat Pharmouthi 2[...] [ist der Mitpächter verstorben; und weil ich eine Frau bin und nicht alleine imstande bin] einen Anteil der Miete zu übernehmen, reiche ich dies ein und bitte, eine identische Bittschrift an einen der Diener von Dir zu schicken, [damit er] demjenigen, der Epitropos von Aurelius Apollonios ist, dies mitteile[...] der die Sorge trägt für die Geschäfte der Isodora [...] auf daß er weiß, daß ich mich zurückziehe] aus der Pacht ab den beginnenden [...] seinen Tod [...] [während ich zurücktrete] von diesem Vertrag.

⁹⁷³ Vgl. Youtie 1977.

P. Oslo inv. 1525

494 n. Chr., 25. Juli - 23. Aug.

[...] welche leeren Gefäße soll ich notwendigerweise im Monat Mesore im gegenwärtigen 171sten/140sten Jahr der gegenwärtigen 3. Indiktion für das Abfüllen des Weins der Ernte der 4. Indiktion ohne Verzug ausliefern, habt Ihr das Recht der Zwangsvollstreckung über mich und all mein Eigentum. Dieses Dokument, von dem eine [...] Kopie geschrieben wurde, ist wirksam, und in Beantwortung der Frage, habe ich meine Zustimmung gegeben. Ich, Peirobi [...], Diakon der Heiligen Kirche [...] der oben Genannte, habe den Preis von zweihundertundfünfzig neuen Gefäßen erhalten [...] und ich werde sie am zuvor verabredeten Tage ausliefern und ich bin mit allem einverstanden, so wie oben beschrieben. Ich Aurelius Menas [...] habe für ihn auf seine Bitte hin geschrieben, weil er nicht schreiben kann [...] er unterschrieb eigenhändig. Ich, Johannes, privater Schreiber, habe, wie oben erwähnt, unterschrieben. Ausgefertigt wurde es durch mich, Johannes.

P. Oxy. 01.0159

Mitte 3. Jh. n. Chr.

(Descriptum): Zahlungsauftrag des Aurelius Theon an Chairemon, dem Pausanias 2000 Drachmen für Pech zu zahlen.

P. Oxy. 14.1754⁹⁷⁴

4./5. Jh. n. Chr.

Makarios, an meinen Herrn Bruder Pamouthios. Gib zehn *centenaria* Pech an Ammonios, den Töpfer, der von meinem Herrn Bruder Abraamios, Vertreter der Erben von Protidios, abhängig ist. Ich bete, daß Du bei guter Gesundheit bist [...] für lange Zeit (?)

P. Oxy. 46.1911

557 n. Chr.

(Z. 78ff.) den Ziegel[streichern?] in den Höfen der Reihe nach als Lohn für [...] Apelle 4 *myr.*, Pan[.]ak 1 1/2 *myr.*, Kotyleeiu 5 *myr.*, Kissonou *myr.* [...], Trigeou 1 1/2 *myr.*, Loukiou 2 *myr.*, Taruseb 2 *myr.*, die vorstehenden (Z. 181-192) An den Töpfer Sourous von Harpokras als Lohn für das Ausformen von neuen Tonkrügen, die den Weinbauern des Gutes von Kotyleeios und Tarouseb zur Abfüllung des Weines der Ernte der 5. Indiktion gegeben wurden, für die Krüge Getreide 88 *Artaben*, Solidi 32 1/2 weniger *Kerati*en 8 3/4.

Von neuen Gefäßen 1643 [...], von denen 1200 denselben Weinbauern der zwei Güter (?) durch die Töpfer von Tarouthinos gegeben wurden, sind übrig durch Sourous von den Töpfern von Harpokras Krüge 443, für 100 Krüge 1/2 *Artabe* 4 *Choinikes*, macht Getreide *canc.* 2 1/2 *Artaben*, 7 *Choinikes*

Für den Preis von Pech, gekauft und dem Sourous gegeben, Töpfer von Harpokras, für das Auspichen der 443 neuen Krüge für die Weinbauern des Gutes von Kotyleeios und Tarouseb zur Abfüllung des Weines der 5. Indiktion, für 250 Krüge 1 *kentenaarion* Pech zu 90 Litren, 1 3/4 7/8 *kentenaarion* zu Litren 177, für 196 Litren 1 Solidus weniger 4 *Kerati*en, 45/48 Solidi weniger 4 1/2 *Kerati*en.

Für 1200 Krüge gekauft von den Töpfern des Tarouthinos für die Weinbauern von Kotyleeios und Tarouseb zur Abfüllung des Weines der 5. Indiktion, für 400 Krüge 1 Solidus weniger 4 *Kerati*en, 3 Solidi weniger 13 1/2 *Kerati*en.

P. Oxy. 46.1913

ca. 555 n. Chr.

(Z. 21-22) An Abraham, Töpfer, als Lohn für die Bewässerungsanlagen außerhalb der Pforte und die Bewässerungsanlagen des Obstgartens von Pkemroch in der 3. Indiktion, 5 1/4 *Artaben* 6 *Choinikes* vom *Canc.* Maß.

(Z. 29ff.) An Anoup, Töpfer aus Toe, als Zahlung für die Anfertigung von 1601 neuen Krügen, abgeholt und geliefert an die Winzer des Gehöftes „der Walker“ in der 2. Indiktion zum Abfüllen der Weinernte der 3. Indiktion; für einen Zentner Pech zu 100 Pfund für 250 Krüge, für 6 4/15 Zentner, macht 640 Pfund, zu 1 Solidus minus 4 1/2 *car.* Für 180 Pfund 3 53/96 Solidus minus 16 *car.*

⁹⁷⁴ Makarios wird als „Bruder“ von Pamouthis und Abraamios genannt. Das heißt aber nicht unbedingt, daß sie Blutsbrüder sind. Es kann sich auch um „Glaubensbrüder“ o. ä. handeln. Abraamios ist nur der Vertreter der Erben von Protidios (nach freundlicher Mitteilung Dr. Nico Kruit, Leiden).

(Z. 33ff.) An Abraham, Töpfer aus Groß-Parorius, als Preis für 764 neue Krüge, abgeholt und geliefert an den Winzer des Weingartens in der Vorstadt in der 2. Indiktion zum Abfüllen des Weines der Weinernte der 3. Indiktion, zu 1 Solidus minus $4\frac{1}{2}$ car. pro 400 Krüge, $1\frac{7}{8}$ Solidus minus $8\frac{1}{2}$ car.

(Z. 45-46) An Johannes, Ziegelstreicher, der Ziegel außerhalb der Tore herstellt, für die Bezahlung in der 3. Indiktion, 24. Tybi, 3. Indiktion, 4 Solidi minus 20 car.

(Z. 48-50) An Anoup, Töpfer aus Toe, als Preis für Wasserflaschen für die Bewässerung der Trauben der Obstgärten außerhalb des Tores, in der 3. Indiktion für den Ertrag der 4. <Indiktion>, $\frac{1}{3}$ Solidus minus $1\frac{3}{4}$ car.

(Z. 51-55) An Anoup, Töpfer aus Toe, als Zahlung für die Herstellung von 1601 neuen Krügen, abgeholt und geliefert an die Winzer des Gehöftes der Walker zum Abfüllen der Weinernte der 3. Indiktion, zu $\frac{1}{2}$ Artabe 4 Choiniken pro 100 Krüge, $9\frac{1}{2}$ Artaben 4 Choiniken Weizen vom Canc. Maß.

(Z. 63) An Johannes, Ziegelstreicher, der Ziegel außerhalb der Tore hergestellt hat, für die Bezahlung in der 3. Indiktion, 23. Phamenoth, 3. Indiktion, 3 Solidi [...]

P. Oxy. 31.2570 (= P. Oxy. 54.3766)

P. Oxy. 41.2996

2. Jh. n. Chr.

Anthestianus an Psois, den Weber, sei begrüßt. Neuerdings habe ich Sarapammon wieder zu Dir geschickt, auf daß Du endlich Deine Rechnungen begleichen solltest, was Du früher immer wieder versäumt hast, und was Du schuldig bist für die übriggebliebenen Kosten von Spreu⁹⁷⁵ und was zurückzuzahlen ist für die Miete von Tieren für den Transport der vorher genannten Spreu und von Erde, aktuell die Summe von 700 Drachmen, ähnlich die [...] Artaben Weizen, die Du von Horion, dem Töpfer, empfangen hast [...] das erste Jahr [... 3 Zeilen ...] und noch 50 Drachmen und von Wein [...] 4 Chous. Und so, ohne die Sache ernstzunehmen, bist Du weggegangen und hast Sarapammon nicht beachtet, aber ihm gesagt „Halte es mir zugute, denn ich komme von außerhalb mit meinem Pech, so daß Du den Nachweis kennen dürftest“(?). Deshalb war ich gezwungen, meinen Freund Dionysius zu bitten, Deine Schulden einzutreiben oder zu fordern, daß Du sie ihm in Form von Krügen gibst. Ich habe auch an Sarapammon geschrieben, wieder zu Dir zu gehen, auf daß Du nicht weiter unverschämt streitest, meine Forderung mißachtend, und falsche Entschuldigungen suchst. Aber füge Dich unbedingt, damit ich nicht andere Maßnahmen in Deiner Angelegenheit ergreife und Dich über den Nomophylax(?) vorlade [...]

P. Oxy. 49.3519

260 n. Chr., 25. Mai/282 n. Chr., 25. Mai

Nemesianus an Severus, Grüße.

Gib dem Töpfer Kollouthos als Zahlung für den gegenwärtigen Monat Pachon 18 Artaben vom Weizen des 5. Jahres und 24 Keramien Wein des 6. Jahres von Kollouthos' Teil am zweiten Weinflaß, den übereingekommen Preis, von dem Sarapiades, dem cheiristes, befohlen wurde <in> als 16 Drachmen pro Artabe für den Weizen, zwölf Drachmen pro Keramion für den Wein gutzuschreiben.

(2. Hand) Lebe wohl und übergebe die 18 Artaben Weizen und 24 Keramien Wein. 30. Pachon des 7. Jahres.

P. Oxy. 50.3595

243 n. Chr., 5. Sept.

An Aurelia Leontarus(?) und Aurelia Plusia und wie auch immer Ihr angesprochen werdet, durch Aurelius [...]ros Euren Epitropos, von Aurelius Paesis, Sohn des Hephaistas und der Thäisus, der im Dorf Seneptha lebt, Töpfer von Weinkrügen. Aus eigenem freiem Willen übernehme ich es, für einen Zeitraum von zwei Jahren vom gegenwärtigen Monat Thoth vom heutigen 7. Jahr, die Töpferei für die Herstellung von Weinkrügen in Pacht zu nehmen, die Euch gehört im großen Bauernhof eures Landgutes bei Seneptha, zusammen mit Vorratskammern, einem Ofen, einer Töpferdrehscheibe⁹⁷⁶ und dem übrigen Zubehör unter der Bedingung, daß ich jedes Jahr für Euch herstelle, brenne, wiederbrenne und mit Pech beschichte sogenannte oxyrhynchitische 4-Chous Krüge, 15000 an der Zahl, 150 Doppel-Keramia und 150 2-Chous Krüge, wobei Ihr bröcklige Erde, sandige und schwarze Erden, ausreichend Brennmaterial für den Ofen, Wasser für die Zisterne und für das Verpichen 26 Talente Pech vom Gewicht und Maß der Aline für die 10000 Krüge liefert, und ich aber für mich selbst genügend Töpfer, Helfer und Brenner

⁹⁷⁵ Zur Verwendung von Spreu: Hanson 1975, 609-610.

⁹⁷⁶ Vgl. P. Mich. 5.238; P. Stras. 4.299 (s. S. 376).

besorge und nur für die Einzel-*Keramia* als Preis 32 Drachmen pro Hundert, und als Sonderzahlung pro 10000 Krüge zwei *Keramien* Wein und zwei *Keramien* sauren Wein empfangen. Die Gesamtzahlung von 4800 Drachmen werde ich jährlich in den folgenden Raten empfangen: von Thoth bis Pachon 400 Drachmen pro Monat, im Pauni und Epeiph für das Brennen 500 Drachmen monatlich, und im Mesore die übrigen 200 Drachmen. Wenn ich über die vorher genannte Zahl hinaus weitere Krüge produziere und Ihr diese braucht, könnt Ihr diese nehmen, vorausgesetzt, ich empfangen von Euch den gleichwertigen Preis und das Pech und alles andere in gleicher Art wie für die vorher genannte Anzahl. Wenn mein Vertrag bestätigt ist, werde ich die vorher genannten Krüge auf den Trockenböden der genannten Töpferei der Winterherstellung⁹⁷⁷ übergeben, gut gebrannt und vom Fuß bis zu den Rändern mit Pech beschichtet, nicht undicht und jedes reparierte oder mit Schmauchspuren versehene <Stück> ausgesondert. Jeder 4-*Chous* Krug hat bis zum Rand ein Fassungsvermögen von 20 maximianischen *Kotylen* und am Ende des Zeitraums werde ich die genannte Töpferei frei von Asche und Scherben übergeben.

Das Recht der Vollstreckung ist, so wie es ist, richtig; und welche Summe auch immer ich anscheinend schuldig bleiben könnte, soll offenstehen bleiben. Der Vertrag ist unwiderruflich und als Antwort auf die formelle Frage habe ich meine Zustimmung gegeben. Im 7. Jahr des Imperator Caesar Marcus Antonius Gordianus Pius Felix Augustus, am 7. Thoth.

(2. Hand) Ich, Aurelius Paesis, Sohn des Hephaestas, habe die Töpferei gepachtet und werde die Herstellung der oben genannten 15000 Krüge, 150 Doppel-*Keramien* und 150 2-*Chous* Krüge für den oben genannten Preis und die Sonderzahlung ausführen, und ich werde sie wie oben gesagt übergeben und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt. Ich, Aurelius Theon, auch genannt Asklepiades, habe für ihn geschrieben, weil er nicht schreiben kann. Die Abrechnung, wie oben beschrieben, steht noch offen.

P. Oxy. 50.3596

219-255 n. Chr.

An Aurelia Apia, Tochter des Septimius Serenus, ehemals *exegetes* und *prytanis* der Stadt der Oxyrhynchos, von Claudianus, einem Töpfer für Weinkrüge, „Sklave“ des Eudaemon, *Gymnasiarch* und Ratsherr derselben Stadt. Aus eigenem freien Willen übernehme ich es, für ein Jahr vom 1. Thoth des gegenwärtigen 3. Jahres an Dein Viertel der Töpferei zur Herstellung von Weinkrügen, die sich auf dem Landgut, genannt „der Mutter“ (?), in der Nähe von Sennis befindet, und auch den Ofen darin, die Vorrathshäuser und all ihre Gerätschaften in Pacht zu nehmen, unter der Bedingung, daß ich für Dich anfertige, brenne und mit Pech der Winterherstellung⁹⁷⁸ beschichte 4000 sogenannte oxyrhynchitische 4-*Chous* Krüge, 100 *Doppelkeramia* und 50 2-*Chous*-Krüge, während Du für mich in der genannten Töpferei die notwendige schwarze Erde, bröcklige Erde und sandige Erde lieferst und Wasser für die Zisterne und das erforderliche Brennmaterial für das Brennen und Schmauchen der Krüge und, für die Beschichtung derselben Krüge und Doppel-*Keramia* und 2-*Chous* Krüge mit Pech, zwölf Talente Pech vom Gewicht und Maß der Aline, wovon die Hälfte troadensisches(?) Pech und die <andere> Hälfte <Pech> aus Siris sein soll, als Lohn für die Anfertigung, das Brennen und Verpichen, 36 Drachmen pro 100 Krüge. Die Gesamtzahlung von 1440 Drachmen werde ich empfangen [...] 100 [...] 140 Drachmen; und als Sonderzahlung werde ich ein *Keramion* sauren Wein und [...] *Artaben* (?) Linsen empfangen.

Wenn mein Vertrag bekräftigt ist, werde ich die Herstellung, das Brennen und das Verpichen der oben genannten Krüge, Doppel-*Keramien* und 2-*Chous* Krüge durchführen und werde diese im Monat Epeiph diesen Jahres auf den Trocken-Böden der Töpferei der Winterherstellung⁹⁷⁹ übergeben, gut gebrannt und mit Pech beschichtet vom Rand bis zum Fuß, befriedigend und nicht undicht, und ohne irgendeinen, der repariert oder verunstaltet wurde. Ich bestätige, daß ich von der Herstellung des vergangenen 2. Jahres 250 Krüge und 50 Doppel-*Keramien* schuldig bin [...] ein Talent Pech aus Siris und [...] die gegenwärtigen [...] Krüge [...]

(Rückseite, 2. Hand) Paophi, 100 (Drachmen).

⁹⁷⁷ Vgl. Cockle 1981, 92f. Aus den Papyri geht hervor, daß für die Monate Toth (29. August bis 27. Sept.) bis Pachon (26. April bis 25. Mai) – in welcher Zeit die Gefäße hergestellt werden – 400 Drachmen bezahlt werden. Für die Brennmonate Payni (26. Mai bis 25. Juni) bis Epeiph (25. Juni bis 24. Juli) werden 500 Drachmen bezahlt. Der Grund dafür ist die Verwendung von schwarzer Erde (Cockle 1981, 93: „Nile alluvial clay“), die in den Sommermonaten während der Überschwemmungen nicht vorhanden ist. Die Überflutung dauerte bis Mitte September.

⁹⁷⁸ Vgl. Fußnote 977.

⁹⁷⁹ Vgl. Fußnote 977.

An Septimius Eudaemon, *Gymnasiarch*, Ratsherr der Stadt der Oxyrhynchiter⁹⁸⁰, von seinem Sklaven Claudianus, Töpfer. Aus eigenem freien Willen übernehme ich es, für dieses Jahr Dein Drittel der Töpferei zur Herstellung von Weinkrügen, die Du gemeinsam mit Deinen Geschwistern auf Deinem Landgut in der Nähe von Sennis besitzt, und auch die Töpferöfen darin und die Lagerhäuser und alles Zubehör zu pachten, unter der Bedingung, daß ich für Dich aus der Winterherstellung⁹⁸¹ 8000 sogenannte oxyrhynchitische 4-*Chous* Krüge, 100 Doppel-*Keramia* und 30 2-*Chous* Krüge anfertige, während Deine Leute mir in der Töpferei schwarze Erde, sandige Erde und bröcklige Erde sowie alles andere Notwendige besorgen; und ich werde als Preis für die Anfertigung, das Brennen und das Verpichen 32 Drachmen pro 100 Krüge empfangen, insgesamt 2560 Drachmen, wovon meine, Claudianus, eigenen Abgaben, 700 Drachmen, abgezogen werden. Von den übrigen 1860 Drachmen werde ich von Dir ab diesem Monat Thoth bis einschließlich Tybi monatlich 200 Drachmen erhalten, im Mecheir 300 Drachmen, im Epeiph und im Mesore für das Brennen die übriggebliebenen 500 Drachmen. Für das Schmauchen der Krüge und das Brennen wirst Du mir das benötigte Brennmaterial und das für das Verpichen notwendige Pech in der Töpferei bereitstellen, während Du den Arbeitsvorgang des Verpichens beaufsichtigst. Und Du wirst mir ohne Unterbrechung das erforderliche Wasser für die Zisterne liefern. Ich werde für Dich nebst dem oben Genannten bis zu 100 gebrannte und mit Pech beschichtete Krüge anfertigen(?) und werde als Sonderzahlung zwei *Keramien* sauren Wein und eine *Artaben* Linsen empfangen. Wenn mein Vertrag bestätigt ist, werde ich die Herstellung, das Brennen und das Verpichen durchführen, während ich selbst Töpfer und alle Hilfe(?) besorge. Und ich werde im Monat Epeiph auf den Trockenböden der Töpferei die Krüge aus der Winterherstellung⁹⁸² übergeben, gut gebrannt und mit Pech beschichtet vom Rand bis zum Fuß, zufriedenstellend und nicht undicht und ohne, daß irgendeiner repariert oder verunstaltet ist; und am Ende des Zeitraums werde ich die Töpferei frei von Asche und Scherben übergeben; das Recht auf Vollstreckung gehört Dir vorschriftsmäßig. Der Vertrag ist unwiderruflich und auf die formelle Frage hin habe ich meine Zustimmung gegeben. Im 1. Jahr der Imperatores Caesares Titus Fulvius Iunius Macrianus und Titus Fulvius Iunius Quietus Pii Felices Augusti, am 25. Thoth.

(2. Hand) Ich, Septimius Eudaemon, habe bescheinigt, daß er aus der Abrechnung des 7. Jahres 150 Krüge, 21 Doppel-*Keramien*, drei 2-*Chous* Krüge, ein Talent Pech schuldig bleibt.

Plolos an Horus, den syrischen Kameltreiber, Grüße. Weil ich für Dich als Zahlung für den Transport zehn *spatia* alten Wein gefiltert habe und für mich selbst zwölf *spatia*, bringe diese in den Oxyrhynchites, auf daß Du die zwölf *spatia* zu deren aktuellen Preis verkaufst und mir das Geld bringst. Also sei nicht so unachtsam, komme aber und bringe mir deren(?) Preis, weil ich Bargeld brauche. Ich bete für Deine Gesundheit.

(Rückseite) An Horos, den syrischen Kameltreiber, von Plolos, Töpfer.

Im Namen der heiligen, unbefleckten und wesensgleichen Trinität, Vater und Sohn und Heiliger Geist. Während der Regierung unseres göttlichsten und frommsten Herrn, größten Wohltäters, Flavius Phocas, ewiger Augustus und Imperator, im 4. Jahr, am 28. Mecheir, in der 9. Indiktion.

An den verehrenden Sergius, *chartularius* und *riparius* unseres ruhmreichen Haushalts, Sohn des Victor selig, ehemals *nomicarius*, aus dieser Stadt Oxyrhynchos. Ich, Aurelius Pamuthius, Töpfer von Weinkrügen, Sohn des Apollos, Mutter Anna, aus dem Dorf Palitiu des oxyrhynchitischen Gaus, bestätige, daß ich von Euer Ehrwürden hier und jetzt drei goldene Solidi des privaten Standards⁹⁸³ erhalten habe als vollen vereinbarten Preis für 1000 neue Weinkrüge nach dem Muster des Landeigentümers und für sechs große Gefäße und sechs 2-*Chous* Krüge, macht drei Goldsolidi privaten Standards für 1000 neue Weinkrüge nach dem Muster des Landeigentümers und für sechs große Gefäße und sechs 2-*Chous*-Krüge, welche neue Weinkrüge von ordentlicher Qualität sind, bestrichen mit Pech vom Boden bis zum Rand aus der Winterherstellung⁹⁸⁴, ohne Schaden und ohne Fehler. Ich

⁹⁸⁰ Zur gesellschaftlichen Stellung des Gymnasiarchen: Groningen 1924, 32-41; Lewis 1995, 283f.

⁹⁸¹ Vgl. Fußnote 977.

⁹⁸² Vgl. Fußnote 977.

⁹⁸³ Vgl. dazu die Literatur bei Alföldi 1978, S. 318-321.

⁹⁸⁴ Vgl. Fußnote 977.

stimme zu, Euer Ehrwürden im Monat Mesore der gegenwärtigen 9. Indiktion zu beliefern, damit sie für den Wein der Weinernte der 10. – möge Gott es wollen! – Indiktion ohne Verzögerung verfügbar sind. Diese Urkunde ist bindend, geschrieben mit einer einzigen Abschrift und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt.

(2. Hand) Ich, Aurelius Pamuthius, Sohn des Apollos – diese Urkunde ist für mich wie oben gesagt zufriedenstellend. Ich, Papnuthius, schrieb dies für ihn, weil er nicht schreiben kann.

(3. Hand) Durch mich [...]

(Rückseite, 1. Hand) Urkunde des Pamuthius, Töpfer von Weinkrügen, Sohn des Apollos, aus dem Dorf Palitiu: 3 Solidi aus Gold des privaten Standards; 1000 neue Weinkrüge nach dem Muster des Landeigentümers und sechs große Gefäße und sechs 2-Chous Krüge.

P. Prag. 1.046

522 n. Chr., 15. Febr.

Nach dem Konsulat des vielgerühmten Flavius Justinianus, am 21. Mecheir der 15. Indiktion. [An ..., Sohn] des Johannes, frommster Presbyter und Prior des Klosters von Apa Sabinos vom Berge, nördlich der Stadt der Antinoiten, von Paulos [Presbyter] und Hatres, beide Blutsbrüder, Söhne des [...] und der Thaesia, Töpfer des Epokion des [...]olon, aus dem Dorf Pesla im Gau Hermopolites. Wir bestätigen in gegenseitigem Einvernehmen, vollständig bezahlt worden zu sein und von Euch den ganzen und gerechten Preis für 400 schöne, neue, verpichte, [getrocknete], große Krüge zu acht *sestari* pro Gefäß erhalten zu haben, acht *sestari* [...] macht 400 getrocknete, große Krüge, und diese sind wir in gegenseitigem Einvernehmen bereit, Eurer Gnaden im Monat Pauni zu Beginn der 1. Indiktion, ohne jede Verzögerung oder Widerspruch und gerichtliches Verfahren und Hindernis und ohne jede Ausrede zu liefern.

Aber wenn die festgelegte Zeit überschritten ist und wir nicht alle Krüge liefern, sind wir in gegenseitigem Einvernehmen bereit, Euch umgehend acht Goldsolidi für die Krüge zu erstatten. Unser gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Eigentum bleibt bei Euch als Pfand, Kraft diesen [Vertrages im allgemeinen wie im einzelnen], [wie] es das Gesetz verlangt.

Dieser Vertrag ist gültig und bindend und wir haben uns auf die formelle Frage hin [zugestimmt (m.2), Paulos] Presbyter und Hatres, die vorherbezeichneten Blutsbrüder, und haben erhalten und sind vollständig bezahlt worden mit dem Betrag für die 400 [neuen], großen Krüge, und diese werden wir [in gegenseitigem Einvernehmen] in der festgesetzten Zeit wie oben beschrieben liefern.

Ich, Christodoros, [...] Kleriker aus Antinoupolis, darum gebeten, habe für sie, da sie nicht schreiben können geschrieben.

(m.3) Ich, Kollouthos, Sohn des Pekusios, Gehilfe, aus Antinoupolis habe die Parteien gehört und bin Zeuge des Vertrages. Ich bin [auch] Zeuge für die Einzahlung der Goldsolidi aus der Summe.

(m.4) Ich, Flavios Phibis [...], Soldat, habe die Parteien [gehört], bin Zeuge des Vertrages. Ich bin auch Zeuge der Einzahlung der Goldsolidi aus der Summe.

(m.5) Ich, [...], Sohn des Kolluthos aus Antinoupolis, habe die Parteien [gehört], bin Zeuge des Vertrags. Ich bin auch Zeuge der Einzahlung [der Goldsolidi aus der] Summe ...

(m.6) Von mir ...

P. Stras. 4.299

2. Jh. n. Chr.

(Z. 5)...] für eine Töpferscheibe für Feinkeramik 24 Drachmen [...]

(Z. 9)...] für Ziegel 8 Drachmen [...]

P. Stras. 5.471bis

505 n. Chr., 16. Juli

Im Postkonsulat des Flavius Cethegus, des Hervorragendsten, 22. Epeiph, 14. Indiktion. Dem Verwaltungsvorstand der Heiligen Kirche von Hermopolis, der sogenannten Anastasia, durch Serenus, den gerühmtesten Priester und Verwalter derselben Heiligen Kirche, von Aurelius Horoonchis, Sohn des Kollouthes, von der Mutter Nonna, Feinkeramiktöpfer aus derselben Stadt.

Ich stimme freiwillig und auf eigenen Wunsch zu, von Euer Hochwürden gemietet zu haben, so lange Ihr wollt, vom 1. Tag des Monats Toth der gegenwärtigen 14. Indiktion an die Hälfte, welche dem Verwaltungsvorstand derselben Heiligen Kirche gehört, des ganzen Hauses mit Kellern und allen Nebenräumen gemäß meinem Teilvertrages an der übrigen Hälfte für die Nutzung des ganzen Hauses, das in derselben Stadt Hermopolis in der Amphodos der Stadt im Westen liegt, zu meiner Wohnung und Nutzung, wobei die Miete dieser Hälfte pro Jahr

drei Gold*Kerati*en beträgt, welche ich Dir am Ende eines jeden Jahres ohne Verzug zahlen werde. Wenn Du es aber haben willst, werde ich Dir eben diese Hälfte des Hauses mit den zugehörigen Türen und Schlüsseln übergeben, im gleichen Zustand, wie ich es erhielt.

Die Pacht ist rechtsgültig und hat Bestand; auf die formelle Frage hin habe ich, Aurelius Horoonchis, Sohn des Kollouthes, der oben Stehende, zugestimmt. Ich habe es verpachtet, wie oben steht, ich, Aurelius Pinoution, Sohn des Kyros, aus Hermopolis, schrieb auf seine Bitte hin für ihn, da er nicht schreiben kann.

(2. m) Aurelius Phoibammon, Sohn des Athanasius, aus Hermopolis habe den Vertragschluß gehört und bin Zeuge für die Pacht.

(3. m) Aurelius Kollouthos, Sohn des Phoibammon, aus Hermopolis habe den Vertragschluß gehört und bin Zeuge für die Pacht.

(4. oder 1. m) Durch mich, Pinoution, wurde es geschrieben am 22. Paophi⁹⁸⁵ der 14. Indiktion.

P. Tebt. 1.0120

nach 64 v. Chr., 28. Sept./nach 97 v. Chr., 6. Okt.

(Z. 1-2) 17. Jahr. 26 Epeiph. Dem Töpfer für den Preis von Pech 12 Drachmen.

P. Tebt. 2.0342

nach 161 n. Chr., 26/27. Jan.

Und die verschiedenen Parzellen in Übereinstimmung mit der Vermessungsliste, vorgelegt im Hathyr des 12. Jahres von Numenius, *phrontistes*: Die früher durch Orpheus aufgezeichnet wurde [...] Beginnend im Süden der südlichen Straße [...] angrenzend im Osten befindet sich die Töpferei, die früher Lepton gehörte und verpachtet ist an Tothes (laut einer Vereinbarung, die gemacht wurde) im 24., das auch das 1. Jahr [...] ist, in welchem festgehalten wird, daß im 3. Jahr ein Pachtvertrag gemacht wurde durch Tothes, Sohn des Tothes, Sohn des Hermesion von Hermopolis, eingeschrieben im Viertel des westlichen Wachhauses und wohnhaft im Dorf Somolo, und Ameneus, Sohn des Petepsais von Sesoncha im mochitischen Bezirk, Einwohner des vorher genannten Somolo, die für die Dauer von sieben Monaten, ab dem 1. des Monats Mecheir des 3. Jahres bis zum 5. eingeschalteten Tag des genannten Jahres, und für drei Jahre vom 1. Thoth des 4. Jahres, die neu ausgestattete Töpferei in Somolo zusammen mit allem Zubehör und mit den (Töpfer⁹⁸⁶-)Steinen in einwandfreiem Zustand und ausgestattet mit allem, einschließlich zweier Töpferwerkzeuge(?) und so vieler Türen an Ort und Stelle wie die vorher genannte Töpferei und ihre Einrichtung braucht, und mit Schlüsseln und Winden zur Bewässerung und Brunnen für die Töpferei, zur Pacht der oben genannten sieben Monate von [...] Töpfen, und ab dem 4. Jahr für den übrigen Zeitraum von drei Jahren zur jährlichen Pacht von 1[...] Töpfen, die sie alle jedes Jahr am Trockenplatz der Töpferei in gutem Zustand abgeben werden, aus der Winterherstellung⁹⁸⁷ und nach dem Muster der oxyrhynchitischen Töpfereien des Gottes; und nach der jährlichen Pacht werden sie weiter abliefern für den Preis von [...] 2000 Töpfe in gutem Zustand des vorher genannten Musters, welche [...] in Empfang nehmen wird.

Ihnen soll auch der offene Platz um die Töpferei im Süden zur Verfügung gestellt werden, um Erde, porösen Ton und Sand abzubauen, wobei sie selbst den Abbau und den Transport desselben zur Töpferei auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden weiterhin in oben genanntem Zeitraum von sieben Monaten eine Vorauszahlung von 640 Drachmen in drei Raten ohne Zinsen erhalten [...]

P. Theon 09

157 n. Chr., 13. Juni

Jahr 20, am 19. Pauni. Gebe vom Konto des Iulius Theon und Iulius Theon an Harpaësis, Töpfer von dem südlichen Hof, als Zahlung für die Anfertigung von Weingefäßen, die er in der Töpferei auf dem südlichen Hof herstellt, durch Kallinikos 40 Drachmen.

(2. Hand) Gib die 40 Drachmen.

⁹⁸⁵ Lesung unsicher.

⁹⁸⁶ Vgl. P. Oxy. 50.3595 (s. S. Seite 373) mit Cockle 1981, Anmerkung 8. Es muß sich dabei nicht um die eigentliche Töpferdrehscheibe handeln. Es kann auch ein runder Stein zum Fußantrieb gewesen sein, ähnlich wie sie in England gefunden wurden (Swan 1984, 51 Pl. 14).

⁹⁸⁷ Vgl. Fußnote 977.

P. Theon 12

156-157 n. Chr.

Papontos alias Patas, Aufseher des südlichen und nördlichen Landgutes, dem meist verehrten Matreas, Grüße.
Wenn es Dir recht ist, Herr, schicke an Epimas und Heras [...] Drachmen⁹⁸⁸, um Spreu für das Brennen der Gefäße in der Töpferei des südlichen Landgutes für die Produktion des 20. Jahres zu transportieren, wofür ich eine Abrechnung liefern werde [...]

PSI 03.0266 (= P. Heid. 5.346)

PSI 04.0300 (= SB 20.14300)

PSI 04.0420

Mitte 3. Jh. v. Chr.

Semtheus dem Zenon Gruß. Du hast mir aufgetragen, die gesamte Tonware zu töpfern bis zum kommenden 5. Tag, 50 Stück (?). Ich handle nun demgemäß. Ich soll nun hinabgehen zum Auspichen. Ich aber will nicht gehen, bis Du es mir befohlen hast. Nun also sind die anderen Töpfer da. Und derjenige, der für das Auspichen zuständig ist, ist krank geworden, der Fremde (?). Was befehlst Du mir nun? So will ich also handeln.

Lebe wohl.

(Rückseite) Petekam (sic) erhielt, am Tag als er zu Dir kam, mehr Töpferware als ich, bauchige Gefäße und gehenkelte Gefäße, 300.

PSI 07.0794

3. Jh. n. Chr.

Rechnung über feines Geschirr, durch Paregorios, Töpfer, geliefert.

Paophi dem Hypomnematographos

2 Krüge für 1 Drachme, 1 Obolos

2 Drachmen, 2 Obolen

4 irdene Töpfe von 2 Obolen

1 Drachme, 1 Obolos

2 flache Schälchen (*lopadia*)

4 Obolen

4 flache Schälchen (*batania*)

1 Chalcus

macht 4 Drachmen, 1 Chalcus

3 dem Soldaten, der zu Hause ist, (?)

? 2 irdene Töpfe von 4 Obolen

1 Drachme, 1 Obolos

Dem Prytanis irdene Töpfe 40..2 (?)

2 Drachmen, 1 Chalcus

und ohne Auftrag durch die Diener

durch Senthonios, Töpfer (?)

2 Drachmen, 2 Obolen

SB 01.02137

6.-7. Jh. n. Chr.

(Z. 1-5) Georgios Elisaios, Sohn des Petros, aus Rem[...] für Michael und Rebekka, die Kinder, der andere Elisaios, Sohn des Pathermouthis, Feinkeramiktöpfer ... (es folgt eine Vergleichsurkunde, die in keinem Bezug zum Beruf des Feinkeramiktöpfers steht).

SB 01.04675

5./6. Jh. n. Chr.

(Oberkante abgebrochen)⁹⁸⁹ von den allerbesten 5... von den reinen 2000 *kouri* ... für den Preis von neuen Fässern und den Vertrag werde ich erfüllen ... zum rechten Zeitpunkt für die, so Gott es will, kommende Weinernte, in der Krugtöpferei ... unzweifelhaft und ohne jegliches Verzögern, natürlich ... dann herbeizuschaffen ... von allem, was mir gehört, und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt. ... Diakon der Heiligen Katholischen Kirche ... ich, der oben Genannte stimme in allem überein, so wie hier oben steht. Ich, Aurelios Iustos, habe geschrieben für ihn, weil er nicht schreiben kann.

(Notariell aufgezeichnet) durch mich, Elias.

⁹⁸⁸ 10 Drachmen: P. Theon., S. 12.

⁹⁸⁹ Der Text ist sehr fragmentarisch.

Im Namen des Herrn Jesus Christus, unseres Erlösers, während der Regierung unseres [sehr frommen] und den Menschen wohlgesinnten Herrschers Flavios Herakleios, wohlgesinnter Augustus und Imperator, im 25. Jahr, 8. Indiktion, 24. Pharmouthi, in der Stadt der Arsinoiter. An den sehr berühmten Ioustos, Sohn des seligen Neilamon, aus der Stadt der Arsinoiter, Aurelios Anoup, Töpfer für Weinkrüge, Sohn des Paulos, aus der gleichen Stadt aus dem Viertel Parembole, Gruß. Ich bestätige von Euer Ehrwürden empfangen zu haben für die Herstellung von neuen Gefäßen, welche angefertigt werden für Euch durch mich für die Jahresabrechnung der Ernte der, möge Gott es wollen, kommende 9. Indiktion, für die Lieferung im vergangenen Monat Tybi: drei Solidi, und für den gegenwärtigen Monat Pharmouthi der gegenwärtigen 8. Indiktion zwei weitere Solidi, zusammengerechnet fünf Solidi, außer den drei Solidi, die ich von Euch, gemäß meinem früheren Vertrag, ab dem Monat Toth bekommen habe. Für Eure Sicherheit habe ich diesen Nachweis angefertigt, der gültig ist, und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt.

Aurelius Anoup, Krugtöpfer, alles entspricht meinem Wunsch, wie oben steht.

(Notariell aufgezeichnet) durch mich, Justus.

Durch mich Justus wurde (das Schriftstück) aufgesetzt.

(Rückseite) Nachweis angefertigt von Aurelios Anoup, Töpfer von Weinkrügen, für den sehr berühmten Ioustos.

SB 12.11146

1./2. Jh. n. Chr.

Dem *cheiristes*. Gib mir, Neilos, Gutsverwalter von Eutychias, eine Hacke und eine 2-zinkige Hacke für den Töpfer von Eutychias. Gib Hacke und 2-zinkige Hacke von [...]

2. Jahr, 14. Thoth.

SB 14.11960

2. Jh. n. Chr.

(Kol. II 46-57)

Am 15. Argentis und Agathemer[us ... mit] zwei Eseln für den Transport von Ziegeln von [der Ziegelei] zum Landgut [...]

Am 16. Die Angestellten für den Transport [...] von Ziegeln von der Ziegelei zum Land[gut]

Am 17. Ebenso dieselben für dieselbe Arbeit [...]

Am 18. Ebenso dieselben für dieselbe Arbeit [...]

Am 19. Dieselben mit zwei Eseln [für den Transport ...] sechs Maß

Am 20. Dieselben für den Transport von Ziegeln [...]

Am 21. Dieselben für den Transport von Ziegeln [...]

Am 22. Dieselben ebenso für den Transport von Ziegeln von der Töpferei in Helia[...]

SB 18.14021

Jahr 4, am 18. Hathyr. Belphis [...] hat unter Apollonius für die Töpfer des 4. Jahres 513 (Drachmen) in die Bank in Diospolis Magna eingezahlt.

(M.2) Herakleides, 513 Drachmen (?), insgesamt 513.

SB 20.14300 (= PSI 04.0300)

324 n. Chr., 8. Mai

[Wenn sie] zum 4. Mal Konsul sein werden, Pachon 13. [...] der dritten Abteilung der Astourier [in Kastroi Psobthis (?)] im Oxyrhynchites [Aurelios ... alias] Isidoros, Sohn des Sarapion, Sohn des E...[...] Ratsherr der glänzenden Stadt der Antinoiter; [ich stimme überein ...] gemäß meinem eigenen geschriebenen [Vertrag, Dir verkauft] und übergeben zu haben ab jetzt [bis in die Ewigkeit] die mir gehörende gesamte Töpferei im Dorfe S...[... im ... P]agus des Oxyrhynchites mit dem [Zubehör der Töpferei] und der dazugehörigen Ausstattung, im aktuellen Zustand, [mit den gegenwärtigen Nachbarschaftsgrenzen] und Lageplänen, für den miteinander verein-

⁹⁹⁰ Der Text selbst ist datiert in der (chronologischen) 8. Indiktion am 24. Pharmouthi (= 19. April). Am 1. Mai startet die 9. steuertechnische Indiktion.

barten Preis, [von 15 Talenten] in kaiserlichem Silber, macht 15 Talente, die ich vollständig [von Dir] erhalten habe, und diesen Vertrag [in einer Fassung, habe ich Dir übergeben] zur Sicherheit, unverbrüchlich und gültig [...] derselben Töpferei [...] ich werde Dir überreichen wie ich [sie hatte], [... und weil ?] Du ab jetzt der Eigentümer der[selben, gesamten Töpferei und von] allem, was dazugehört, bist, und wenn jemand Dich deswegen angeht, werde ich ihn unverzüglich hinauswerfen [weil ich ab jetzt] Dir eben diese gesamte [Töpferei] überlassen habe, [und] auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt.

[Aurelios N. N. alias] Isid[oros, der oben Genannte,] bin einverstanden mit [dem oben genannten Inhalt, und] ich habe den Preis erhalten so wie oben steht. [...]

SB 20.14197

Juni 253 n. Chr.

(Z. 54) Der Preis für 2 Oxyrhynchidika Pech

20 Drachmen

SB 20.14712⁹⁹¹

498 n. Chr.

Unter dem Konsulat der Flavii Johannes und Paulinus, der *clarissimi*, am --- der 7. Indiktion. Der Kyria alias Photine, himmlischer und zugleich lebensspendender --- von Hermopolis unter der Leitung des Salamas, des heiligsten, durch N. N., den allerfrömmsten Priester und Oikonomos, Aurelios Kolluthos, Sohn des Pheus, Töpfer aus dem Dorf Phby im Hermopolites. Ich erkläre, daß ich erhalten und bezahlt bekommen habe von Eurer Frömmigkeit jetzt sofort den vereinbarten vollen Preis für zweitausendvierhundert neue, verpichte große Krüge, macht 2400 neue, verpichte große Krüge, welche ich Euch abliefern werde im Monat --- zu Beginn der mit Gottes Hilfe kommenden 8. Indiktion in Fässern ---

Verso: Vertrag des Kolluthos, Sohn des Pheus, Töpfer ---

SPP 08.927

6. Jh. n. Chr.

[...] dem Kyrikos, Ölhändler: Gib dem Apollo, Krugtöpfer, Boubastos, für die Ausgaben für das Brennen in der 5. Indiktion ein Maß Öl insgesamt. Geschrieben am 21. Epeiph, 6. Indiktion.

Durch mich Petterios, Diakon und Notar, wurde es niedergelegt.

T. Varie 1⁹⁹²

Im Namen des Herrn und Herrschers Jesus Christus, unserem Gott und Erlöser, am 28. Pauni der 2. Indiktion. Wegen der Geschehnisse haben wir nicht wenige Diskussionen geführt, während wir zustimmten, auch wegen des Vorwands der *pratorganoi* der Töpfer; aber unter uns konnten wir, trotz der vielen Diskussionen, die in diesen Angelegenheiten geführt und gesagt wurden, die Sache nicht beilegen, ohne unter uns die Sache unter uns regeln zu können; es ist wichtig für uns, ein offizielles Schreiben einzureichen durch Vermittlung Eures Dorfes, und ohne daß man einen weiteren Urteilsspruch braucht zu nichts anderem als zu diesem Streitpunkt; aber auch sie konnten die Angelegenheit nicht beilegen und so beschlossen wir, Schritte einzuleiten (?), da wir das Urteil in unseren Angelegenheiten akzeptieren müssen; deswegen kommen wir morgen, am 2. Tybi der gegenwärtigen 3. Indiktion, zusammen; wir müssen dort (?) ... weil, was in unserer Sache entschieden ist, unser gemeinsamer Wille ist

⁹⁹¹ Übersetzung nach: Sijpestijn 1991, 197-198.

⁹⁹² Auf einem Holztäfelchen. Der Sinn dieses Textes bleibt unklar, die Wiedergabe erhebt nicht den Anspruch, den Sinn im Detail zu treffen, und versucht den Vorschlägen der Herausgeber zu folgen. Die Herausgeber selbst bemerken zum Text: „È quasi impossibile di ricostruire qualcosa di grammaticalmente plausibile senza alterare troppo quello che trascriviamo ...; un'interpretazione si può tentare soltanto a condizione di abusare della nostra libertà di interpreti, e soprattutto della nostra fantasia“.

TEXTE DER ZIEGELSTREICHER

BGU 10.1992

Mitte 2. Jh. v. Chr.

(Frag. A, Kol. I)
2. Choiak
Für die Ziegelei [
ebenso[
] Maß für Choiak 12
dem Toethion [

CPR 01.206

131-161 n. Chr.

Im [...]ten Regierungsjahr des Caesar Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius im Monat [...] und [...] des Gaus Arsinoites.

Es kommt überein Nemesous, Tochter des Apion, eingetragen in dem Viertel [...] im Alter von [...]3 Jahren ohne Male mit ihrem Frauenvormund [...] alias [...] im Alter von [...] Jahren mit einem Mal [...] auf der linken Seite mit Nikarion, Tochter des Ammonios vom Viertel Phanesis im Alter von 5[...] Jahren mit ihrem Frauenvormund und Verwandten Sarapion, Sohn des Ammonios im Alter von [...]2 Jahren ohne Mal, der Nikarion überlassen zu haben gemäß der [...] aus dem Besitz der Nemesous aus dem Erbe der Schwester Dem[etria...], von der gleichen Mutter und dem gleichen Vater [...] einen Teil, gemeinsam und ungeteilt, der Einnahmen der Ziegelei und des Bauernhofes und des [...] des Teiles im Viertel Boutaphion innerhalb des Bezirkes des großen und allergrößten Gottes Souchos [...] Nachbarn, wie diejenigen, an die es abgetreten wird, erklärten, südlich des Hauses, welches früher der oben genannten Demetria gehörte, die Straße [...] im Osten des Heiligtums Plätze, im Norden dessen, was früher der Demetria gemeinschaftlich benachbart war (?) [...] des Heiligtums Plätze [...] die vereinbarte Vertragssumme von 600 Drachmen durch die Bank des Dioxenos alias Sarapion [...]; und daß sie der Nikarion und ihren Angehörigen bekräftigt, daß der überlassene Teil der Einkünfte wie oben stehend mit aller Gewährleistung und frei von jeder öffentlichen Schuld und privaten Lasten und von der Laographie der dort Eingetragenen bis zur nächsten Apographie der Hausbewohner ist und Nikarion nun Herrin ist und Verfügungsgewalt hat mit ihren Angehörigen über die vertraglich geregelten Teile der Einkünfte, wie oben steht, indem sie berechtigt sein sollen, den Ertrag daraus einzunehmen, von neuem zu teilen, zu verpfänden, anderen zu verkaufen und zu verwalten, wenn sie es wollen, und daß nicht Nemesous Anklage erhebt über etwas. Wenn sie aber nicht gewährleistet, wie oben steht, soll sie Strafe zahlen [...] und der Schaden und die zweifachen Aufwendungen und Drachmen [...] und dieselbe Summe [in die öffentliche Kasse ...] und nicht weniger sollen die vertraglichen Abmachungen rechtsgültig sein [...]

(Es folgt ein zweiter, sehr fragmentarischer Vertrag)

O. Bodl. 02.0745

132-133 n. Chr.

Pikos und der Teilhaber Pachnoumis, *apaitetai* der Steuerumlage der Ziegel für das zu bauende Prätorium und Hadrianeion Agoron für Phratres, ebenso Phmoitis 3 1/2 Obolen. 2. Jahr des Antoninus Caesar, des Herrn, 30. Pauni.

P. Ant. 46

ca. 337-348 n. Chr.

(Verso 28-34)
...]des [...]uios von den Ziegelstreichern Talente 200
...]klesare Talente 370
...] Pathermouthis Talente 200
Pather]mouthis dem Ziegelstreicher
...] Ziegel 1550 macht Talente 155
...] Kouris Ziegel 160 Talente 15
...] dem Zimmermann Ziegel 200 Talente 20
(es folgen weitere Rechnungsposten)

Im 29. Regierungsjahr des Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, Soter, als Antiochos, Sohn des Kebbas, Priester des Alexander und der Theoi Adelphoi war, und Demionike, Tochter des Philon, Kanephore der Arsinoe Philadelphos, im Monat Dystros, nach dem ägyptischen Kalender aber 7. Phamenoth.

Es schwören Seos [...] Amenemesos, Sohn des Arachdis, Samous, Sohn des Horos [...], die vier Ziegelstreicher aus dem Memphites und Phar[...], Ziegelstreicher, Troiter, bei König Ptolemaios, Arsinoe Philadelphos und den Göttern Soteres, ihren Eltern, dem Zenon, Sohn des Agreophon, Kaunier, bei Apollonios. Wir werden in Philadelphia im Arsinoites bleiben und anwesend sein, und wir werden herstellen, soviel an Ziegeln von uns in Auftrag genommen ist, [...] werden wir uns entfernen und die Arbeit verlassen, und nicht [...] werden wir zu eigenem Nutzen nirgends hin aufbrechen; wenn wir aber nicht der Niederschrift gemäß handeln, werden wir als Strafe zahlen, was wir von Zenon erhalten haben [...]

(Z. 14-24) Dem Harmaeis, Zimmermann, für den Transport von 3000 Ziegeln Silberdrachmen vier, macht in Chalkoi (?) Drachmen 4[...]

Dem Steinmetz Horos für die sechs Arbeiter, die den Unrat weggeschafft haben [...] in der weißen [...] Isieion ..., Dem Zopyrion, der [Spreu] für die Ziegelstreicher und das Vieh herbeigeschafft hat ...

Für den Arbeiter, der mit ihm zusammenarbeitet, ein Obolos

(Z. 56-58) Dem Zopyrion, Eseltreiber, für einen Arbeiter, der Spreu hergebracht hat für die Ziegelstreicher und das Vieh ...

(Z. 126-128) Dem Arbeiter, der mit Zopyrion Spreu herbeischafft für die Ziegelstreicher ...

(Z. 145-146) Und dem, der mit Zopyrion Spreu herbeischafft...

(Z. 157-158) Zopyrion für einen Arbeiter, der mit ihm Spreu herbeischafft ...

(Z. 164-166) Und dem, der mit Zopyrion für Ziegelstreicher Spreu herbeischafft ...

(Z. 181) Dem Paapis, Ziegelstreicher, für die 5000 Ziegel 8 Silberdrachmen, ...

(Z. 212-213) Dem Zopyrion für den Arbeiter, der mit ihm Spreu für die Ziegelstreicher herbeibringt...

(Z. 263-264) Dem Zopyrion für den Arbeiter, der mit ihm Spreu für die Ziegelstreicher herbeibringt...

(Z. 285-286) Dem Arbeiter, der den Ziegelstreichern Spreu herbeibringt ...

(Z. 295-296) Dem Arbeiter, der den Ziegelstreichern Spreu herbeibringt ...

(Z. 314-317) Dem Eseltreiber Pammenes, der Ziegel transportiert, für 2 Tage 2 Obolen

Dem Arbeiter, der den Ziegelstreichern Spreu herbeibringt ...

Notiz an Zenon von Horos.

Es verbot mir Hedylos: „Mach Dich nicht an die Arbeit! Daß wir Dich nicht beim Hausbau erwischen!“⁹⁹³ Nun wisse, daß ich verantwortlich bin für die hergestellten Ziegel auf dem Trockenplatz und für die von den Ziegelträgern herbeigeschafften Ziegel. Wenn ich also nicht für die hergestellten und hergeschafften Ziegel Sorge und nicht täglich die Quittung von Petos, der die Arbeit übernommen hat, erhalte, kann ich die Arbeiten nicht kontrollieren. Dies also habe ich Dir geschrieben, damit Du weißt, daß ich mich an die Arbeit mache, und Du die Sache regelst. Leb wohl, 34(1) Jahr [...]

Petosiris dem Zenon Gruß.

Gib also den Auftrag, den Pates zu bezahlen für die Ziegel, die für die Speicher [...] herbeigeschafft wurden, und den Pases, Sohn des Men[...], welche er zum Graben bringen muß.⁹⁹⁴

⁹⁹³ Die Textstelle ist aufgrund des fragmentarischen Zustands nicht ganz eindeutig.

⁹⁹⁴ Es folgt das noch fragmentarische Duplikat.

P. Cair. Zen. 5.59825

252 v. Chr., 24. Mai

(Z. 13ff.) [...] für Simion als Summe für 10000 Ziegel, welche sie aus dem Park erhalten wird, 15 Drachmen und als Transportkosten für Demetrios 15 Drachmen.

P. Corn. 22

1. Jh. n. Chr.

(Aus einer Zensusliste mit Namen- und Berufsangaben, Z. 3) Eparchos, Töpfer
(Z. 115) Lykos, Ziegelstreicher

P. Fay. 036

111-112 n. Chr.

An Philon und Sabinus, Aufseher über die Ziegelei im Gau, von Sanesneus, Sohn des Orseus, aus dem Dorf Narmouthis in der Polemonos Meris. Wenn mir ausschließlich für das gegenwärtige 15. Regierungsjahr des Kaisers Nerva Trajanus Augustus Germanicus Dacicus die Ziegelherstellung und der Ziegelverkauf konzidiert wird, mit der Vollmacht, dieses Recht an andere im Dorf Kerkethoeris derselben Meris mit den Gütern und Ebenen weiterzugeben, nehme ich auf mich, als Pacht 80 Silberdrachmen zu zahlen und die Zusatzzahlungen und Hundertstel⁹⁹⁵ und Auktionskosten, wobei ich die Zahlung monatlich vom Monat Sebastos bis Kaisareios in gleichen Raten anweisen werde, wenn die Konzession gegeben wird. Sanesneus im Alter von 60 Jahren, mit einem Mal am linken Knie. Ich Kastor, habe es erstellt, da er sagte, er könne nicht schreiben.

P. Hamb. 1.012

209-210 n. Chr.

(Z. 5-6) ... $2 \frac{1}{4}$ Aruren Land mit einer Ziegelei, 2 Aruren Land mit Tennen, macht $4 \frac{1}{4}$, für welche als Pachtzins $23 \frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{12} \frac{1}{24}$ Artaben Weizen veranschlagt sind ...

P. Hamb. 3.216

586 n. Chr., 16. Febr.

Es wurden geliefert durch den Bäcker Victor den zwölf Liturgiearbeitern unter dem Ziegelstreicher Johannes als Lebensmittel für zwei Tage, 22. und 23. Mecheir, 4. Indiktion, 48 Litren Brot, macht 48 Litren Brot, sonst nichts. Im 262. und 231. Jahr, am 22. Mecheir, 4. Indiktion.

P. Haun. 3.63

4.-5. Jh. n. Chr.

(Z. 26f.) Dem Zimmermann Dionysios als Lohn für [...] der Ziegel im Gehöft Pempo
(Z. 32f.) Dem Aion und dem Neenephis, Baule[ute ...] und für das Brennen der Ziegel in [...]

P. Heid. 5.346 (= PSI 03.0266)

6. Jh. n. Chr.

[...] Josephis und dessen Sohn zu [...] 160000 entsprechend den Vereinbarungen in folgender Weise [...] empfangen zu haben von Eurer Berühmtheit [...] Ziegel herzustellen von denselben 160000 für [...] zu bürgen und zu haften für die bereits genannten [...], daß sie arbeiten und die Aufgabe erledigen [...] des Ziegels, auf meine eigene Gefahr und meines Vermögens [...] Eurer Durchlaucht nach drei [...] der Epagomenai der gegenwärtigen 8. Indiktion [...] von Eurer Erhabenheit als Vorschuß derselben Arbeit einen Goldsolidus auf meine Rechnung, und den anderen [...]

P. Lond. 3.1166

42 n. Chr., 24. Juli

(Aus einem Vertrag Z. 12f.) [...] indem sie überein kommen, dem Dios in demselben 4. Regierungsjahr für seine Ziegelherstellung 150 Wagenladungen Spreu zu liefern in das Dorf Ibion Tetachthi und [...] Dios selbst [...] ihnen (?) im Dorf Sinkere und Lenneou(?) und Ibion Tetaphthi, 150 Wagenladungen Spreu [...]

⁹⁹⁵ Vgl. P. Fay. 036 Anm. zu Z. 17 (s. S. 383).

⁹⁹⁶ vgl. hierzu den Zeilenkommentar der Edition.

P. Mert. 1.044

5. Jh. n. Chr.

An den wunderbarsten Vater Ammonios, Priester. Sei so gut, den Betrag für den Ton für die beiden Gefäße dem Ziegelstreicher zu zahlen; und ich werde für die Ausstellung der Quittung sorgen.
Leb wohl.

P. Oxy. 01.0158 R

6.-7. Jh. n. Chr.

Zwei Ziegelhersteller von Tampeti wurden nach Ibion gebracht, und ich bitte Dich, meinen wahren und ehrenwerten Bruder, dem Aufseher von Tampeti zu befehlen, von ihnen eine Sicherheit zu nehmen, damit sie nicht wieder fliehen und die halbe Arbeit unerledigt lassen. Indem ich dies schreibe, erweise ich meinen höchsten Respekt für Euer Würden und bitte Euch, mir bei jeder Gelegenheit von Euer Würden Gesundheit zu schreiben.

P. Oxy. 06.0941{}

6. Jh. n. Chr.

Da der Ziegelstreicher sagt, der Platz des Sohnes des Ninnous (?) sei voller Tonscherben und nicht zum Ziegelstreichen hergerichtet, und wie er sagt, wenn Du die Mühe auf Dich nimmst, zu dem Sohn des Oikonomos des Klosters des heiligen Iustus zu gehen, würde er Dir einen kleinen Platz zur Verfügung stellen, entweder gegenüber dem Martyriumsschrein oder zur rechten oder zur linken – deswegen tu mir den Gefallen, die Mühe auf Dich zu nehmen, eben zu ihm zu gehen und mit ihm zu sprechen. Wahrscheinlich wird er Dir diese Gunst erweisen, da es ganz nahe ist. Sag zu ihm dies: Wenn Du willst, zahlen wir Dir Miete, tu mir nur den Gefallen, sei Gott mit Dir (?). Teile mir ganz schnell durch Phoibammon seine Antwort mit.⁹⁹⁸ Sag ihm also, daß wir nur einen kleinen [Gefallen] wollen, keinen großen.

Gib dem Johannes von [...]

P. Oxy. 46.2007⁹⁹⁹

6. Jh. n. Chr.

Ich, Apollo, Sohn des Pathon, und Abramios, Sohn des Phoibammon, und Anoup habe erhalten von Ammonios, Pronoetes von Thaeisis, für die Ziegelhersteller und Zimmerleute für die 5. Indiktion bis zur 8. Indiktion, für jedes einzelne Jahr drei *Artaben* Weizen und einen Goldsolidus weniger 4 $\frac{1}{2}$ *Keratien* geprägt nach dem üblichen Standard [...] macht 3 *Artaben* Weizen, 1 Solidus weniger 4 *Keratien*. Geschrieben im Monat Epeiph der 8. Indiktion für die 5., 6., 7. und 8. Indiktion vollständig. Durch mich Apollo, ich schrieb für ihn, da er nicht schreiben kann.

P. Petaus 20

185 n. Chr., 9. Aug.

(Z. 12-21) An Apollonios, den Strategen der Herakleides Meris des Arsinoites, von Rufus, Sohn des Pnepheros, Sohn des Pachnoubis, aus dem Dorf Ptolemais Hormou. Ich will für eine Ziegelei $\frac{1}{16}$ Arure unbestelltes, unrentables Katoikenland, das in einer Senke liegt, im Anweisungsverfahren kaufen. Benachbart sind im Süden ein Wall und bestelltes Ackerland, im Norden der Dorfrand, im Osten ebenfalls der Dorfrand, im Westen Getreideland, wobei der Preis 28 Drachmen mit dem Umwandlungszuschlag beträgt; unter der Bedingung, daß mir das Land zugewiesen wird, werde ich den Betrag mit Nebengebühren und Umwandlungszuschlag an die Staatsbank überweisen. Es können aber mir und meinen Nachkommen das Eigentumsrecht und die Verfügungsgewalt über dieses Land nicht genommen werden für alle Zeit, und das Land wird mir frei von allen öffentlichen Abgaben und Lasten bis zur Überschreibung garantiert werden.

⁹⁹⁷ Der Herausgeber bemerkt: „There is also an agreement for the supply of chaff for brickworks belonging to Dius, but the full details are lost through the mutilation of the papyrus“.

⁹⁹⁸ Vgl. allerdings BL VIII S. 239.

⁹⁹⁹ Vgl. Wipszycka 1971, S. 231: Hinweis auf Gutshofzünfte.

P. Petaus 21

185 n. Chr., 13. Aug.

An Kollanthos, den königlichen Schreiber des Herakleides-Bezirks des Arsinoites, von Petaus, dem Dorfschreiber von Ptolemais Hormu und den anderen Dörfern. Eine Abschrift des Briefes, den Du mir betreffs des Kaufangebotes auf „gekauft Land“ von Seiten des Rufus, Sohn des Pnepheros, gesandt hast, der für eine Ziegelei $\frac{1}{16}$ Arure unbestelltes, unrentables Katoikenland, das in einer Senkung liegt, im Umkreis des Dorfes Ptolemais kaufen will, ist unten angefügt. Als ich mit allen erforderlichen Leuten zu dem besagten Platz kam, fand ich, daß er zum unrentablen, unbestellten und zum Verkauf freigegebenen Land und nicht zu einer für den Verkauf nicht zugelassenen Kategorie gehört, daß der Käufer nicht zu denjenigen gehört, denen Kauf verboten ist, noch für solche Leute auftritt, daß auch nichts anderes im Wege steht, die Grenzen im Gelände mit den im Antrag angegebenen übereinstimmen. Die Maße sind $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ (sic!) *Schoinion*, macht die angegebene $\frac{1}{16}$ Arure Land.

25. Jahr des Marcus Aurelius Commodus Antoninus Caesar, unseres Herrn, am 20. Mesore.

P. Stras. 4.175

209 n. Chr., 22. Okt.

[... aus Sokno]pau Nesos, Gruß. Wir haben von Euch erhalten für die vereinbarten, vorliegenden Ziegel 200 Drachmen, macht Drachmen 200 vollständig. 18. Regierungsjahr, 25. Phaophi.

P. Stras. 5.486

ca. 504/505 n. Chr.

(Aus einem Pachtvertrag über einen Weinberg Z. 21-22¹⁰⁰⁰): ... Selbstverständlich bin ich auch bereit, gebrannte Ziegel [...] zu stellen pro Jahr, und bin bereit, von meinem Wein [...] ein Esel (?) für [...] des Lands und, wenn ich Dir aber [...] nicht die Ziegel gebe [...] $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ [...].

P. Stras. 7.677¹⁰⁰¹

6. Jh. n. Chr.

...] insgesamt die [Abrechnung] von viereckigen Ziegeln [...] desselben [...] und von Euch zu erhalten [...] von welch[en ...Z]iegel ein Solidus [...] und] nicht arbeiten [...] zu gebrauchen bis zur Lieferung und Vertrags[erfüllung?] aber wenn] wir erhalten und nicht arbeiten [...] für die ?] Lieferung sollen wir zahlen als Strafe für den Vertragsbruch einen Goldsolidus ohne Zögern [auf unser eigenes Risiko und aus] unserem eigenen Eigentum, das als Pfand dient.

(2. Hand)] Söhne des Ioannos, wir haben [diese vorliegende Übereinkunft], so wie oben steht, niedergelegt.

(3. Hand) Aure(lios) [Her]maios [...]

† (4. Hand) Ich, Aurelios Ioannos, Sohn des Aphous [stammend aus Hermopolis], habe die Parteien beim Vertragsschluß gehört [und bin Zeuge] für die vorliegende Übereinkunft.

(5. Hand)]os [...]habe die Parteien beim Vertragsschluß gehört und bin Zeuge für die vorliegende Übereinkunft. †

(6. Hand)]lios, der Ältere, habe geschrieben.

P. Tebt. 2.0402

172 n. Chr., 27. Jan. – 25. Febr.

An Marti[...], Verwalter der Flavia Epimache und des Besitzes, welcher früher der Julia Kallinis gehörte, von Didymus, Zimmermann. Bericht über die Arbeiten, die teilweise erledigt sind an der sogenannten Ziegelei des Kallon; die Ziegel wurden transportiert von der Ziegelei und verlegt unter Aufsicht des Sarapion, Aufseher der Arbeiten, wie folgt:

26. Epeiph: 2200 Ziegel von der Ziegelei transportiert und verlegt; 29.: 2200 Ziegel transportiert und verlegt; 1. Mesore: 2200 Ziegel transportiert und verlegt ... 1. Epagomenon: 1600 Ziegel zusätzlich transportiert und verlegt bei den Arbeiten der Unterkünfte (?); 2.: 1000 Ziegel zusätzlich transportiert. Summe der transportierten Ziegel 44600, Transportpreis pro 10000 Ziegel 16 Drachmen, macht 68 Drachmen 23 Obolen. Es wurden auch 2600 Ziegel, die bei den Arbeiten lagen, transportiert, die von den Eseltreibern für das Linsengeschäft benötigt wurden. Es wurden verlegt 42000 Ziegel zum Preis von 40 Drachmen pro 10000 inklusive Hilfsarbeit und Mörtelherstellung macht 168 Drachmen. Summe für Transport und Bauarbeiten 236 Drachmen 23 Obolen. Dafür wurden 200

¹⁰⁰⁰ Es handelt sich um einen sehr fragmentarischen Text.

¹⁰⁰¹ Es handelt sich um einen sehr fragmentarischen Text eines Vertrags über die Herstellung und Lieferung von Ziegeln.

Drachmen gesandt, stehen noch 36 Drachmen 23 Obolen aus. Im 12. Regierungsjahr des Aurelius Antoninus Caesar, des Herrn, Mecheir.

P. Tempeleide 29

94/93 v. Chr.

[... leisten sollen] im Tempel des Herrn des Turmes, im Jahr [2]1, im vierten Überschwemmungsmonat, am 9. Tag, dem Pa-t3wj, Sohn des P3-mr-iḥt, N3-nḥt-f, Sohn des P3-mr-iḥt; P3-hb, Sohn des Pa-Gb, N3-nḥt-f, Sohn des P3-dj-Ḥr-sm3-3wj; Pa-t3-ist'3t, Sohn des P3-hb; Ḥtp-Sbk, Sohn des Nḥt-s-Inpw: So wahr Sbk lebt, der hier wohnt, und jeder Gott, der hier mit ihm wohnt!

Was diesen Lehm (betrifft), der durch uns herausgebracht wurde, (so gilt): Es ist das Gebiet unseres Vater, das zwischen ihm und P3-hb, Sohn des Pa-n3-nḥtw, eurem Vaters liegt.

Wenn sie den Eid leisten, der oben genannt ist, so sollen 30² Aruren Acker ihnen gehören. Wenn sie sich weigern ihn zu leisten, so sollen sie ihn aufgeben.

Es schrieb N3-nḥt-f, Sohn des Pa-t3wj, der Priester, welcher Eintritt hat in den Tempel von Smn, indem er sagte: Sie machten den Eid, der oben geschrieben steht. Geschrieben im Jahr 21, im 4. Überschwemmungsmonat, am 9. Tag.

SB 06.09347

1.-2. Jh. n. Chr.

[...]ros, Sohn des Zoilos (?), aus [..., *Ekl*]empton, Ziegel[ei ?...] im Dorf Bakchias. Didy[...] Dir Ziegel[? ...] in der Ziegelei des Dorfes der Ziegel[? ...] Jahr (?) [...] habe von Dir [...]

SPP 20.209 R

6. Jh. n. Chr.

[† Im Namen] [der] Heiligen und konsubstantiellen Dreieinigkeit des Vaters und [Sohnes und] Heiligen G[eistes und] unserer Herrin, Mutter Gottes, und aller Heiligen. 3. Phamenoth, 13. Indiktion in Ar(sinoë) an den sehr bewundernswerten Kosmas, der an die Spitze gesetzt ist dem Landgut des Strategios, des rühmenswerten Patriziers stammend aus der Stadt der Arsinoëter, (von) Aurelios Menas, Sohn des Elli(...) Ziegelöpfer aus derselben Stadt aus dem Viertel Parembola, Gruß. Ich habe empfangen von Eurer Berühmtheit den Preis für 30000 ungebrannte Ziegel, die gebraucht werden für den Bau des Gebäudes, das direkt an das daruntergelegene Bad angebaut wird, das ist von den Grundeigentümern, was ein Goldsolidus minus $7 \frac{1}{2} \frac{1}{4}$ Keratien ist¹⁰⁰², 1 Goldsolidus minus $7 \frac{1}{2} \frac{1}{4}$ Keratien, und für Eure Sicherheit habe ich diese Quittung erstellt, die rechtsgültig ist und auf die formelle Frage hin habe ich zugestimmt. Ich Aurelios Menas, Ziegelöpfer, der oben Stehende, die Quittung stimmt, wie oben steht. Durch mich Kosmas.

TEXTE DER SATZUNGEN VON BERUFSVEREINEN

P. Mich. 2.121

42 n. Chr., 30. Apr. - 28. Mai

(Kol. IV 6 R) Es kommt überein Petheus, Sohn des Petheus, Weber, Perser, etwa 35 Jahre alt, ein Mal an der rechten Augenbraue, Vorstand und Schreiber der Weber des Dorfes Kerkesucha Orus in der Polemonos Meris im gegenwärtigen Jahr mit Papontos, Sohn des Herak(), etwa 36 Jahre alt mit einem Mal auf der Stirnmitte und Harpa[...], Sohn des Papontos, etwa 35 Jahre alt, mit einem Mal an der linken Braue, und Ptollis (?), Sohn des Ptollis, etwa 30 Jahre alt, mit einem Mal am rechten Knie, und Papontos, Sohn des Papontos, etwa 30 Jahre alt, mit einem Mal an der linken Braue, und Ptollis, Sohn des Herak(), etwa 40 Jahre alt, mit einem Mal am linken Schenkel, den fünf Webern des Vereins desselben Dorfes, daß er, Petheus, Vorstand, den oben stehenden im Monat

¹⁰⁰² An dieser Stelle ist der Text kaum adequat wiederzugeben.

Kaisareios des gegenwärtigen Jahres 92 Drachmen für den Preis von Bier¹⁰⁰³ geben muß. Alkimos, ca. 30 Jahr alt, mit einem Mal am linken Schenkel. Das übrige wie üblich.

P. Mich. 2.123

45-46 n. Chr.

(R Kol. XVI Z. 12) Das Gesetz der Hirten

8 Obolen

P. Mich. 5.243

14-37 n. Chr.

Im [...]ten Regierungsjahr des Tiberius Caesar Augustus [haben sie gewählt] Heron, Sohn des Orseus, mit dem sie monatlich am 12. Tag Festmahl halten sollen, wobei ein jeder als Monatsbeitrag die gleich pro Kopf zugeteilten zwölf Silberdrachmen zahlen soll, und es ist dem Vorsteher erlaubt, wenn sich jemand dieser oder anderen Verpflichtungen entzieht, zu pfänden. Wenn also jemand sich fehlverhält, soll er bestraft werden, wie es der Verein beschließt. Wenn aber jemandem eine Versammlung gemeldet wird und er nicht erscheint, soll er im Dorf mit einer Drachme Strafe belegt werden, in der Stadt mit vier Drachmen. Wenn jemand heiratet, soll er zwei Drachmen zahlen, bei Geburt eines Sohnes zwei Drachmen, eines Mädchens eine Drachme, beim Kauf eines Grundstücks vier Drachmen, einer Schafsherde vier Drachmen, von Vieh eine Drachme. Wenn jemand einen anderen in einer Notlage findet und nicht Beistand leistet, ihn von seiner Notlage zu befreien, soll er acht Drachmen zahlen. Jeder, der bei den Gelagen sich vor einen auf die Liege drängelt, soll darüber hinaus drei Obolen für seinen eigenen Platz zahlen. Wenn jemand einen anderen anklagt oder verleumdet, soll er mit einer Strafe von acht Drachmen belegt werden. Wenn jemand gegen den anderen intrigiert oder mit seiner Frau Ehebruch begeht¹⁰⁰⁴, soll er mit einer Strafe von 60 Drachmen belegt werden. Wenn jemand wegen privater Schulden in Gewahrsam genommen wird, sollen ihm bis zu 100 Drachmen als Darlehen bis zu 30 Tagen gegeben werden, in welchem Zeitraum er die Gläubiger auszahlen muß. Möge Gesundheit herrschen. Wenn jemand stirbt, sollen sich alle das Haupthaar scheren und einen Tag lang ein Mahl halten, wobei ein jeder unverzüglich eine Drachme Beitrag zahlt und zwei Brote, bei anderem menschlichem Geschick¹⁰⁰⁵ sollen sie einen Tag lang Mahl halten. Wer sich nicht das Haupthaar schert, soll mit vier Drachmen Strafe belegt werden. Wer sich nicht am Begräbnis beteiligt, noch einen Kranz auf dem Grab ablegt, soll mit vier Drachmen Strafe belegt werden. Mit den anderen Dingen aber (verhalte es sich so), wie die Gemeinschaft beschließt. Rechtswirksam sein soll das Gesetz, wenn es von der Mehrheit unterschrieben wurde. Rechtswirksam soll es an den Vorsteher weitergeleitet werden.

Herakleios, Sohn des Aphrodisios, etwa 42 Jahre alt, mit einem Mal zwischen den Augenbrauen. Orses, Sohn des Kronides, etwa 45 Jahre alt, mit einem Mal an einer Augenbraue. Mieus, Sohn des Harmiysis, etwa 46 Jahre alt, mit einem Mal auf der linken Gesichtshälfte. Harmiysis, Sohn des Phasos, etwa 55 Jahre alt, mit einem Mal auf der rechten [...]

Heron, Sohn des Orseus, ich bin einverstanden als Vorsteher, so wie es oben steht.

Soterichos, Sohn des Soterichos, ich bin einverstanden.

Patron, Sohn des Patynis, ich bin einverstanden.

Herodes, Sohn des Soterichos, ich bin einverstanden.

Psenobastis, Sohn des Herodes, ich bin einverstanden.

Herodes, Sohn des Herodes, alias Isidoros ich bin einverstanden.

Orsenouphis, Sohn des Harmiysis, ich bin einverstanden.

Apollonios, Sohn des Aphrodisios, ich bin einverstanden.

Herakles, Sohn des Aphrodisios, und Harmiysis, Sohn des Phasos, und Orses, Sohn des Kronides, und Mieus, Sohn des Harmiysis, wir sind einverstanden, wie es oben steht. Es schrieb für sie Nikanor, Sohn des Heliodoros, weil sie nicht schreiben können.

Orsenouphis, Sohn des Horos, ich bin einverstanden.

¹⁰⁰³ Kommentar der Herausgeber: „One explanation of this payment to be made by an official of the corporation of the weavers to certain of his fellow-members is that they had been authorized to furnish beer for use at banquets or festivals celebrated by the corporation; siehe San Nicolo, 1972b, 179ff. This contract would serve to guarantee them the amount which they were authorized to spend. Another possibility is that it was the obligation of the president to make a contribution to the cost of the guilds banquets and this contract guarantees the payment of such a summa honoraria.“

¹⁰⁰⁴ Vgl. P. Mich. 5.243 Einleitung und Zeilenkommentar zu Z. 8 (s. S. 387). Vgl. auch die analogen Regelungen der demotischen Vereinssatzung (Cenival 19, 193).

¹⁰⁰⁵ Vgl. P. Mich. 5.243 (s. S. 387), Einleitung und Zeilenkommentar zu Z. 11: Beim Todesfall von Verwandten.

Orsenouphis, Sohn des Aphrodisios, ich bin einverstanden.
Heraklas, Sohn des Ptolemaios, ich bin einverstanden.
Es unterschrieb für sie Orsenouphis, Sohn des Horos des [...] weil sie nicht schreiben können.

P. Mich. 5.244

43 n. Chr., 26. Aug.

[m 1] Im 3. Regierungsjahr des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator im Monat Kaisareios am 3. Epagomenentag in Tebtynis, in der Polemonos Meris des Arsinoites.

Es kamen zusammen die untenstehenden Männer der Apolysimoi¹⁰⁰⁶ der Domäne des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator von Tebtynis und beschlossen gemeinsam, den besten Mann aus ihren Reihen, Kronion, Sohn des Herodes, auch zu ihrem Vorstand zu machen für ein Jahr vom Monat Sebastos des kommenden 4. Jahres des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator, wobei dieser Kronion die öffentlichen Abgaben der Laographie derselben Apolysimoi und alle Aufwendungen desselben Vereins einsammelt. Wenn aber der Vorstand ein Treffen im Dorf veranlaßt und jemand nicht erscheint, soll er mit einer Strafe von zwei Silberdrachmen in die gemeinsame Kasse belegt werden, außer [...], dann eine Drachme, außerhalb vier Drachmen, in der Gauhauptstadt acht Drachmen. Wenn aber einer der untenstehenden Männer in Gewahrsam bis zu 100 Drachmen Schulden genommen wird, sollen ihm vom Verein für 60 Tage Sicherheiten gestellt werden. Wenn jemand sich aber fehlverhält und nicht die öffentlichen Abgaben zahlt für die Laographie oder auch die Aufwendungen, soll es Kronion erlaubt sein, ihn zu ergreifen auf der Straße, in den Häusern, und ihn oder seine Sklaven in Gewahrsam zu übergeben. Es ist Bedingung, daß die untenstehenden Männer aus der gemeinsamen Kasse der besagten Domäne für Kronion die Laographie des kommenden 4. Regierungsjahres des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator zahlen. Es ist Bedingung, daß sie jeden Monat an den Festtagen des Gottes Augustus zusammen trinken, wobei Kronion die Getränke für die Trinksprüche stellt, und alle sollen ihm als Vorsteher gehorchen. Wenn aber ein Vorsteher stirbt oder der Vater oder die Mutter oder die Frau oder ein Kind oder ein Bruder oder eine Schwester und einer der unten genannten Männer nicht an der Beerdigung teilnimmt, soll er mit einer Strafe von vier Drachmen in die gemeinsame Kasse belegt werden, und es soll der Trauernde einen Tag vom Verein mit einem Mahl bedacht werden, wenn sich aber jemand fehlverhält und in irgendeiner Weise nicht die Beiträge und Aufwendungen zahlt, soll es dem Vorstand erlaubt sein, ihn zu ergreifen und ihn in Gewahrsam zu geben, wie oben steht.

Kronion, Sohn des Herodes, Vorstand, etwa 35 Jahre alt, ein Mal am linken Schienbein.

Onnophris, Sohn des Nepheros, etwa 40 Jahre alt, ein Mal an der linken Braue.

Psenkebkis, Sohn des Marres, etwa 35 Jahre alt, ein Mal über der Braue auf der linken Stirnhälfte.

Panesneus, Sohn des Harmiysis, etwa 30 Jahre alt, ein Mal an der linken Braue.

Sigeris, Sohn des Pakebkis, etwa 29 Jahre alt, ein Mal über der Schläfe auf der linken Stirnhälfte.

Pakebkis, Sohn des Sigeris, etwa 35 Jahre alt, ein Mal am linken Daumen.

Senokopis, Sohn des Papontos alias Diodoros, etwa 32 Jahre alt, ein Mal auf der Stirnmitte.

Anchious, Sohn des Anchious, etwa 30 Jahre alt, ein Mal auf dem rechten Schienbein.

Orseus der zweite, Sohn des Petermouthis alias Kyberomnis, etwa 33 Jahre alt, ein Mal am linken Daumen.

Papnebtynis, Sohn des Pabnebtynis, etwa 33 Jahre alt, ein Mal über dem linken Schenkel.

Kronion, Sohn des Labesis, etwa 30 Jahre alt, ein Mal an der Nase zwischen den Brauen.

Eutychos, Sohn des Eutychos, Sohn des [...], etwa 30 Jahre alt, ein Mal am rechten Daumen.

Orseus, Sohn des Petesuchos, alias [...] etwa 50 Jahre alt, ein Mal an der rechten Elle.

Petesuchos, Sohn des Protos alias Hermaios, etwa 35 Jahre alt, ein Mal an der rechten Elle.

Sisoeis, Sohn des Eutychos, Zimmermann, etwa 39 Jahre alt, ein Mal mitten auf der Stirn.

Labesis, Sohn des Labesis, etwa 35 Jahre alt, Male auf der Stirn.

Harmaeis, Sohn des Harmaeis, etwa 33 Jahre alt, ein Mal auf der rechten Stirnhälfte.

Konon, Sohn des Anchious, etwa 33 Jahre alt, ein Mal auf der rechten Stirnhälfte.

Orseus, Sohn des Papnebtynis, etwa 30 Jahre alt, ein Mal am kleinen Finger der linken Hand.

Hermas, Sohn des Anchious, etwa 33 Jahre alt, ein Mal am linken Knie.

Orseus, Sohn des Aruotes, Sohn des Nanas, etwa 34 Jahre alt, ein Mal am Zeigefinger der linken Hand.

Hamaeis, Sohn des Marres, etwa 35 Jahre alt, ein Mal an der linken Braue.

Horos, Sohn des Harmiysis, etwa 32 Jahre alt, ein Mal am Zeigefinger der rechten Hand.

¹⁰⁰⁶ Funktion unbekannt.

Papontos, Sohn des Papnebtynis, etwa 32 Jahre alt, ein Mal am linken Fuß.
[m 2] Kronion, Sohn des Herodes, Vorstand, ich habe gestimmt, wie oben steht.
[m 3] Eutychos, Sohn des Eutychos alias [...], ich habe abgestimmt.
(Rückseite) Cheirographon des Kronion, Sohn des Herodion.

P. Mich. 5.245

47 n. Chr., 18. Aug.

Im 7. Regierungsjahr des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator im Monat Kaisareios am 25. Als die untenstehenden Männer, Salzhändler des Dorfes Tebtynis, zusammengekommen sind, beschlossen sie einen ausgewählten Mann, Apynchis, Sohn des Orseus, aus ihren Reihen zum Vorstand und Eintreiber der Steuern zu machen für das kommende 8. Regierungsjahr des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator, wobei Apynchis die Steuern auf dieses Gewerbe zur Gänze für das kommende Jahr einsammeln wird, und daß alle gleichermaßen Salz in Tebtynis verkaufen, allein aber Orseus das Recht erworben hat, *gypsum* im Dorf Tebtynis und in den umgebenden Dörfern zu verkaufen, wofür er außer dem ihm zukommenden Teil der Steuern weitere 66 Silberdrachmen zahlen wird.¹⁰⁰⁷ Und ebenfalls derselbe Orseus hat Kerkesis erhalten für den dortigen Verkauf von Salz, wofür er weitere acht Silberdrachmen zahlen wird; Harmiysis alias Belles, Sohn des Harmiysis, allein hat das Recht erworben, Salz im Dorf von Tristomou alias Boukolou, wofür er außer dem ihm zufallenden Teil der öffentlichen Steuern weitere fünf Silberdrachmen zahlen wird; Bedingung ist, daß sie das qualitätsvolle Salz zu 2 1/2 Obolen, das leichte (= weniger qualitätsvolle ?) Salz zu 2 Obolen, das leichtere (= an Qualität noch schlechtere?) Salz zu 1 1/2 Obolen nach unserem Maß oder dem des Staatsspeichers verkaufen. Wenn jemand unter diesem Preis verkauft, soll er mit einer Strafe von acht Drachmen in die Kasse des Vereins und eben derselben Summe in die öffentliche Kasse belegt werden. Und wenn jemand dabei erwischt wird, wie er einem Händler Salz von mehr als einem Stater an Wert verkauft, soll er mit einer Strafe von acht Drachmen in die Kasse des Vereins und eben derselben Summe in die öffentliche Kasse belegt werden. Wenn aber ein Händler Salz von mehr als vier Drachmen Wert kaufen will, müssen alle ihm gemeinsam (das Salz) verkaufen. Wenn aber jemand *gypsum* bringt und beabsichtigt, es außerhalb zu verkaufen, muß es Orseus, dem Sohn des Harmiysis, überlassen werden, bis er es nach außerhalb mitnimmt und verkauft. Es ist Bedingung, daß sie jeden Monat am 25. Tag trinken, ein jeder ein *Chous* Bier, wenn einerseits [...], wenn andererseits [...],¹⁰⁰⁸ im Dorf eine Drachme, außerhalb vier Drachmen, in der Gauhauptstadt acht Drachmen. Wenn sich aber jemand fehlerhält und nicht seinen Anteil an den Steuern oder die anderen Ansprüche gegen ihn bezahlt, soll dem Apynchis erlaubt sein, ihn zu ergreifen auf der Straße und in den Häusern und auf dem offenen Land und, wie oben steht, auszuliefern.

[...] Vorstand, etwa 32 Jahre alt, ein Mal an der linken Hand.

[...] etwa 31 Jahre alt, ein Mal an der linken Hand.

[...] etwa 55 Jahre alt, ein Mal am Fuß [...]

[...] etwa (?) Jahre alt [...]

[...] etwa (?) Jahre alt [...]

PSI 12.1265¹⁰⁰⁹

27. Dezember, 426 oder 441 n. Chr.

[...] der Verein der untenstehenden Trapezitai der strahlendsten Stadt der [...] dem Aurelius Chairemon [...] aus derselben Stadt Gruß. [...] von uns, indem wir an die Vereinbarung denken und Vorsorge zukommen lassen dem unserem gemeinsamen Verein Nützlichen und eben den öffentlichen Interessen, bestellen wir für das Amt für ein Jahr vom 1. Tag des gegenwärtigen Monats Tybi der gegenwärtigen 10. Indiktion als würdig des Vertrauens und der Verwaltungsaufgaben [...] was der Zunftarbeit¹⁰¹⁰ förderlich ist. Ein jeder soll zum Nutzen der Vereinsarbeit am 18. eines jeden Monats auf das Konto des Vereins 200 *myr.* Silber einzahlen, welche von Dir als Vorstand eingefordert und verwaltet werden sollen für die Zahlung der Gewerbesteuer¹⁰¹¹; wir zahlen aber gemäß der Satzung¹⁰¹² und der alten Form die weiteren Aufwendungen, außer der Gewerbesteuer. Durch diese (Satzung) ist einem jeden auferlegt (zu zahlen) nach seinen Möglichkeiten. Und es soll niemandem von uns erlaubt sein, sich in

¹⁰⁰⁷ Es handelt sich hierbei um ein Monopol, wie aus Paralleltexten zu schließen ist.

¹⁰⁰⁸ An dieser Stelle sind per Analogie Strafmaßnahmen im Umfang der besagten Summen zu ergänzen.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Chastagnol 1976.

¹⁰¹⁰ Zur Übersetzung vgl. Preisigke 1925, 594 mit weiteren Belegen.

¹⁰¹¹ Übersetzung nach Norsa 1937, 2 und Zeilenkommentar vgl. auch Preisigke 1927, 350.

¹⁰¹² Norsa 1937, Kommentar zu Z. 7: $\pi\eta\gamma\mu\alpha$ indiccherà una o più tavole ovvero stele su cui era scritto lo statuto.

irgendeiner Weise gegen Dich aufzulehnen. Und wir sollen in den existierenden Versammlungen, die unsere Angelegenheiten betreffen, bleiben.¹⁰¹³ Wenn aber jemand von uns zu einer Versammlung gerufen, ohne krank oder abwesend zu sein, zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, ist es Dir als Vorstand erlaubt, diesen mit einer Strafe zu belegen. Wenn aber wiederum einer von uns sich widersetzen will und Dir als Vorsteher nicht gehorchen will, bezüglich der oben festgelegten monatlichen Zahlungen, soll Dir die Möglichkeit gegeben sein, ihn dazu zu zwingen, und angemessene Maßnahmen gegen ihn nach Maßgabe der Schuld zu ergreifen. Wenn es aber einem von uns passiert, daß er sich in Schulden oder andere Ansprüche verstrickt findet, dann sollen wir einander zu Hilfe kommen und uns beeilen, und ihn nicht verlassen, sofern er seine Schulden nicht selbst lösen kann¹⁰¹⁴ und dadurch seine Schuldner wohlwollend gefunden werden¹⁰¹⁵ bei den Akklamationen und an den heiligen Feiertagen für die Sieghaftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Herren der bewohnten Welt. Und wenn jemand von uns ihn im Stich läßt, soll dieser der üblichen Strafe unterworfen sein. Wenn aber auch Du als Vorstand bei einem Vergehen ertappt wirst, sollst auch Du der Gemeinschaft eine Goldunze zahlen. Und darauf schwören wir den Gotteseid auf den Alleinherrscher und die Frömmigkeit der immer siegreichen Kaiser Theodosius und Valentianus, ewige Augusti, und zur Sicherheit ließen wir diese Entscheidung in einfacher Niederschrift ausstellen.

Und auf die formelle Frage hin stimmten wir zu:

Aurelius Diogenianus, Sohn des Sarapas, ich stimme dem oben Geschriebenen zu. Aurelius Aphous, Sohn des Gessios, ich stimme dem oben Geschriebenen zu, wie oben steht. Ebenso Diogenianus, ich schrieb auf seine Bitte hin, da er nicht schreiben kann. Aurelius Harmais, Sohn des Dionysios, ich stimme dem oben Geschriebenen in allem zu. Aurelius Phoibammon, Sohn des Serenos, Trapezit, ich stimme dem oben Geschriebenen zu. Aurelius Johannes, Sohn des Dorotheos, ich stimme dem oben Geschriebenen zu. [...] ich stimme dem oben Geschriebenen zu. Aurelius Doras, Sohn des Theognostos, ich stimme dem oben Geschriebenen zu. Aurelius [...] ich stimme dem oben Geschriebenen zu. A[urelius ... Sohn des ...]philos, ich stimme dem oben Geschriebenen zu. A[urelius ..., Sohn des ..., ich stimme dem oben Geschriebenen zu. Aurelius ..., Sohn des ..., ich] stimme [dem oben Geschriebenen] zu.

SB 03.06266

538 n. Chr., 23. Jan.

Nach dem Konsulat des Flavius Belisarius, des Ruhmreichsten, am 28. Tybi, 1. Indiktion. Den Flavii Hermauos, Sohn des Abraamios, Sohn des Kaianos, und Dios, Sohn des Horos, Vorstände und unsere Berufskollegen vom Dorf Aphrodito im Antaiopolites, der Verein der Jäger, die zu dem berühmten Haus desselben Dorfes Aphrodito gehören; diejenigen, die Unterschrift leisten konnten, haben für diejenigen, die es nicht können, unterschrieben; Gruß. Wir stimmen zu auf gemeinsamen Beschluß und mit ehrlichem Vertragschluß ohne Gewalt und Zwang und Raub freiwillig und überzeugt, daß Ihr Vorstände über uns sein sollt, solange es der strahlende Gutsbesitzer will von dem heutigen und oben stehenden Tag an, welcher der 28. Tybi der gegenwärtigen 1. Indiktion ist, und daß wir Euch in allen guten Werken gehorchen, welche Gott und den Menschen gefallen nach der altehrwürdigen und elterlich ererbten Art eifrig bezüglich aller Verpflichtungen nach den Vereinbarungen und der Sitte und gemäß der von uns hier vorgelegten Vereinbarung mit demselben Gutsherrn, wobei wir alle die Verantwortung übernehmen in gleichen Teilen nach gerechter Abrechnung. Wenn aber einer von uns heiratet, soll er zwei Maße Wein geben, wenn aber die Frau die Tochter von einem von uns ist, soll er ein Maß Wein geben. Wenn aber jemand von uns [...] wollend insgeheim, soll er zahlen [...] zuerst wird er geben [...] denselben Kahn. Wer aber einen Preis des Kahns erhält und bittet mit demjenigen, der diesen Kahn kaufen will, und [...] diesem Mann einen anderen Kahn verkauft gegen den Beschluß des ersten Mannes, soll Geld bezahlen. Wer aber Holz in räuberischer Weise stiehlt, soll er, wenn im Wasser, einen Goldtrimesion zahlen, wenn er aber bei ihm gefunden wird [...] Münze dafür (?) wir alle [...] zu einem Beschluß kommen mit wem auch immer von uns [...] des zur Steuer Veranlagten [...] die öffentlichen Abgaben und alles weitere [...] von uns gegeben werden [...] einzahlen wie üblich, wer aber zugibt [...]

¹⁰¹³ Chastagnol o. J. 317 übersetzt: „Nous devons rester attachés aux assemblées existantes pour débattre des questions qui nous concernent“.

¹⁰¹⁴ Chastagnol o. J. 317.

¹⁰¹⁵ Hier ist der Text nicht vollständig. Vgl. die Ergänzungsvorschläge Norsa 1937 Zeilenkommentar.

TEXTE ZU DEN BERUFSVEREINEN DER TÖPFER UND ZIEGELSTREICHER

SEG 35.1024

1. Jh. v. Chr./1. Jh. n. Chr.

Griechischer Original-Text:

Tellerinnenseite:

]ατω[...
]α
 ο]ρδω κατιλαρω]ν
~~Αρχελαος~~
~~Διογενης~~
] ~~Διοκλεις~~ ~~Απολλωνιος~~
~~Αντερος~~ ~~Γεμελλος~~
] ~~μισεουερνα~~ ~~Ερος~~
]το ~~Γεω]μαν[ος~~

Telleraußenseite:

Σοαυις
 ινεουντος
]ηα[

Übersetzung:

Tellerinnenseite:

]ato[...
]a
ordo der Tellerhersteller
~~Archelaos~~
~~Diogenes~~
]..~~Diokles~~ ~~Apollonios~~
~~Anteros~~ ~~Gemellos ...~~
 Sua]vis, Haussklave, ~~Eros~~
]to[...Ger]man[os

Telleraußenseite:

Suavis
 bei Amtsantritt [...]
 [...]

CIL 13.01966 = Waltzing 3.2096

2. Jh. n. Chr.

Den Göttern Manen und dem ewigen Gedenken des Marcus Primus Secundianus, Sevir Augustalis, Colonia Copia Augusta Lugdunum, *curator* desselben Corpus, Rhône-Schiffer, der auf dem Arar fährt, eingegliedert in den Verein der *fabri tignarii* in Lugdunum, Händler mit Eingepökeltem, Marcus Primus Augustus, sein Sohn und Erbe, sorgte dem besten Vater für die Aufstellung und weihte es noch unter der Kelle.

CIL 13.01978 = Waltzing 3.2100

Den Göttern Manen und dem ewigen Gedenken des Apricius Priscianus in Lugdunum, gehörend zum Verein der *fabri* im Besitz der Quæstorenlehre, und die Töpferkunst ausübend, errichtete er zu Lebzeiten sich und Ti... Apiola, seiner besten Gattin und [...]

CIL 13.08729

Der Vesta geweiht hat es Iulius Victor, Vorsteher der Töpfer, für sich selbst.

I Eph. 2402¹⁰¹⁶

1. Jh. n. Chr.

Um dieses Grab kümmert sich der Verein der Töpfer.

¹⁰¹⁶ Vgl. Engelmann / Knibbe 1978/1980, Nr. 97.

O. Bodl. 02.2143¹⁰¹⁷

3. Jh. n. Chr./4. Jh. n. Chr.

Lolous, Sohn des Laarchos. Theon gleichermaßen, Priester. Paniskos, Sohn des Isidoros. *Koinon* (?) der Töpfer [...]. Tyrannos, Sohn des Sarapion. Die Erben des Anthestion, Sohn des Isidoros. Psenthaesis, Haarschneider. Kyrillos, Sohn des Syron. [...]. Helladios aus [...]. Der Rat von Diospolis (?) [...]

P. Apoll. 75

ca. 2. Hälfte 7. Jh. n. Chr.

durch die Schiffer	8
durch die Kleriker	10
durch die Stickereiarbeiter	3
durch die Curialen	14
durch die Wickenhändler ¹⁰¹⁸	3
durch die Fischhändler	8
durch die Zimmerleute	5
durch die Töpfer von Krügen	4
durch Aron, Apaitetes	18
durch die Hirten	30
durch die Alexandros, Apaitetes,	18
durch die Landarbeiter	10
durch die Feinkeramiktöpfer	3
durch die Säer	25
durch die Ölhersteller	3
[...]	16

P. Lips. 97

nach 338 n. Chr., 25. Apr.

(Kol. XXVI Z. 8ff.) Wovon ausgegeben wurden in eben diesem Dritteljahr

Im Monat Tybi für die griechischen Täubchen $1 \frac{1}{2} \frac{1}{3}$ *Artaben*

Den Töpfern um Patelolein $\frac{1}{2}$ *Artabe*

Für das Haus ebenso

2 *Artaben*

Im Monat Mecheir [...]

P. Lond. 4.1419

716-717 n. Chr.

(Z. 1239¹⁰¹⁹) vom Grundstück des Saratokeis durch die Töpfer¹⁰²⁰ 1 Solidus $13 \frac{1}{4}$ *Keratien* Getreide *Artaben* $5 \frac{1}{2} \frac{1}{3}$ $\frac{1}{5} \frac{1}{12}$

(Z. 1243) Vom Grundstück des Thelgelles durch die Töpfer gleichermaßen 1 Solidus 4 *Keratien* Getreide *Artaben* $3 \frac{1}{24}$ Solidi 2 *Keratien* 11 als Abgabe macht insgesamt *Keratien* $8 \frac{1}{2} \frac{1}{4}$ Solidi 2 *Keratien* $19 \frac{1}{2} \frac{1}{4}$

P. Oxy. 54.3766

327 n. Chr., 27. Okt.

(Z. 49 – 76) Im Konsulat der Kaiser Constantinus Augustus zum achten Mal und Constantinus zum vierten Mal, des *nobilissimus* Caesar am 30. Phaophi. An Flavius Iulianus, *curator civitatis* des Oxyrhynchites, vom Verein der Töpfer von Tonwaren der strahlenden und strahlendsten Stadt Oxyrhynchos, durch mich Aurelius Demetrius, Sohn des Melas. Auf eigene Verantwortung erkläre ich den Preis untenstehend für den gegenwärtigen Monat für die Güter, die ich im Lager habe, und ich schwöre den Eid bei Gott, daß ich in nichts gelogen habe, wie folgt:

Trockenes Pech 100 Pfund 3 Talente

¹⁰¹⁷ Der Text ist sehr fragmentarisch.

¹⁰¹⁸ Es handelt sich um spezialisierte Wickenhändler, sofern man anhand der Terminologie auf weitere Spezialisierung innerhalb eines Gewerbebezuges schließen darf, vgl. Petrikovits 1981, 284-306 und Petrikovits 1981, 63-130.

¹⁰¹⁹ Der Herausgeber bemerkt zu dieser Zeile, es handele sich um an einen Verein von Töpfern verpachtetes Land. Die Auflistung besteht jedoch aus stark abgekürzten Einträgen.

¹⁰²⁰ Vgl. hierzu Zeilenkommentar der Edition.

Troadesisches 100 Pfund

Ich, Aurelius Demetrius, habe meine Erklärung gemacht, wie oben steht; ich, Aurelius Horion habe für ihn geschrieben, da er nicht schreiben kann.

P. Petr. 2.59 a

Ende 3. Jh. v. Chr. - Anfang 2. Jh. v. Chr.

[Zensusliste, zahlenmäßige Erfassung der Mitglieder eines Berufsstands]

[...]	40	Zimmerleute	[...]
[...]	15	Töpfer	[...]
[...]	12	Ölhersteller	[...]
[...]	7	Walker	[...]
[...]	8	Gärtner	[...]
Heizer (?)	7	Krämer	[...]
Wechsler (?)	6	Soldaten	[...]
[...]strophoi	12	Fischer	[...]
[...]phoroi	8	Fahnder (?) ¹⁰²¹	[...]
[...]	4	Mattenflechter	[...]

Plutarch, Parallele Viten, Numa 17, 3

So wurde die Aufteilung (des Volkes) nach Berufen durchgeführt, Flötenspieler, Goldschmiede, Bauleute, Färber, Schuster, Gerber, Schmiede, Töpfer. Die übrigen Berufe führte er hingegen in eins und schuf aus ihnen allen zusammen einen Verein.

Plinius, Nat. Hist. 35.159

1. Jh. n. Chr.

... Besonders durch ihre Haltbarkeit genügen die Tonwaren <den Ansprüchen>, indem man Behälter für den Wein ausgedacht hat, für Wasserleitungen Röhren, für Bäder Brausen, Hohlziegel zur Ableitung des Regens für die Dächer, Backsteine für die Wände und Fundamente, oder das, was auf der Drehscheibe verfertigt wird, weshalb der König Numa als siebente Zunft die der Töpfer ins Leben gerufen hat ...

SB 01.05175

513 n. Chr., 9. Juli

(Z. 21) Ich, Aurelius Iulius, Sohn des Phoibammon, Vorstand, Ziegelstreicher¹⁰²² von Arsinoitonpolis bezeuge diesen Kauf und Verkauf.

SB 10.10258

4. Jh. n. Chr.

(Kol. I Z. 1) Aufstellung über Abgabe für vestis militaris
(Kol. II Z. 5) Von den Töpfern [...]

SPP 04, S. 70f.

ca. 73 n. Chr.

Von Herakleides, Reviermeister der Apolloniou Paremboule, Aufstellung der Gewerbesteuer des 5. Regierungsjahres des Imperator Caesar Vespasianus Augustus, unter Revision der Veranlagung für das 4. Regierungsjahr. Es wurden zur Einziehung gebracht im 4. Regierungsjahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus 60 Silberdrachmen und durch einen Nachtrag zusammengefaßt von den entfallenden *Katakrimata*¹⁰²³ der (folgenden) Töpfer

¹⁰²¹ Der Herausgeber schätzt diese Überetzung vor, Preisigke 1927 berücksichtigt diese Bedeutung nicht, sondern gibt nur Dieb an.

¹⁰²² Eventuell ist hier Genitiv Plural zu lesen. Es handelt sich insgesamt bei diesem Dokument um den Verkauf einer Einsiedelei, der in keinem Bezug zum Beruf des hier als Zeuge unterschreibenden Ziegelstreichers steht.

¹⁰²³ Eine Interpretation des Begriffs *katakrima* als Strafzahlung bietet Kruse 1999.

Tryphon, Sohn des Kollouthos, Sohn des Theon
 Theogiton, Sohn des Theogiton, Sohn des Tyrannos, macht für beide 34 Drachmen, 1 1/2 Obolen.
 Und gemäß dem Steuertarif (wird geführt als) im 3. Jahr geflohen¹⁰²⁴ Ammonios, Sohn des Sambas, Sohn des Ammonios, macht allein 17 Drachmen 1/2 Obolos 2 Chalkoi.
 Macht von den entfallenden Katakrimata 51 Drachmen, 1/2 Obolos, 2 Chalkoi.
 Und durch einen anderen Nachtrag nach Abschluß der Bücher ebenso der Töpfer Ammonios, Sohn des Antonios, Sohn des Herakleides, von der Mutter Sambous, macht allein 17 Drachmen 1/2 Obolos 2 Chalkoi.
 Verstorben im 4. Jahr bis zum Monat Mecheir ebenso der Töpfer Herakleides, Sohn des Didas, Sohn des Ammonios, von der Mutter Apollonia, macht allein 8 Drachmen 4 1/2 Obolen.
 Macht durch einen Nachtrag verbucht 77 Drachmen 1/2 Obolos.
 Macht insgesamt 137 Drachmen 3 Obolen, von welchen für das 5. Regierungsjahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus wegfallen:
 der im 4. Jahr bis zum Monat Mecheir verstorbene Töpfer Ammonios, Sohn des Didas, Sohn des Ammonios, von der Mutter Apollonia, macht allein 8 Drachmen 3 Obolen 1/2 Chalkos; und von dem die eine Hälfte der Gewerbesteuer gestrichen wird, die verbleibende Hälfte aber in den Steuertarif aufgenommen wird, Ammonios, Sohn des Antonios, Sohn des Herakleides von der Mutter Sambous, macht allein 8 Drachmen 3 Obolen 1 Chalkos.
 Macht an Minderung des Steueraufkommens 17 Drachmen 1/2 Obolos 2 Chalkoi, bleiben 119 Drachmen 5 1/2 Obolen 2 Chalkoi, wovon pro Kopf zahlen:
 die Wollwalker
 Hellen, Sohn des Mysthes, Sohn des Hellenos, von der Mutter Demetria
 Ptolemaios, Sohn des Pto[lemaios, Sohn des ... von der] Mutter Isidora
 Souchas, Sohn des Origenes, [von der Mutter He]lene
 Kastor, Sohn des Mysthes, [Sohn des ...]esis von der Mutter[...]
 Heraklas, Sohn des Ap[...Sohn des ...]kis von der Mutter [...]
 macht fünf zu 12 Drachmen, insgesamt 60 Drachmen
 Töpfer:
 Tryphon, Sohn des Kollouthos, Sohn des Theon,
 Theogiton, Sohn des Theogiton, Sohn des Tyrannos
 macht 2
 Und gemäß dem Steuertarif (wird geführt als) im 3. Jahr geflohen
 Ammonios, Sohn des Sambas, Sohn des Ammonios, macht 1
 macht drei zu 17 Drachmen 1/2 Obolos 2 Chalkoi, insgesamt 51 Drachmen, 2 Obolen, 2 Chalkoi
 Und gemäß dem Steuertarif (wird geführt als) im 4. Jahr des Vespasian (bis) Mecheir verstorben
 Ammonios, Sohn des Antonios, Sohn des Herakleides, von der Mutter Sambous
 macht allein 8 Drachmen 3 1/2 Obolen
 macht die oben stehenden 119 Silberdrachmen 5 1/2 Obolen 2 Chalkoi
 [...] 3 Obolen 2 Chalkoi.
 Die Kopie wird zugesandt durch Amoutio[...] dem königlichen Schreiber im 5. Regierungsjahr des Imperator Caesar Vespasianus Augustus am 16. Phamenoth und die Kopie an den Schreiber der Gauhauptstadt im 5. Regierungsjahr am 20. Phamenoth durch Dioskoros.

SPP 10.090

8. Jh. n. Chr.

(Z. 1-7) Aufstellung der Steuern der Töpfer für die 3. Indiktion folgendermaßen:

Phanamet	<i>Keratien 72</i>
Kna	<i>Keratien 45</i>
Tassat	<i>Keratien 8</i>
Peisaiei	<i>Keratien 30</i>
Karpe	<i>Keratien 16</i>
Ptres	<i>Keratien 21</i>

¹⁰²⁴ Der Übersetzung folgt hier Kruse 1999, 168 mit Anm. 39. Alternativ dazu wäre möglich: „gemäß dem Gnomon (Steuersatz) für die Geflohenen des dritten Jahres“ oder „in accordance with the gnomon for a potter who had fled in the third year“ (vgl. Johnson 1936, 395.).

TAM 5.2 914 = CIG 02.03485

211-217 n. Chr.

Dem Herrscher zu Lande und zu Wasser, Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Antoninus Pius Augustus, zu Ehren errichteten (die Statue) aus eigenen Mitteln die Töpfer.

Waltzing 3.179

4. Jh. v. Chr.

... Jedem der Schmiede und Töpfer vom Opfertier Hauptteile ...

TEXTE ZUR HANDWERKERAUSBILDUNG DURCH DIE BERUFSVEREINE

SB 20.15023¹⁰²⁵

1./2. Jh. n. Chr.

[...] Walker [...] | [...]oalas [...] vacat [...] | [...]ed[.] Sohn des Terpos (?), W[alker ...] | [...]os, Sohn des Zoilos, Färber [...] | [...]es, Sohn des Orseus | macht für den Tag 74 Drachmen 2 Obolen | Tyrannos, Sklave des Orseus [...] vacat [...] | Herakles, Sohn des Sarapas, Fär[ber ...] | Dioskoros, Sohn des Pueris W[alker ...] | Tyrannos, Sohn des Kronion F[ärber ...] | Orsenouphis, Sohn des Heron, Leiter der Weber von Tebt[ynis ...] | für die Prüfung der Lehrlinge Drachmen 600 [...]

TEXTE ZU DEN STEUERZAHLUNGEN DER BERUFSVEREINE

BGU 09.1898

172 n. Chr.

Aus einer Liste von Geldzahlungen für eine Steuer
(Z. 30) für Soterichos, Walker, und die Teilhaber
(Z. 85) die Walker, Bank der Gauhauptstadt, Monat Pachon, 16 Drachmen 1¹/₂ Obolen.
(Z. 102) für Thaisarion, Tochter des Philippos, von der Mutter Philipp(), Schreiber der Bauern
(Z. 108) für die Frau des Isidoros, Schreiber der Bauern
(Z. 214) Taabus, Tochter des Horigenes, Sohn des Horigenes, die Walker
(Z. 352) für die Bauern um Apion
(Z. 357) ... von Theadelphia und Diogenes, des Schreibers der Steuereintreiber

P. Fay. 015

112 v. Chr. (?)

Ptolemaios und Zoil[os] dem Pae[us Gruß]. Wir haben von Dir (erhalten) die Beiträge der Müller und der [...] von Bakchias [und Heph]aistias für den Monat Pauni, Kupferdrachmen 5[00 ...]. 5. Jahr, Pauni [...]

P. Fay. 18b

61/94 v. Chr.

Onnophris, Schreiber der Viehzüchter von Bakchias, an den Sitologen Akusilaos derselben Stadt Gruß. Miß ab [...] Transportabgabe [...] vier *Artaben* syrischen Weizens, macht 4 *Artaben* Weizen. 21. Jahr, 19. Thot. [...]skles, miß ab vier *Artaben* Weizen, macht 4 *Artaben* Weizen.

P. Fay. 146

1. Jh. v. Chr.

(descr.) Auftrag vom Schreiber der Viehzüchter an den Sitologen Akusilaos, Getreide auszuzahlen.

¹⁰²⁵ Diskutiert bei Minnen 1987, 70.

(Kol. V – VI) Nachtragszahlungen von den Handwerkern für die 1. Indiktion erhoben durch mich Iezekiel, Hypodektes, folgendermaßen:

von den Bauleuten	9 Solidi, 1 <i>Keration</i>
von den Bäckern	2 Solidi, $\frac{1}{2}$ <i>Keration</i>
von den Pelzflechtern	2 Solidi, 12 <i>Kerati</i>
von den Walkern	21 <i>Kerati</i>
von den Flickern	1 Solidus, 7 <i>Kerati</i>
von denen vor dem Torzoll	1 Solidus, 2 <i>Kerati</i>
von den Schreibern (?)	3 Solidi, 10 <i>Kerati</i>
von den Kupferschmieden	1 Solidus, $9\frac{1}{2}$ <i>Kerati</i>
von denselben ebenfalls	1 Solidus, 8 <i>Kerati</i>
von den Schustern	12 <i>Kerati</i>
von den Ausweisern	2 Solidi, 15 <i>Kerati</i>
von denselben ebenso	4 Solidi, $7\frac{1}{2}$ <i>Kerati</i>
von denselben ebenso	2 Solidi, 15 <i>Kerati</i>
von denselben ebenso	21 <i>Kerati</i>
von denselben ebenso	$10\frac{1}{4}$ <i>Kerati</i>
von den Hirten	9 Solidi 21 <i>Kerati</i>
von denselben ebenso	1 Solidus, $13\frac{1}{2}\frac{1}{3}\frac{1}{12}$ <i>Kerati</i>
von den Kupferarbeitern	9 Solidi, 1 <i>Kerati</i>
38 Solidi $186\frac{1}{6}$ <i>Kerati</i> macht 45 Solidi $18\frac{1}{6}$ <i>Kerati</i>	

Betrag der Gewerbesteuer folgendermaßen

von den Hirten	11 Solidi, 16 <i>Kerati</i>
von den Bauleuten	9 Solidi
von den Schreibern	2 Solidi, 16 <i>Kerati</i>
von den Kupferarbeitern	1 Solidus, 16 <i>Kerati</i>
von den Pelzflechtern	2 Solidi, 12 <i>Kerati</i>
von den Bäckern	1 Solidus, 18 <i>Kerati</i>
von den Walkern	21 <i>Kerati</i>
von den Totengräbern	19 <i>Kerati</i>
von den Flickern	21 <i>Kerati</i>
von den Schustern	6 <i>Kerati</i>
von den Kupferarbeitern	7 <i>Kerati</i>
26 Solidi, 152 <i>Kerati</i> , 6 Solidi, 8 <i>Kerati</i> , 32 Solidi, 8 <i>Kerati</i> .	

Und für das Extraordinarium für den Kanal folgendermaßen

von den Schreibern	20 <i>Kerati</i>
von den Kupferschmieden	1 Solidus, 6 <i>Kerati</i>
von den Bäckern	7 <i>Kerati</i>
von den Totengräbern	7 <i>Kerati</i>
von den Schustern	6 <i>Kerati</i>

[es folgen weitere Buchungsposten]

Es wurde für die Kopfsteuer der Stadt des gegenwärtigen 7. und 5. Regierungsjahres gezahlt, gemäß dem Erlaß des ausgezeichnetsten [...] eintausendsechshundert Silberdrachmen (Dr. 1600) unter den zwei Namen Dioskoros und Pagenes, Sohn des vorstehenden, Wergarbeiter. 11. Mesore. Ich Herakleides, Monatsvorsteher, habe unterzeichnet.

[Nach dem Konsulat der Flavii] Felix und Taurus, den Strahlendsten, am 22. Thot. Der [strahlendste Verein der?] Goldschmiede von der strahlenden und strahlendsten Stadt der des Oxyrhynchites, durch uns, die Untenstehenden, [dem Aurelius Chairemon, Sohn des Serenus], aus derselben Stadt und aus demselben Verein, Gruß. Da wir Dich, Chairemon, ausgewählt und [vorgezogen] haben für die Nominierung zum [Verwalter] von unserem Verein

für das *chrysgyron* der 13. Indiktion, haben wir Dir die Verfügung gegeben und Dir die Verantwortung für die Verwaltung übertragen; wir haben dabei versprochen, die Verantwortung für alle Ausgaben, die [für diese] Aufgabe anfallen, zu tragen und diese zu bezahlen, entweder vor Ort, im Amt, oder [...] auf Reisen für diese Aufgabe, wofür wir auch diese [schriftliche] Abmachung aufgesetzt haben, und wir stimmen in jedweder Weise mit den Anforderungen für unsere [Verwaltung zu ...]

SB 16.12695

nach 143 n. Chr., 29. Aug.

20. Jahr

Von Sarapion, dem Jüngeren, Sohn des Sarapion, und Pasion, Sohn des Sarapion, beide Aufseher über die Steuerkonzession des Sarapäums aus Oxyrhynchos im vergangenen 20. Jahr unseres Herrn Caesar Hadrian. Abrechnung der Geschäfte (in diesem Jahr?) bezüglich der Steuerkonzession vom 1. Thot bis zum 5. Epagomenentag einschließlich des 5. Tages. Es ist also:

Der Tarif für den Markt (?) des Sarapäums (ist) in der hieratischen Kategorie, in der festgesetzt ist, daß durch die jährlich bestellten Gymnasiarchen kassiert und eingefordert wird von den Feinbäckern einer jeden Bäckerei 24 Drachmen, von den Bäckern von grobem Brot 12 Drachmen, von den Binsenhändlern und Holzhändlern und Gärtnern (?) 6 Drachmen, von den Ölhändlern 6 Drachmen, von den Kranzflechtern 12 Drachmen, von den Gemüsehändlern für den Verein 108 Drachmen, von den Fruchthändlern 30 Drachmen, von den Wollhändlern 44 Drachmen, von den Getreidehändlern 40 Drachmen, von den Rohstoffmachern 4 Drachmen, von den Schustern, Hirten für den Verein 4 Drachmen. Von den Zinngießern ebenso 20 Drachmen, von den Garnhändlern pro Kopf 6 Drachmen, von den privaten Einzelhändlern in der Stadt pro Stater eine halbe Obole (?), von den Köchen für den Verein 12 Drachmen, für die Bordelle pro Bordell monatlich [...] und von den Importeuren und den Verkäufern [...] es folgen darauf einzelne importierte (?) Güter mit den Tarifen, sowie die eigentliche Abrechnung nach Monaten].

RECHTSTEXTE ZUR GERICHTSBARKEIT DER BERUFSVEREINE

Cod. Iust. 50.03.25

[---] Dieselbe Vorschrift soll auch hinsichtlich derer beobachtet werden, welche vom Kaiser die Befugnis, Handel zu treiben und eine Stelle zu bekleiden, erhalten haben, so daß auch diese den Statthaltern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen.

Cod. Iust. 50.11.29

Wenn wider ein unvertretenes städtisches Gemeinwesen unter solchen Umständen eine Verfügung erlassen worden ist, wo weder Defensores erwählt waren, noch man zu deren Wahl Anstalt gemacht hat, so sind dessen Klagerechte dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt worden.

Dig. 34.05.20

Da der Senat zu den Zeiten des Kaisers Marcus die Erlaubnis erteilt hat, den Kollegien Vermächtnisse auszusetzen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß einer Korporation, die sich erlaubterweise gebildet hat, auf ein ihr ausgesetztes Vermächtnis ein volles Recht zustehe; wenn es hingegen einer unerlaubten Korporation ausgesetzt worden ist, so ist es ungültig, es müßte dann den einzelnen Mitgliedern ausgesetzt sein; diese werden dann nicht als *collegium*, sondern als bestimmte Menschen zum Vermächtnis zugelassen werden.

Dig. 50.06.06.12

Denjenigen Vereinen und Körperschaften, denen das Recht auf Zusammenschluß zukommt, wird Immunität gewährt, insbesondere jenen Vereinen und Körperschaften, in denen jeder aufgrund seines Handwerksberufes Mitglied ist, wie z. B. bei der Körperschaft der Zimmerleute, und wenn sie denselben Grund für ihr Bestehen

haben, nämlich dafür eingerichtet sind, daß sie notwendige öffentliche Dienste erfüllen. Auch wird nicht allen gleichermaßen, die in diesen Vereinen aufgenommen sind, die Immunität verliehen, sondern sie kommt nur den Handwerkern zu. Auch können nicht alle Altersgruppen aufgenommen werden, wie es dem Divus Pius gefiel, der Kinder und Hochbetagte ausschloß.

BGU 05.1210

nach 149 n. Chr.

§ 108: Diejenigen, die einem Vereine angehören, wurde zu je 500 Drachmen verurteilt, manchmal nur die Vorsitzenden.

TEXTE ZU SKLAVEN UND FREIGELASSENEN DER BERUFSVEREINE

AE 1903, 350

Dem Gaius Torullius, Freigelassener des Gaius, Fuscus, *sevir*, vom Verein der Zimmerleute, Vorsteher seiner Decurie.

AE 1905, 169

Den Göttern Manen. Dem Freigelassenen Sextus Publicius Decimanus vom Verein der Ärzte.

AE 1941, 071

Die Namen der Vorstände auf fünf Jahre des Vereins der Zimmerleute, 1. Lustrum: [...]us Pollio; [...] Sohn des Gaius, Tertius; [...]us Aphrodisius; [...]P]hilotimus; [...]rosius Maior; [---D]iogenes; 2. Lustrum: [...]ius Rufus; [...]us Andro; [...]s Flaccus; [...] Amphion; [...] Freigelassener, Milo; [...] Stabilio; 3. Lustrum: [...] Freigelassener, Princeps; [...]tus; [...]

neuntes Lustrum: Aulus Caecilius, Freigelassener des Aulus, Primus; Lucius Varronius, Freigelassener des Lucius, Auctus; Quintus Caecilius, Freigelassener des Quintus, Hilario; Quintus Numisius, Freigelassener des Quintus, Philagalus; Lucius Istimennius, Freigelassener des Lucius, Hyacinthus; Titus Statilius, Freigelassener des Lucius, Chrestus; 10. Lustrum: Quintus Caecilius Achilles; Quintus Caecilius Homerus; Lucius Aius, Freigelassener des Lucius, Cinipsus; Gnaeus Pompeius, Freigelassener des Gnaeus, Euangelus; Gaius Iulius, Sohn des Spurius, Proculus; Lucius Abius Helenus; 11. Lustrum: Telon, Freigelassener des Augustus; Sextus Apuleius, Freigelassener des Sextus, Primigenius; Gaius Fictorius, Freigelassener des Gaius, Phronimus; Lucius Lucilius, Freigelassener des Lucius, Macedonicus; Tiberius Iulius Anicetus; [...] Atinius Felix; 12. Lustrum: [...Te]lesphorus (?); [...]iacius; [...]mus; [...]ius; [...]us; [...]x; [...]

Gaius [...]; Titus I[...]; Titus Fl[avius, Freigelassener des Titus, Hilario?]; Marcus V[...]; Publius Luc[...]; Marcus Pe[...]; anstelle des I[...], verstorben; an Stelle des entschuldigten Fl[avius, Freigelassener des Titus Hilario (?)]; anstelle des Flavius [...]; insgesamt [...]; anstelle des Cl[...]; Tiberius Claudius, Freigelassener des Augustus [...]; achtzehntes Lustrum: Publius Opetreiu[s ...]; Gaius Oppius O[...]; Marcus Dullius [Freigelassener des Gaius ... (?)]; Titus Flavius, Freigelassener des Augustus [...]; Titus Staberius A[...]; Marcus Antonius Pro[culus]; anstelle des verstorbenen Opetreius [...] Sentius S[aturninus], anstelle des entschuldigten Dullius, Freigelassener des Gaius (?), Gaius Iulius Felix; anstelle des Iulius Felix Gnaeus Sentius Maximus; anstelle des entschuldigten Sentius Maximus Claudius On[esimus]; anstelle des Flavius Penn[...] Arruntius Pri[...]; neunzehntes Lustrum: Aedinius [...]; Cosconi[us---]; Valerius [...]

CIL 08.24686

Den Göttern Manen geweiht. Felix, Vorläufer vor der Sänfte(?) unseres Herrn, frommer Sklave, lebte 18 Jahre. Der Verein der Eseltreiber für den Verdienst.

Dig. 40.03.01

Der höchstselige Marcus hat allen Vereinen, welche das Recht haben sich zu versammeln, die Erlaubnis gegeben freizulassen.

Dig. 47.22.03.02

Auch Sklaven dürfen in einen Verein mit Einwilligung ihrer Herren aufgenommen werden, und mögen die *curatores* dieser Vereine wissen, daß sie dergleichen wider Willen oder Wissen ihrer Herren in keinen Verein aufnehmen dürfen.

SEG 29.1186

165/166 n. Chr.

Im 250. Jahr, im Monat Dios, am 10. vom Ende her. Den Philetairos des L. Octavius Pollio hat der Verein der Zimmerleute geehrt. Er lebte 23 Jahre und neun Monate.

Waltzing 3.181¹⁰²⁶

180 v. Chr.

Lucius Oppius, Sohn des Lucius, Minatus Staius, Sohn des Ovius, Lucius Vicirius, Sohn des Tiberius, Aulus Plotius, Freigelassener des Marcus, Gaius Seius, Freigelassener des Gaius, die *magistri*, weihen diese Statue dem Mercurius und der Maia. Lucius Oppius, Sohn des Lucius, Minatus Staius, Sohn des Ovius, Lucius Vicirius, Sohn des Tiberius, Aulus Plotius, Freigelassener des Marcus, Gaius Seius, Freigelassener des Gaius, die Hermaistai (weihen diese Statue) dem Hermes und der Maia.

TEXTE ZU VEREINSSATZUNGEN

BGU 14.2371

1. Jh. v. Chr.

[...] es soll niemandem erlaubt sein, [...] private Geldschuld [...], noch ihn vor Gericht zu bringen [...] gemäß des [...] daß er die gerechte Sache erhalte [...] widrigenfalls wird er bestraft [...] daß niemand das Trinkgelage zu „bewölkt“¹⁰²⁷ oder irgendeine Störung verursacht, widrigenfalls wird er bestraft [...] oder das Trinken des Tages [... verlassen? ...] oder was jemand für [...] angemessen? ...] hält [...] wenn aber jemand von den anderen Mitgliedern (?) bestraft wird (?) der Beschimpfung oder der Prügelnarbe [...] Stockhiebe zwei Talente Strafe (?) [...] Wunde [...] ein Talent (Strafe ?) [...] wenn aber jemand [...] der, die es gemacht haben, das Drittel [...] von ihnen

Dig. 47.22.04

Genossen sind diejenigen, die an derselben Genossenschaft Teil nehmen, die griechisch *ἐταίρια* heißt. Diesen gesteht das Gesetz die Fähigkeit zu, für sich selbst Verordnungen zu erlassen, sobald sie nur nichts an den öffentlichen Gesetzen ändern.

P. Bodl. 1.65

1. Jh. n. Chr. (?)

Des Eudemos, Sohn des Herodes, Steuermann [...]
Dorion, Sohn des Theon persönlich [Eierhändler (?) ...]
Herakleides, Sohn des Areios, persönlich [...]
Lampon, Sohn des Lampon, Bier[händler/brauer (?) ...]
und ebenso
Herakleides, Sohn des Apollonios p[ersönlich (?)...]

¹⁰²⁶ Der Text liegt identisch sowohl in griechischer als auch lateinischer Sprache vor, wird hier jedoch nur einmal abgedruckt.

¹⁰²⁷ Die Übersetzung folgt hier dem Vorschlag des Herausgebers im Zeilenkommentar in BGU 14.2371 (s. S. 399). Insgesamt ist der Text stark fragmentiert.

[...]olivenöl (?)
 Des Isodoros, Sohn des Ptolemaios, persönlich [...]
 Sambas, Sohn des Herakleides, Schreiner [...]
 Des Olympos, Sohn des Aphrodisios, persönlich [...]
 Olympos, Sohn des Aphrodisios, Maler [...]
 Zoilos, Sohn des Aunes, Enkel des Aunes (?)
 den übrigen Vereinsmitgliedern des [...]
 die Vorsitzenden der Vereinigung [...]
 [...]

P. Enteux. 20¹⁰²⁸

221 v. Chr., 26. Febr.

(1. Hand) Den König Ptolemaios grüßt Krateia, von Alexandru Nesos. Mir wird Unrecht getan von Philippos und Dionysios. Denn mein Bruder Apollodotos gehörte mit ihnen gemeinsam zum Thiasos [...] Judis, der auch Maron heißt, der eine Priester, der andere Archithiasites, und nun starb Apollodotos. Abgesehen davon, daß sie ihn weder begruben, noch ihn begleiteten, nach dem Gesetz des Thiasos, haben sie ihm auch nicht das ihm zukommende Grabgeld gegeben. Ich bitte Dich also nun, König, wenn es Dir gefällt, dem Strategen Diophanes anzuordnen, daß er sie zwingt, mir das Grabgeld zu geben. Wenn dies geschehen ist, wird mir durch Dich, König, Recht widerfahren. Leb wohl.

(2. Hand) Nach Prüfung des Thiasosgesetzes zwingen sie gesetzmäßig zu handeln, wenn sie aber widersprechen, schicke sie vor uns. 1. Jahr, 28 Gorpiaios, 12. Tybi.

(Rückseite) 1. Jahr, 28. Gorpiaios, 12 Tybi.

Krateia gegen Philippos und Dionysios wegen des Grabgeldes.

P. Enteux. 21

218 v. Chr., 13. Jan.

(1. Hand) Den König grüßen Terous und Teos. Uns wird Unrecht getan durch Temsois und Senemenopis und Teteim[...] und Herieus und den übrigen Frauen im Thiasos in Kerkethoeris, in der Polemonos Meris. Denn Soeris, meine Schwester, Frau des oben genannten Teos, Mitglied mit den oben genannten Frauen im Thiasos, Priesterin des Thiasos vier Jahre lang, verstarb [...] ohne engste Verwandte zu haben außer uns. Doch trotz unserer Aufforderungen gaben die oben Genannten uns nicht das Grabgeld. Nun bitten wir Dich, König, dem Strategen Diophanes zu befehlen, dem Epistates Ptolemaios zu schreiben, wenn sie nun bereit sind, uns das Grabgeld zu geben, (die Sache auf sich beruhen zu lassen), wenn aber nicht, sie vor Diophanes zu schicken, daß sie gezwungen werden, uns (es) zu geben, damit mir durch Dich, König, Recht widerfahre.

(2. Hand) An Ptolemaios. Am besten versöhne sie. Wenn aber nicht, schicke, von dem 10. Choiak an, sie vor uns, daß vor dem üblichen Gericht über sie entschieden werde. 4. Jahr, 27. Daisios, 29. Hathyr.

(Rückseite) 4. Jahr, 27. Daisios, 29. Hathyr. Therous und Teos gegen Temsois und die Mitglieder des Frauenthiasos bezüglich des Grabgeldes.

P. Fouad 1 Univ. 25

2./3. Jh. n. Chr.

Abrechnung über das Symposion	
3 <i>Keramien</i> (Wein)	42 Drachmen
Fleisch	21 Drachmen 2 Obolen
macht	63 Drachmen 2 Obolen
Verteilt auf fünf Männer pro Kopf	12 Drachmen 4 Obolen

P. Oxy. 46.1943

spätes 5. Jh. n. Chr.

An Flavius Johannes, *Defensor* der Stadt der Oxyrhynchiten von dem Verein der Purpurseiler derselben Stadt. Ein gewisser Menas, Berufskollege, aus derselben Stadt, denn dieser wollte nicht den vereinbarten niedergeschriebenen Übereinkünften zustimmen [...].

¹⁰²⁸ Der Text ist z. T. stark ergänzt.

TEXTE ZU DEN ÖKONOMISCHEN AKTIVITÄTEN DER BERUFSVEREINE

CIG 02.03480

unbekannt

(= IGRR IV 1209)

Den Augusti haben die [*vestiarii* oder Händler?] das Tripylon und die Stoen, und den Aufenthaltsraum und Räume der Arbeiter darin, aus gemeinsamen Mitteln erworben durch [...] Pamphilos, Konsul, Menophantes.

I Eph. 3803¹⁰²⁹ D

3. Jh. n. Chr.

... und den [kaiserliebenden] und frommen [Färbern] [1500 Denare] den Wollhändlern 1500 Denare, den Leinenwebern 1[500] Denare [...]; und jährlich fünf *plethra* gutes Weinland soll der Aufseher bepflanzen [...] im Weingut der Stadt, das ebenfalls [...] *plethra* in [...] groß ist; der Verwalter soll nach Ablauf seiner Amtszeit die vollständigen [...] mit allem seinem Nachfolger übergeben. Das Röhricht, das auf dem Grundstück wächst und das für die [vorhandenen] Weinstöcke ausreicht, soll nach meinem Willen gleichmäßig zwischen den Weingütern aufgeteilt werden. Neben den Weinstöcken, die einzeln in den *plethra* unterhalb gepflanzt werden, soll er an den Rändern Röhricht setzen, wo ich auch die Weinstöcke zu pflanzen angeordnet habe. Die [beiden] Pressen betreffend will ich, daß diejenige im Norden der [Bürger]gemeinde gehöre, die im Süden den sechs Vereinen, die das Keltern nach dem jährlich von ihren Vorstehern gezogenen Los ausführen sollen. Niemand darf im voraus keltern, bevor er an der Reihe ist, wer es doch tut muß [den übrigen Vereinen] sonst 10000 Denare zahlen. Ich ordne an, daß die Stadt [und die sechs Vereine] die [vorhandenen] Fässer vor Ort gleichberechtigt teilen, den Verwaltern, das Bad kostenlos offenzuhalten, indem sie die Einwohner [hineinlassen].

Und ich bitte alle Vorsteher in den Vereinen ausdrücklich, meinen Willen in gut lesbaren Buchstaben auf Stelen zu schreiben, und die Archonten, ihn auch im Tempel der persischen Artemis Anaeitis niederzuschreiben, und sie mögen die damit beschrifteten Stelen in den Gymnasien aufstellen, die eine im Herakles-, die andere im olympischen Gymnasium. Auch dies noch wünsche ich von allen amtierenden Ratsherren, daß sie mit ganzem Wohlwollen und Eifer die Regelungen über die Besitztümer prüfen wollen und erfüllen.

I Bulg. 5585

2./3. Jh. n. Chr.

[...] der Gattin Herais und seiner Kinder, hinterließ er lebend und bei Sinnen dem Verein der Walker einen Weinberg im Gebiet Zauroosene. Wenn den Arbeiter oder weniger [...]

I Eph. 4.2076

1. Drittel 3. Jh. n. Chr.

Zum guten Glück. M. Publicianus Nikephoros, Asiarch, widmete dem Verein zum Kosten des heiligen Weines zwei Säulenabschnitte, als Aurelius Alexander Sekretär war.

I Smyrna 712

1./2. Jh. n. Chr.

[...] die meisten hindern sie daran, am Fährdienst teilzuhaben; darüber hinaus haben sie den Fährpreis auf zwei Asse statt zwei Obolen festgesetzt, weshalb sie sich zusammengeschlossen haben und jeden, der Leute übersetzen will, hindern, so daß diejenigen, die des Fährdienstes bedürfen, zwangsläufig sie benötigen; auf dieselbe Art aber schädigen sie auch die anderen Fährdienste. Rat und Volk beschlossen, auf Antrag von [...]

I Smyrna 713

ca. 225 n. Chr.

= Waltzing 3.152; IG 4.1414

¹⁰²⁹ Vgl. ausführlicher Kommentar: Drew-Bear 1980, 509ff.; Dittmann-Schöne 2001, 204ff.

Zum guten Gelingen! Nach dem Beschluß des mächtigsten Rates und der Bestätigung durch den Prokonsul Lollianus Avistus, *vir clarissimus*, sind den Trägern – genannt Asklepiasten – vom Warenumsschlagplatz die vier Stufen nebeneinander überlassen worden; in der Amtszeit des Schatzmeisters Aurelius Aphrodisios.

Keil/Premmerstein 117

2. Jh. n. Chr.

= TAM 5.2 1027

[Gestift]et aus privaten Mitteln dem [Verein?] 20 Wohnhäuser an [herausra]genden Plätzen der Stadt, zugleich mit diesen neun große Werkstätten unter denselben Bedingungen der Verfügung, dabei [...]

O. Fay. 14

9. 6. 1 n. Chr.

An Maron, Schreiber der Viehzüchter, gib dem Petesuchos, Sohn des Sisois, einen Esel zur Beförderung von Gerste in den Speicher von Petos, Sohn des Xenios. 30. Regierungsjahr des Caesar, 15. Pauni. Ich, Apollonios habe unterschrieben, 15. Pauni.

O. Fay. 15

1. Jh. n. Chr.

An Maron, Schreiber der Viehzüchter, gib dem Herakleios zwei Esel zur Beförderung von Rettigöl in den Speicher von Antigonos.

O. Fay. 17

14. 5. 35 n. Chr.

An Apollonios, Schreiber der Eselstreiber, gib dem Phasis, Sohn des Heliodoros, zwei Esel zur Beförderung von Gemüsesamen in den Speicher von Libylle durch Pethbos, Sohn des Patron [...] 21. Regierungsjahr des Tiberius Caesar, 19. Pachon.

O. Tempeleide 026

1./2. Jh. n. Chr.

Wortlaut des Eides, den H3-dj-Hnsw, Sohn des [P3 -?]šr-Imn, leisten soll dem Hnsw-Dḥwtj, Sohn des Pa-Mntw, [...] w'b- Priesters [...] Schiffzimmermann im Jahr 31 des Caesar (Augustus) im Haus des Mntw, Herr von W3st, mit den Worten:

So wahr Mntw lebt, der hier wohnt und jeder Gott, der hier mit ihm wohnt.

Ich habe nicht Arbeit getan in W3st, seitdem Du [...] w'b- Priester [...] Schiffzimmermann geworden bist.

Wenn er den Eid leistet, darf Hnsw-Dḥwtj nicht hinter ihm her sein, wegen (irgendeiner) Sache (der) Erde. Wenn er sich weigert, ihn zu leisten, soll er sein Herz befriedigen. Geschrieben im 31. Jahr des Caesar (Augustus), im dritten Sommermonat, am 22. Tag.

O. Tempeleide 222

111/110 v. Chr. oder 75/74 v. Chr. oder 46/45 v. Chr.

Wortlaut des Eides, den Hr-s3-Ist leisten soll, Sohn des S-n-Wsrt, im Haus von Dm3, im Haus des Mntw, Herrn von Mtn, den Vertretern der ...-handwerker von Dm3 im Jahr 7 (?), im dritten Frühlingsmonat, am 10. Tag mit den Worten.

So wahr der Stier von Mtn lebt, der hier wohnt, und jeder Gott, der hier mit ihm wohnt.

Ich werde nicht Handwerker für nwhj qm3 und nwhj... sein, um Handel zu treiben damit, um einen Gewinn zu finden zu ihrem (der anderen Handwerker) Nachteil. Nicht werde ich zum Handwerker machen (d. h. ausbilden) sonst jemanden, der in mein Haus kommt. Ich werde nicht nwhj qm3 und nwhj... aus Dm3 wegbringen noch wegbringen lassen. [...] es ist kein Falsch in dem Eid.

P. Erasm. 1.10

2. Jh. v. Chr.

Apollonios und Nikandros, Schatzmeister des Krokodils, an Dionysos. Grüße. Gib N. N. von dem, was Du als Preis (erhalten) hast für das, was mit dem Besitz des Krokodils aufgekauft wurde, 100 *Artaben* Weizen, insgesamt 100 *Artaben* Weizen, wofür Du eine Kopie der Quittung erhalten wirst (?) [...]

Menestheus, Sohn des Chares an Herakles, Demosiarch. Grüße. Ich stimme zu, von Dir erhalten zu haben aus der gemeinsamen Kasse ... Talente, 5000 ... Kupferdrachmen, welche ich im Monat Mesore des 23. Jahres zurückzahle, und wenn ich nicht die Summe zurückzahle, kannst Du mich ergreifen, wie Du es für richtig hältst. Phamenoth [...]

vgl. dazu P. Texas inv. no. 8

Asklepiades, Sohn des Kasas (?), an Herakles, Demosiarch. Grüße. Ich stimme zu, von Dir erhalten zu haben aus der gemeinsamen Kasse 3[.]93 Kupferdrachmen, drei Obolen, welche ich im Monat Mesore des 23. Jahres zurückzahle, und wenn ich nicht die Summe zurückzahle, kannst Du mich ergreifen, wie Du es für richtig hältst. Phamenoth [...]

Xenikos an Herakles, Demosiarch. Grüße. Ich stimme zu, von Dir erhalten zu haben aus der gemeinsamen Kasse 859 Kupferdrachmen drei Obolen, welche ich im Monat Mesore des 23. Jahres zurückzahle, und wenn ich nicht die Summe zurückzahle, kannst Du mich ergreifen, wie Du es für richtig hältst. Phamenoth [...]

P. Oxy. 01.0084 (= P. Lond. 3.0759)

316 n. Chr., 1. Nov.

(Z. 1-19) Dem Valerius Ammonianus alias Gerontios, *curator civitatis* des Oxyrhynchites, vom Verein der Metallarbeiter der strahlenden und strahlendsten Stadt Oxyrhynchos, durch Aurelius Severus, Sohn des Sarmates, aus derselben Stadt, Monatsvorstand desselben Vereins. Ich habe als Zahlung erhalten von Aurelius Agathoboulos, Sohn des Alexandros, Bankier der öffentlichen Bank des Oxyrhynchites für die öffentlichen Einkünfte auf die Anweisung desselben ehrenwerten *curator civitatis*, was uns per Bankanweisung zur Auszahlung angeordnet wurde für den Preis von 100 Pfund Eisen, das sich gut verarbeiten läßt¹⁰³⁰, geliefert für öffentliche Bauvorhaben, sechs Silbertalente vollständig. Gültig soll sein die *Apoche* und auf die formelle Frage hin stimmte ich zu. Im Konsulat des Caecinius Sabinus und Vettius Rufinus, der *clarissimi*, am 5. Hathyr.

Ich Aurelius Severus, habe ausgezahlt bekommen die sechs Talente Silbergeld, wie oben steht, und auf die formelle Frage hin stimmte ich zu.

P. Oxy. 08.1139

nach 322 n. Chr.

Vom *curator civitatis* den Monatsvorstehern der Gemüsehändler. Gebt dem Arkadios, Exceptor, eine Ration Gemüse. Ich habe unterschrieben.

P. Oxy. 12.1414

271-272 n. Chr.

[...] schuldet, und 14 Talente. Der Wert von 100 Kleidungsstücken ist 14[0] Talente [...] ich habe erhalten die 6 1/2, die dem Gau gehören, auf das Konto der Stadt. Sie sollen pro Monat aus ihrer eigenen Kasse zahlen 7 1/2 (?) [...]

Der Vorsitzende sagte: Du hast die Liste des Tempels geprüft und eine Grenze festgesetzt, und Deine Entscheidung wurde an den Strategen gesandt, aber [...] entschuldigten sich, daß diejenigen, die den Auftrag übernommen hatten, und deren Frauen nicht in der Lage waren, das Garn zu spinnen ... daß Du auch in diesem Punkt eine Grenze festlegst, da nur wenige Dörfer in Deinem Gau das Material haben. Die Ratsherrn sagten [...] Septimius Diogenes alias Agathodaemon, Ex-Hypomnematographeus, wie immer er sich nennt, Syndicus, sagte: Die Leinenweber [...] und daß der Preis für Leinengarn bei 49 Denaren liegt und daß elf Denare gezahlt wurden aus der Schatzmeisterkasse. Die Ratsherrn sagten: Den Leinenwebern sollen 19 Denare genügen nach dem, was ihnen ausgezahlt wurde aus der Schatzmeisterkasse.

Septimius Diogenes alias Agathodaimon, Ex-Hypomnematographeus, wie immer er sich nennt, Syndicus, sagte: Wenn das Eure Entscheidung ist bezüglich des Webgarns, werden wir eine Probe liefern und [...] diejenigen, die das Weben übernommen haben [...] Es sollen (?) die Leinenweber, die das Weben des Tempelleinens übernommen haben, jemanden als Prüfer bestellen (?).

Nachdem eine Bitte der Weber der Stadt vorgetragen wurde bezüglich [...], abgesehen von dem Geld, das im letzten Jahr gezahlt wurden [...], soll ihnen mehr Geld gegeben werden wegen des teureren Materials und der Löhne ihrer Arbeiter. Nachdem dies vorgetragen wurde, sagte der Ratsvorsitzende: Es soll [...] den Webern mehr Geld gegeben werden, insgesamt 200 Drachmen, wegen des teureren Materials. Wenn das Bündel geschätzt ist,

¹⁰³⁰ Übersetzung nach Preisigke 1925, 488. Laut Erstherausgeber „wrought iron“.

sollen sie hinzukommen. Diejenigen, die den Preis der Kleider zahlen, [...], soll Euch eingereicht werden bei der nächsten Senatssitzung. Die Ratsherren sagten: So soll es sein.

(Datierung ?). Nachdem eine Mitteilung des Strategen Terentius Arius vorgetragen wurde bezüglich der Wahl [...] wurde beschlossen, die Sache auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Nachdem eine Mitteilung des Strategen vorgetragen wurde, bezüglich der Ernennung der für den Transport zuständigen Leute sagte nach der Verlesung der Ratsvorsitzende: [...] besonders die für den Transport zuständigen [...] nahm ich einige anwesende Ratsherrn und ernannte einen, Sarapion, damit es [keinen Verzug] gebe [...] Die Ratsherrn sagten: Unschätzbarer Vorsitzender, behüte Dich für uns, großartig führst Du den Vorsitz, wunderbar [...] Der Vorsitzende sprach: [...] ist im Rechnungshof. Die Ratsherrn sagten: großartig gehandelt.

Der Vorsitzende sprach: Das Gesetz befiehlt vor der Sechsmonatsfrist soll der zukünftige Vorsitzende ernannt werden. Ich erinnere Euch [...] Die Ratsherrn sagten: Die Ernennung geschieht nach Prüfung [...] Der Vorsitzende sagte: [...] ich bin krank und habe Husten auf den Bronchien. Wie Ihr wißt und [...] Die Ratsherrn sagten: [...] Ratsvorsitzender, großartiger Ratsvorsitzender, arbeite noch für uns; arbeite würdig der vergangenen Zeit [...] Der Ratsherr sagte [...] ist die Hälfte des Teiles [...] schuldig [...] Die Ratsherrn sprachen [...] Der Vorsitzende sprach: Da heute der Rat einberufen [...] soll Vorsicht walten lassen ganz und gar [...]

P. Oxy. 45.3265

326 n. Chr., 25. Juni - 24. Juli

Im Konsulat unserer Herren Constantinus Augustus zum siebten Mal und Constantius, *clarissimus* Caesar zum ersten Mal.

An Flavius Leukadius, *curator civitatis* des Oxyrhynchites, vom Verein der Glasarbeiter der strahlenden und strahlendsten Stadt Oxyrhynchos, durch mich Aur[elius Zoilos ...]: Da Du eine Aufstellung aller Arbeiten, die unseren Beruf betreffen, für den Dienst bei der Instandsetzung der öffentlichen Warmbäder der Stadt gefordert hast, habe ich schnell zusammengestellt und reiche sie ein, damit Euer Gnaden sie zur Kenntnis nehmen kann. Es ist also wie folgt:

Für die Arbeit an den Warmbädern *kentenaria* [...]

Für die Arbeit am Sportplatz *kentenaria* [...]

bei 22 Talenten pro *kentenarion*, macht 60 *kentenaria*, macht 1320 Talente, was wir entsprechend erklären. Im oben stehenden Konsulat, Epeiph

Ich, Aurelius Zoilos, habe die Eingabe gemacht, wie oben steht.

P. Tebt. 1.0053

nach 110 v. Chr., 9. Okt.

(Z. 1-9) An den Dorfschreiber von Kerkeosiris, Petesuchos, von Horos, Sohn des Konnos, königlicher Bauer, aus demselben Dorf. Am 20. Thot des 8. Jahres von den heiligen Schafen, die den Bauern des Dorfes gehören, für die ich zuständig bin¹⁰³¹ und die geweiht sind [...]

Reinach 1883, S. 474¹⁰³²

2. Jh. v. Chr.

Mnaseas, Sohn des Dionysios, Wohltäter, stiftete dem Verein der Händler, Schiffseigner und Spediteure aus Berytos die Säulenhalle.

SB 04.07668¹⁰³³

6./7. Jh. n. Chr.

[...] von den Ölhändlern derselben Stadt durch [...] den Vorstand (?) Gruß. Da ich auch für Euch die Arbeit

¹⁰³¹ Nicolò 1972b übersetzt: „deren Vorstand ich bin“. Hier folgt die Übersetzung dem Erstherausgeber, entsprechend wird kein Vereinskontext angenommen.

¹⁰³² Dieser Text sei exemplarisch für die Vielzahl der Dokumente zu den delischen Vereinen angeführt.

¹⁰³³ Interpretation von Bell (bei Wegener 1935 brieflich nachträglich): „the man Allonius has hitherto been working for the guild, he now proposes to work for himself (l. 13); he therefore convenants to pay the guild, as compensation for the loss of his services, 300 myriads per month for ἐργάριον + 250 myriads per annum for τελώνιον. It looks as if the first payment represented the value of his work, the second the tax payable by the guild (which presumably it continued to pay even now) on all those inscribed ‘on its books’. No doubt, he hoped to make so much more on his work as would give him a living over and above these payments.“

machte und einverstanden bin, Euch einen jeden Monat 300 *myr.* Silber für die Rechnungsstelle „Kosten“¹⁰³⁴ und für die Rechnungsstelle „Steuern“ jährlich weitere 250 *myr.* zu zahlen, werde ich ohne Verzug eben diese 300 *myr.* monatlich und jährlich die 250 *myr.* zahlen, vom oben stehenden 2. Epeiph der glücklichen 13. Indiktion an, solange ich für mich arbeite, und gab Euch als Eure Sicherheit diese rechtskräftige *Apoche*. Auf die formelle Frage hin stimmte ich zu.

Ich, Aurelius Allonios, Sohn des Andreas, der oben Stehende, habe den Vertrag mit den Ölhändlern geschlossen und (stimme zu), den Ölhändlern jährlich für die Kosten aufzukommen und jährlich 250 *myr.* zu zahlen, wie oben steht.

Durch mich, Paulus, wurde der Vertrag aufgesetzt.

SB 05.08267

5 v. Chr., 3. Mai

Zum guten Glück! Im 25. Jahr des Caesar, 8. Pachon. Bei der Versammlung der Landeigentümer von Psenemphaia, im Gau Ptolemaiu, im Kleopatreion, als Priester, Komarch, und Vorstand Apollonios, Sohn des Theon, war, in Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder; infolge der Überflutung wurde das Haus mit den zugehörigen Räumlichkeiten, schwer beschädigt, zerstört; dabei brach unser sehr geschätzter Oberpriester Theon, zu einem Götterfest (?) auf; da das zerstörte Haus den Bauern viel Sorgen verursachte, sprach man diejenigen unter uns an, das Priesteramt zu übernehmen, die für das Amt durch Ruf und Reichtum geeignet schienen. Nachdem wir nun mit unserem Anliegen kein Glück hatten, fanden wir schließlich Apollonios, den Sohn des früheren Oberpriesters, der uns nicht widersprach, sondern ein solches Wohlwollen und Zuwendung gegen uns Mitglieder hegte, angesichts der großen Schwierigkeit, einen Vorstand und Komarchen zu finden, was alle wegen der Ausgaben ablehnten: Derselbe Apollonios zögerte deswegen auch nicht, zugleich alle Ämter, die Priesterschaft auf Lebenszeit, die anderen Ämter auf ein Jahr, zu übernehmen, weil er den guten Ruf der Bauern heben wollte, um die insgesamt schlimme Lage zu bereinigen. Obwohl die Mitglieder ihm für die oben stehenden Ausgaben 500 Drachmen zuschossen, baute er selbst aus eigenen Mitteln in kurzer Zeit auch das Haus mit allen Räumlichkeiten auf, ließ er das Haus in besonderer Weise tünchen und stattete es mit besonderen Liegen aus, aus eigenen Mitteln mit allen zusätzlichen Ausgaben, abgesehen von den Ausgaben, die er mit seinen Ämtern als Vorsitzender und Komarch übernahm, zeigte er sich auch in den Festessen zum rechten Zeitpunkt großzügig und freigiebig. Deswegen, zum guten Glück, beschloß man gemeinsam diesen Mann wegen seiner Wohltaten zu ehren und ihm einen Schild zu den Ehren, die er bereits genießt, zuzuerkennen, seinem Sohn, der noch ein Kind ist, einen Schild zuzuerkennen und das außerordentliche Recht, mit dem Verein zu Tische zu liegen, bevor er als Epebe eingestuft wird, dem Apollonios aber einen weiteren Schild, der in dem Kleopatreion des Aristion im Besitz des Vereins aufgehängt wird, und ihn bei jedem Festgelage mit einem ganz außerordentlichen Kranz zu bekränzen, ihm zwei Teile zukommen zu lassen, und das Recht zu geben, auf einer Inschrift am Haus zu vermerken, daß er selbst auf eigene Kosten zum Nutzen der Mitglieder alles ausgestattet hat, und auf eine Stele dies alles zu gravieren, die in den Galerien des Hauses verbaut werden soll, damit bis in alle Ewigkeit die Zuneigung und Gefälligkeit und Freigiebigkeit in allen Dingen gegen die Mitglieder offensichtlich wird sowie die Dankbarkeit derer, die davon profitierten. Sie verpflichten jedes Mitglied, die Beschlüsse des Apollonios zu unterzeichnen, wobei jeder, der nicht unterzeichnet, den Bauern Böses sinnt. Es soll niemandem erlaubt sein gegen die Beschlüsse vorzugehen, der Urheber einer solchen Aktion aber soll mit 300 Drachmen nicht rückzahlbarer Strafe bestraft werden, noch zu dem, daß seine Bösartigkeit gegen den Verein offenbar wird. Der vorliegende Beschluß ist gültig und rechtskräftig, zweifach geschrieben, das eine Exemplar für Apollonios, das andere soll im gemeinsamen Archiv aufbewahrt werden.

SB 20.14549

6. Jh. n. Chr.

17. Thot, 6. Indiktion. An die Ölhersteller. Gebt den Hausangestellten (~~ἄνθρωποι~~), zwei Personen, für zwei Tage ein halbes Maß Öl, macht insgesamt $\frac{1}{2}$ Maß Öl. Ich, Phoibammon, Schreiber, bin einverstanden¹⁰³⁵.

¹⁰³⁴ Das geschriebene Wort selbst existiert nicht, wird aber als für ἀγγαρεῖα verschrieben gedeutet; der Herausgeber möchte dies trotz der hohen Summe als Monatsbeitrag verstanden wissen, wobei Bell brieflich nachträglich vorgeschlagen hat, es könne sich um eine Kompensation für den Verein handeln, da sich der Ölhändler selbständig machen will, „or perhaps ἐγγαρεῖον should rather be taken in a more specialized sense, as composition fee or compensation for permission to cancel his contract with the guild and ‘work on his own’.“

¹⁰³⁵ Auf die vollständige Wiedergabe des umfangreichen Dossiers der Ostraka mit Geschäftsabschlüssen der Ölhändler wurde hier aus Platzgründen verzichtet (Gascou / Worp 1990). Stellvertretend wird hier ein Beleg aufgeführt.

SEG 35.1110

1. Drittel 3. Jh. n. Chr.

Markus Fulvius Publikianus Nicephorus, Asiarch, stiftete drei Säulenzwischenräume den Sülze[händlern ---]

TAM 5.2 1027

S. Keil/Premmerstein 117

TEXTE ZUM VEREINSWECHSEL ZWISCHEN DEN BERUFSVEREINEN

Dig. 47.22.1

... Man darf aber nur an einem erlaubten Berufsverein teilnehmen; wer Mitglied zweier ist, der, so wurde vorgeschrieben, muß wählen, bei welchem er bleiben wolle, wogegen er denn aus der Genossenschaft, aus welcher er austritt, dasjenige, was ihm aus der gemeinschaftlichen Rechnung gebührt, erhalten soll.

P. Mich. 5.244

s. S. 388

TEXTE ZUM VEREINSZWANG

P. Ross. Georg 5.71

7./8. Jh. n. Chr.

Liste der geflohenen Arbeiter des Gutes Pkom ebenso des Bezirks Phanamet
Pesau Pamoun Elias

Gerontios, (Sohn) des Georgios Paneus

Apa Ol, (Sohn) des Phoibammon, Wergarbeiter

Philotheos, (Sohn) des Phoibammon Appa Kyros

Menas, (Sohn) des Georgios Pheos

Kiamul Phib, Töpfer

Viktor, (Sohn) des Georgios Syrion

Neilammon Pseei Aonnis

Appa Kyrou Io....

P. Ryl. 4.654

frühes 4. Jh. n. Chr.

[...] in der civitas der Oxyrhynchiter [...] im Distrikt der Oxyrhynchiter; es sprach Apolinarius:

Dem Beruf nach ist er Weber, er muß also Syndikus für denjenigen sein, der den Beruf ausübt. Denn er hat einen Mitarbeiter, diesen Paulus hier, der zwar noch Auszubildender ist, aber schon zur Ausübung seines Handwerks gelangt ist.¹⁰³⁶ Diese sind nun ihrem Beruf nach für die öffentliche Hand nicht wenig nützlich, was auch Du, Herr, weißt. Denn sie bringen einen Großteil für das *anabolikon*, und, wie Du weißt, das alles muß von ihnen hergestellt

¹⁰³⁶ Der Erstherausgeber schlägt hier die Einfügung einer Verneinung „noch nicht“ vor, was den Sinn gänzlich verändert: Der Auszubildende könnte dann nicht übertragen werden, weil er die Ausbildung noch nicht vollendet hat und keinerlei Beitrag für den Berufsstand der Weber als solchen bringt. Hier wird allerdings vorgeschlagen, daß er schon einen maßgeblichen Beitrag für die Ausübung seines Gewerbes leistet, und deswegen nicht zu einer anderen Ausbildung gezwungen werden soll.

werden. Aber bei dem anstehenden Bedarf betrachten die Bauleute sie [als faul (?)].¹⁰³⁷ Denn sie übergehen den Bauarbeiter, der von ihrer Hilfe profitiert¹⁰³⁸, und ereifern sich, einem friedlichen Leinenweber größtes Unrecht zuzufügen. Denn sie wollen ihn aus dem Metier, das er erlernt hat, reißen und in einem anderen Beruf, dem der Bauleute, unterweisen. Er muß im Haus seiner Frau (?) bewacht werden, damit ihm von den Bauleuten keine Gewalt geschieht. Dies bittet er den Strategen und *curator civitatis* zu bedenken.

Maximianus, *vir perfectissimus, iuridicus aegyptiu*, sprach:

Der *curator civitatis* und der Strategie sollen dies berücksichtigen in Bezug auf die von diesen vorgebrachten Klagen, daß, wenn jemand ein Handwerk erlernt hat und seinen Beruf schon ausübt, dieser nicht in einen anderen Beruf übertragen werden soll.

Plinius, Ep. 10.33

Als ich einen entlegenen Teil der Provinz bereiste, hat in Nikomedia ein sehr ausgedehnter Brand viele Häuser von Privatleuten und zwei öffentliche Gebäude, das Altersheim und den Isistempel, vernichtet, obschon eine Straße dazwischen liegt. Das Feuer konnte aber weiter um sich greifen, einmal wegen der Heftigkeit des Windes, dann wegen der Nachlässigkeit der Leute, die, wie gut bezeugt ist, als untätige und teilnahmslose Zuschauer bei einem solchen Unglück herumstehen.

Im übrigen war auch in der ganzen Stadt keine Feuerspritze, kein Löscheimer, kurz, überhaupt kein Gerät vorhanden, um Brände zu bekämpfen. All dies wird nun, wie ich bereits angeordnet habe, wenigstens beschafft werden.

Du, o Herr, überlege Dir, ob Du eine aus Handwerkern bestehende Feuerwehr von höchstens hundertfünfzig Mann aufstellen lassen möchtest. Ich werde dafür sorgen, daß nur Handwerker aufgenommen werden und von dem zugestandenen Recht nicht zu anderen Zwecken Gebrauch gemacht wird; und es dürfte auch nicht schwierig sein, eine so kleine Zahl zu überwachen.

Plinius, Ep. 10.34

Dir ist nach dem Vorbild verschiedener Städte in den Sinn gekommen, man könnte in Nikomedia eine aus Handwerkern bestehende Feuerwehr bilden. Aber wir wollen uns vor Augen halten, daß Deine Provinz und vor allem diese Stadt von Gesellschaften solcher Art verseucht ist. Welchen Namen wir auch und welche Bestimmung wir auch solchen Zusammenschlüssen geben, es werden in kurzer Zeit politische Vereine daraus. Es ist daher besser, das zu beschaffen, was zur Eindämmung von Bränden dienlich sein kann, und die Hauseigentümer zu mahnen, selbst zu löschen und, wenn es die Umstände erfordern, das herbeilaufende Volk dazu anzuhalten.

Tacitus, Ann. 14.17.4

... Die Entscheidung in dieser Angelegenheit übertrug der Princeps dem Senat, der Senat den Konsuln. Und als die Sache dann wieder an die Väter zurückverwiesen wurde, verbot man den Pompejanern insgesamt auf zehn Jahre den Besuch derartiger Veranstaltungen und löste die Vereinigungen auf, die sie im Widerspruch zu den Gesetzen gegründet hatten. ...

TEXTE ZU DEN VEREINEN SPEZIALISIERTER HANDWERKER

I Side 30

ca. 220-250 n. Chr.

Aur(elius) Kendeas, des Kendeas Sohn, der Eintracht der (Handwerks-)genossen: den Mehlsiebern und Brotformern, der Eintracht wegen habe ich aufstellen lassen die kleine Säule: Gemeinsam schaffen wir es.

¹⁰³⁷ Vgl. Vorschlag des Erstherausgebers mit Zeilenkommentar.

¹⁰³⁸ Vgl. Zeilenkommentar des Herausgebers, der diesen Passus auf arbeitslose Bauleute bezieht.

TEXTE ZU SOCIETATES ZWISCHEN DEN HANDWERKERN

BGU 06.1282

s. S. 363

Dig. 03.04.01 pr.

Weder eine Gesellschaft (*societas*) noch einen Verein (*collegium*) noch eine wie auch immer geartete Körperschaft (*corpus*) zu haben, ist allen gleichermaßen erlaubt. Denn diese Sache wird durch Gesetze (*leges*) und Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*) und Verfassungen (*principales constitutiones*) eingeschränkt. Nur in wenigen Fällen sind auf diese Weise Körperschaften zugelassen: So ist den Gemeinschaftspächtern öffentlicher Steuern erlaubt, eine Körperschaft (*corpus*) zu haben, und denen der Gold- oder Silberminen oder der Salzminen. Ebenso gibt es einige Vereine (*collegia*) in Rom, deren Körperschaft (*corpus*) durch Senatsbeschlüsse und Verfassungen bestätigt ist, wie z. B. der Bäcker und einiger anderer, und der Schiffseigner (*navicularii*), die auch in den Provinzen sind.

Dig. 03.04.01

Denjenigen, denen es erlaubt ist, eine Körperschaft zu haben, Verein, Gesellschaft oder unter einem anderen Namen, ist es nach dem Vorbild des öffentlichen Gemeinwesens zu eigen, gemeinsamen Besitz zu haben, eine gemeinsame Kasse und einen *actor* oder *syndicus*, durch den, was auch im öffentlichen Gemeinwesen durch ihn vor Gericht gebracht und vollzogen zu werden pflegt, geschehen soll.

Gaius, 3.148-154

Eine *societas* geht man gewöhnlich entweder für das ganze Vermögen oder für irgendein einziges Rechtsgeschäft ein. Es war aber eine große Streitfrage, ob man so eine *societas* eingehen könne, daß einer einen größeren Gewinnanteil habe und nur einen geringeren Teil des Schadens leiste. Quintus Mucius nahm an, dieses sei durchaus gegen die Natur der *societas*. Aber Servius Sulpicius, dessen Meinung den Vorrang bekommen hat, glaubte, es könne recht wohl so die *societas* eingegangen werden, wie er sagte, auch auf die Weise, daß einer überhaupt gar nichts vom Schaden leiste, aber am Gewinn teilnehme, wenn nur seine Dienstleistung so wertvoll schiene, daß es billig wäre, ihn mit diesem Abkommen zur *societas* zuzulassen. Denn auch so kann, wie feststeht, die *societas* eingegangen werden, daß der eine Geld beiträgt, der andere nicht, und dennoch der Gewinn unter ihnen gemeinschaftlich ist; denn oft gilt die Dienstleistung jemandes statt Geld. Auch das ist gewiß, daß, wenn die Kontrahenten über Gewinn- und Verlustanteile nichts unter sich festgesetzt haben, Vorteil und Nachteil dennoch zu gleichen Teilen unter ihnen gemeinschaftlich ist; aber sind hinsichtlich des einen, z. B. des Gewinnes, die Anteile ausgedrückt, hinsichtlich des anderen dagegen unerwähnt gelassen, so werden auch hinsichtlich des unerwähnt Gelassenen die Anteile gleich sein. Es bleibt aber die *societas* so lange bestehen, als die Kontrahenten in derselben Absicht beharren; sobald aber einer der *societas* aufgekündigt hat, wird sie aufgelöst. Aber hat einer zu dem Zwecke der *societas* gekündigt, um irgendeinen ihm gerade zufallenden Gewinn allein zu haben, z. B. hat mein Teilhaber am ganzen Vermögen, da er von jemandem zum Erben eingesetzt war, zu dem Zwecke der *societas* aufgekündigt, um die Erbschaft sich allein zum Gewinn zu machen, so wird er gezwungen, diesen Gewinn gemeinschaftlich zu machen; hat er dagegen einen anderen nicht erschlischenen Gewinn gemacht, so fällt dieser ihm allein zu, mir wird dagegen alles irgendwie nach Aufkündigung der *societas* Erworbene allein zugestanden. Zudem wird die *societas* auch durch den Tod eines Teilhabers aufgelöst, weil derjenige, welcher eine *societas* schließt, sich eine individuell bestimmte Person erwählt. Es heißt auch, durch *capitis diminutio* werde die *societas* aufgelöst, weil nach dem Prinzip des Zivilrechts die *capitis diminutio* dem Tode gleichgestellt wird; geht aber die übereinstimmende Ansicht noch auf eine *societas*, so scheint eine neue *societas* anzufangen. Ebenso wird die *societas* aufgelöst, wenn das Vermögen eines der Teilhaber öffentlich oder privat verkauft wird. Aber auch diese *societas*, von der wir reden, d. h. die, welche durch bloßen Konsens geschlossen wird, gehört dem Weltrecht an; daher beruht sie bei allen Menschen auf dem natürlichen Rechtsprinzip.

(Im Jahr als) Lucius Flavius zum zweiten Mal Priester des Caesar war, (haben die Weihung aufgestellt) die Fischereimeister und die leitenden Pächter im (Bezirk) Neilaion: Der Hauptpächter (ἀρχώνης) Publius Avius Lysimachus; die Fischereimeister Publius Avius Lysimachus; Publius Avius, Sohn des Publius, Ponticus; Marcus Apicius Quadratus; Epagathos, Sohn des Artemidoros; Publius Avius Bithys; die Fischbeobachter Epagathos, Sohn des Artemidoros und Publius Avius Bithys; die Steuermänner Secundus, (Sklave?) des Avius Lysimachus und Tubellius [...] der Netzmeister Tongilius Cosmus; der Späher Cassius Damasippus; der Sekretär Secundus, (Sklave?) des Avius Lysimachus; die Bootsmeister Asklepidos, Sohn des Asklepidos; Hermaiskos, (Sklave?) des Avius Lysimachus; Eutyclus, (Sklave?) des Avius Bithys, Menandros, Sohn des Leukios, Hilaros, Sohn des Asklepiades. Die Schiffer.

RECHTSBESTIMMUNGEN (DIGESTEN)

Die folgenden Texte wurden der Digesten des Corpus Iuris Civilis¹⁰³⁹, der Rechtstexte des Gaius sowie dem Lex Coloniae Genetivae Iuliae s. Ursonensis¹⁰⁴⁰ entnommen.

Vertragsformen

Gaius, 3.088-089

Jetzt wollen wir zu den Obligationen übergehen, deren oberste Einteilung auf zwei Klassen zurückgeführt wird: Denn jede Obligation entsteht entweder aus einem Kontrakte oder aus einem Delikte. Zunächst wollen wir die aus einem Kontrakte entstehenden betrachten. Von diesen aber gibt es vier Gattungen: denn entweder wird die Obligation durch die Sache oder durch Worte oder durch Schrift oder durch Willensübereinstimmung geschlossen.

Verträge zwischen römischen Bürgern und Nichtrömern

Gaius, 3.093

Aber diese Verbalobligation: DARI SPONDES? SPONDEO (Gelobst Du? Ich gelobe) ist den römischen Bürgern eigentümlich; alle übrigen dagegen gehören dem *ius gentium* an und sind daher unter allen Personen, seien sie römische Bürger oder Peregrinen, wirksam [...]

Gaius, 3.128-133.

Durch Schrift entsteht eine Obligation in den Forderungseinschreibungen. Es geschieht aber die Forderungseinschreibung auf doppelte Weise, entweder von der Sache auf die Person oder von Person auf Person. Von der Sache auf die Person geschieht die Einschreibung z. B. wenn ich das, was Du mir auf Grund des Kaufes oder der Miete oder Sozietät schuldest, als ein Dir Angezahltes eingetragen habe. Von Person auf Person geschieht die Einschreibung z. B. wenn ich das, was mir Titus schuldet, als ein Dir Angezahltes kreditiert habe, d. h. wenn Titius Dich für

¹⁰³⁹ Zitiert nach den Übersetzungen von: Otto 1831, Spruit 1996 und Behrends 1996.

¹⁰⁴⁰ FIRA, LXXVI.

mich delegiert hat. Anders steht es mit den sogenannten *arcaria nomina*. Denn in diesen liegt eine Real-, nicht eine Literalobligation, weil sie nur dann gelten, wenn das Geld gezahlt ist; die Geldzahlung aber bewirkt nur eine Realobligation, und aus diesem Grunde wird man richtig sagen, daß die *arcaria nomina* gar keine Obligation bewirkten, sondern nur den Beweis einer abgeschlossenen Obligation lieferten. Daher heißt es nicht richtig, daß sich durch *arcaria nomina* auch Peregrinen obligieren können, weil sie sich nicht durch die Forderung selbst, sondern durch die Geldzahlung obligieren; und diese Obligationsart gehört dem Weltrechte an. Ob sich dagegen durch *transcripticia nomina* Peregrinen obligieren können, das wird mit Recht in Frage gestellt, weil eine derartige Obligation in gewisser Weise dem Zivilrecht angehört. So hat es Nerva angenommen. Dem Sabinus aber und Cassius schien es, daß sich durch eine Forderungseinschreibung von der Sache auf die Person auch Peregrinen obligieren können, dagegen durch eine von Person auf Person nicht. Außerdem scheint eine Literalobligation zu entstehen durch *chrografa* und *syngrafae*, d. h. wenn jemand schreibt, daß er schulde oder geben werde, vorausgesetzt, daß darauf nicht eine Stipulation geschlossen wird. Diese Obligationsart ist den Peregrinen eigentümlich.

KAUF ODER PACHT

Dig. 18.01.20

Sabinus hat gutachtlich entschieden, wenn wir wollen, daß für uns eine Sache hergestellt [und uns übereignet] wird, zum Beispiel eine Statue, ein Gefäß oder Kleid, ohne daß wir dafür etwas anderes geben als Geld, sei dies als Kauf anzusehen; denn es könne kein Werkvertrag gegeben sein, wenn der [zu bearbeitende] Gegenstand selbst nicht von demjenigen zur Verfügung gestellt wird, für den das Werk hergestellt werden soll. Anders ist es dagegen, wenn ich das Grundstück zur Verfügung stelle, auf dem Du ein Haus bauen sollst, weil dann die wesentliche Grundlage von mir herrührt.

Dig. 18.01.65

Ich habe mit Dir die Übereinkunft getroffen, daß Du mir eine bestimmte Anzahl Dachziegel um einen bestimmten Preis liefern sollst; ist die Leistung Kauf oder Verdingung? Das Gutachten lautete: Wenn wir die Übereinkunft trafen, daß ich Dir aus meiner Lehmgrube gefertigte Ziegel liefern sollte, so halte ich es für einen Kauf und nicht für eine Verdingung; denn die Verdingung einer Sache findet allemal dann statt, wenn der Stoff, in welchem etwas geliefert wird, in seinem bisherigen Zustand verbleibt; sobald derselbe aber verändert und veräußert wird, ist vielmehr ein Kauf als eine Verdingung anzunehmen.

Dig. 39.05.06

Wenn mir jemand schenkungshalber gestattet hat, einen Stein von seiner Steingrube zu nehmen, so wird solcher mein Eigentum, sobald der Stein herausgenommen ist; auch vermag er nicht durch Verhinderung der Fortschaffung desselben mir mein Eigentumsrecht darauf zu entziehen, weil solcher gewissermaßen durch Übergabe in mein Eigentum übergegangen ist; auch wenn mein Tagelöhner solchen ausgegraben, hat er ihn allerdings für mich ausgegraben. Wenn aber jemand von mir das Recht gekauft oder gemietet hat, daß ihm gestattet sei, solchen zu nehmen, und vor der Wegnahme Reue bei mir eintritt, so bleibt der Stein mein Eigentum; tritt die Reue nach der Ausgrabung ein, so kann ich seine Handlung nicht widerrufen; denn es scheint gleichsam die Übergabe geschehen zu sein, wenn solcher mit Willen des Eigentümers herausgenommen wird.

Gaius, 3.147

Ferner ist es fraglich, wenn ich mit einem Goldschmied übereingekommen bin, mir aus seinem Golde von bestimmten Gewicht und bestimmter Form Ringe zu machen und er dafür z. B. 200 Denare erhalten hat, ob Kauf und Verkauf oder Miete und Vermietung geschlossen werde. Cassius sagt, hinsichtlich des Stoffes werde Kauf und

Verkauf geschlossen, hinsichtlich der Dienstleistung aber Miete und Vermietung, aber nach der Annahme der Mehrzahl wird Kauf und Verkauf geschlossen; freilich, wenn ich ihm mein Geld gegeben hätte und der Mietzins für seine Dienstleistungen festgesetzt wäre, dann wird unzweifelhaft Miete und Vermietung geschlossen¹⁰⁴¹.

FIRA 126¹⁰⁴²

Keiner soll im Oppidum der Stadt Iulia Ziegeleien haben mit einer höheren Produktion als 300 Ziegel und einen Schuppen mit Strohdach.

Wer es doch hat, dann soll dies ein öffentliches Gebäude der Colonia Iulia sein, und wegen dieses Gebäudes soll, wer immer in der Colonia Genitiva Iulia (der Gemeinde) als <duovir> iure dicundo vorstehen wird, ohne Zögern dieses Geld in die öffentliche Stadtkasse der Colonia Iulia Genitiva fließen lassen.

INSTRUMENTUM FUNDI

Werkstattausstattung als *instrumentum fundi*

Dig. 08.03.06

(Über die Dienstbarkeit an ländlichen Grundstücken)

So zum Beispiel, wenn jemand eine Töpfer- oder Ziegelwerkstatt betreiben würde, in der Gefäße angefertigt werden, um darin die Erzeugnisse des Landguts zu vertreiben (so wie es auch mancherorts geschieht, um Wein in Amphoren befördern zu können oder um [für seine Lagerung] große [in den Boden eingelassene] Tongefäße zur Verfügung zu haben) oder in der Ziegel hergestellt werden, um ein Gutsgebäude zu errichten. Werden aber Töpfereien betrieben, um die Tongefäße zu verkaufen, liegt ein Nießbrauch vor.

Dig. 19.02.19.02

Jetzt müssen wir prüfen, was der Vermieter eines Bauernhofes normalerweise seinen Mietern unter der Rubrik Ausstattung zur Verfügung stellt. Denn wenn er dies nicht zur Verfügung stellt, ist er bezüglich des Mietzinses haftbar. Ein Schreiben von Neratius an Aristo in diesem Sinne besagt, daß der Mieter auf jeden Fall Vorratsfässer, eine Presse und ein Mahlwerk, beides ausgestattet mit Seilen, bekommen muß. Wenn nicht vorhanden, müssen diese vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden. Aber der Eigentümer muß auch eine defekte Presse reparieren. Wenn irgendeiner dieser Gegenstände durch Verschulden des Mieters beschädigt wird, haftet er mit dem Mietverhältnis. Neratius schrieb, daß der Mieter den Binsenkorb zum Pressen der Oliven selbst herstellen muß. Aber wenn die Oliven mit Backen gepreßt werden, muß der Eigentümer den Presse-Balken, die Winde, die Backen, und den Pressen-Deckel sowie die Schrauben zum Anheben des Balkens zur Verfügung stellen. Ebenso muß der Eigentümer die Kessel, in dem die Oliven mit heißem Wasser gewaschen werden, bereitstellen, und genauso die Vorratsgefäße für den Wein, welche der Mieter für den unmittelbaren Gebrauch mit Pech bestreichen

¹⁰⁴¹ Übersetzung nach Lammeyer 1929, 148. Eine alternative Übersetzung wäre:

Ein anderer Grenzfall: Ein Goldschmied sagt zu, mir Ringe nach vorgegebenem Gewicht und vorgegebener Gestaltung anzufertigen. Der Goldschmied muß sein eigenes Gold verwenden und der Arbeitslohn muß, sagen wir 200 Denarii betragen; Cassius behauptet, daß dies der Verkauf von Material und die Verdingung ist. Aber nach mehrheitlicher Entscheidung ist die ganze Transaktion als Verkauf zu behandeln. Aber angenommen ich liefere mein eigenes Gold und der Arbeitslohn ist festgelegt? In diesem Fall stimmt man überein, daß der Vertrag ein Verding ist.

¹⁰⁴² An dieser Stelle sei Prof. H. Wieling (Trier) für seine Hilfe und Anregungen bei der Interpretation dieses Textes gedankt. Zu diesem Text: Fabricius 1900, 205ff.; Mommsen 1905, 106ff. Eine alternative Übersetzung bei: Freis 1984, 89-90: Niemand soll Ziegelfabriken mit einer höheren Produktion als 300 Ziegel (pro Tag) in der Stadt der colon(ia) Iul(ia) haben. Wenn jemand eine solche haben sollte, soll dieses Gebäude und diese Fläche öffentliches Eigentum der colon(ia) Iul(ia) sein. Wer auch immer in der c(onia) G(entiva) I(ulia) die Rechtsprechung ausübt, soll das Geld von diesem Gebäude ohne böse Absicht in den Stadtsäckel überführen.

muß. All diese Sachen müssen ausgeführt werden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Dig. 33.07.12.21-22

Röhren aber, Hacken und Eimer werden bekanntlich unter dem Beilaß begriffen. Desgleichen die Kehrbesen, womit die Spinnengewebe abgefegt werden, ferner Schwämme, womit die Säulen, der Estrich und die Tritte gereinigt werden.

Paulus, Sent. 3, 34-37; 40; 50

34-37. Wenn eine Parzelle Grund oder ein Sklave vererbt werden, fällt sowohl das Zubehör des Grundstücks als auch das dem Sklaven zugewiesene Vermögen an den Erben.

Bis zum Ernten der Früchte wird von ihnen erwartet zu dienen, die Landarbeit zu verrichten, ebenso die Aufseher, Schatzmeister und Förster; ebenfalls die Ochsen zum Pflügen, Pflüge, Pickel und Sicheln; des weiteren das als Saatgut reservierte Getreide. Was zum Ernten der Früchte angeschafft wurde, fällt unter das Zubehör, z. B. Körbe, Behälter, Mäh- und Heusensen und ebenso Ölmühlen. Was zum Lagern der Früchte angeschafft ist, fällt auch unter Zubehör, wie Fässer, Tonnen, Landbaufahrzeuge, Verpflegung, ebenso Brotbäcker, Esel und Köchinnen, des weiteren müssen die Sklavinnen die Kleidung für die Landarbeiter anfertigen, und auch eine Schale und ein Schuhmacher dazugerechnet werden.

40. Und die Frauen von denen, die üblicherweise Pacht bezahlten, fallen weder unter den Begriff Einrichtung noch unter den Begriff Zubehör.

50. Wenn ein Hof mit allem Zubehör vererbt worden ist, fallen die Schmiede, die Zimmerleute, die Pflanzenschnneider und alle, die zur Versorgung der Parzelle dort bleiben, unter das Erbe.

Sklaven als *instrumentum fundi*

Dig. 33.07.12.03

Es fragt sich, ob ein Sklave, der gleichsam den Pächter auf dem Gute macht, unter dem vermachten Beilasse mit begriffen wird? Labeo und Pegasus verneinen es mit Recht, weil er sich nicht als Beilaß auf dem Gute befand, wenn er auch dem Gesinde vorzustehen pflegte.

Dig. 33.07.12.08

Sklaven, welche in einem Teile des Jahres den Acker bebauen, in dem anderen aber für Lohn vermietet werden, gehören nichtsdestoweniger mit zum Beilaß.

Dig. 33.07.19.01

[...] Dagegen werde der des Schmiedehandwerkes kundige Sklave, welcher eine jährliche Pacht entrichtet habe, unter dem Beilaß des Landhauses nicht mit begriffen.

Dig. 33.07.25-26.01-02

Jemand, welcher auf seinem Landgut Töpferwerkstätten hatte, benutzte die Töpfer den größten Teil des Jahres hindurch zu ländlichen Arbeiten, darauf vermachte er den Beilaß dieses Landgutes. Labeo und Trebatius sind der Meinung, daß die Töpfer nicht als zum Beilaß des Gutes gehörig angesehen werden könnten. Desgleichen, als aller Beilaß vermacht worden war, mit Ausschluß des Viehes, so ist die Meinung des Ofilius unstreitig unrichtig, daß die Schäfer, die Schafhirten und Horden in dem Vermächtnisse mit begriffen seien.[...] Ofilius behauptet, daß die Handmühlen zum Hausrat, die Roßmühlen aber zum Beilaß gehören. Labeo, Cascellius und Trebatius rechnen keine von beiden zum Hausrat, sondern vielmehr zum Beilaß, was auch ich für richtig halte.

Dig. 34.04.31

[...] so werde Stichus <der Sklave> als Verwalter auch Zubehör derjenigen Grundstücke, auf welche er versetzt worden ist [...]

HAFTUNG

Bürgschaft

Paulus, Sent. 1, 3

Eine zustande gekommene Verabredung wird gewöhnlich von der Aquilischen förmlichen Übereinkunft begleitet. Aber es ist empfehlenswerter, daran auch noch eine Strafbedingung anzufügen, denn dann kann, falls die Absprache, wie auch immer, nicht erfüllt ist, aufgrund der förmlichen Übereinkunft eine Buße eingefordert werden.

Sklaven und die Haftung für ihr *peculium*

Dig. 09.02.27.34

Wenn jemand einem als Führer eines Maulesels gemieteten Sklaven den Maulesel anvertraut, und dieser ihn mit dem Zügel an seinem Daumen befestigt hat, und der Maulesel durchgeht, so daß er dem Sklaven sowohl den Daumen abreißt, als selbst niederstürzt, so, schreibt Mela, müsse, wenn ein unerfahrener Sklave für einen geschickten ausgegeben und vermietet worden ist, wider den Eigentümer des Sklaven wegen der Beschädigung oder Schwächung des Maulesels Klage erhoben werden; sei aber der Maulesel durch einen Schlag oder Schrecken scheu gemacht worden, so stehe dem Eigentümer des Maulesels wie des Sklaven die Klage aus dem Aquilischen Gesetz wider denjenigen zu, der jenen scheu gemacht hat.

Dig. 14.03.05.02

Labeo schreibt auch, daß die volle Haftung sich auch auf diejenige Person erstreckt, die ein anderer einstellt, um Geld zu verleihen, einen Hof zu führen, Händler oder öffentlicher Unternehmer zu sein.

Dig. 14.04.01-03

Einer der Vorteile dieses Edikts besteht darin, daß es den Herrn wie einen externen Gläubiger behandelt, wenn er wußte, daß sein Sklave mit den Mitteln des *peculium* Handel trieb, während er in anderen Fällen hinsichtlich der Verträge seines Sklaven privilegiert ist, in dem er für das haftet, was im *peculium* übrigbleibt, nachdem das Seinige abgezogen worden ist. Innerhalb des Ausdrucks „Mittel des *peculium*“ meint das Wort *peculium* nicht, wie üblich, das was übrigbleibt nach Abzug dessen, was dem Herr geschuldet wurde, da, sogar im Falle der Verschuldung des *peculium* darin durchaus Verwertbares enthalten sein könnte. Und falls dies so ist, ist der Herr haftbar für die *tributoria*, vorausgesetzt, er wußte, daß es für den Handel genutzt wurde. Kenntnis in diesem Sinne setzt Zustimmung voraus, aber nach meiner Meinung nicht eine aktive Willensentscheidung, sondern nur eine passive Einwilligung; der Herr muß nicht willens sein, vorausgesetzt, er ist nicht unwillens.

Dig. 15.01.04.02

Daraus folgt, daß dasjenige, was der Sklave mit Zustimmung des Herrn besitzt, das *peculium* bildet, nicht das, was

der Sklave ohne Kenntnis des Herrn hat. Sonst würde eine Sache, die der Sklave vom Herrn gestohlen hat, einen Teil des *peculium* bilden.

Dig. 15.01.05.03-04

Der Begriff *peculium* wird wegen der pecuniären Eigenschaft des darin enthaltenen Geldes oder des Besitzes so genannt. Laut dem 6. Digesten-Buch des Celsus definiert Tubero ein *peculium* als einen Besitz, den der Sklave, mit Zustimmung des Herrn, auf einem separaten Konto führt, abzüglich alles dessen, was er dem Herrn schuldet.

Dig. 19.02.11

Laß' uns jetzt überlegen, ob der Mieter für die Schuld seiner Sklaven und für all diejenigen, die er herein läßt, geradestehen muß. Und inwieweit muß er geradestehen? Reicht das Herausgeben seiner Sklaven, oder ist er auf eigenen Namen haftbar. Und reicht es für ihn, wenn er gegen diejenigen durchgreift, die er hereingelassen hat, oder ist er sozusagen haftbar für die eigene Schuld? Ich bin folgender Meinung: Auch wenn nichts verabredet wurde, muß er auch für die Schuld von denjenigen, die er hereingelassen hat, geradestehen, wenigstens wenn ihn Schuld trifft, weil er diese Art von Mitbewohnern oder Gäste hatte.

Dig. 09.02.27.09

Wenn der als Ofenheizer tätige Sklave eines Pächters beim Ofen eingeschlafen und das Landhaus abgebrannt ist, muß, wie Neraz schreibt, der aus dem Pachtvertrag verklagte Pächter dafür einstehen, wenn er bei der Auswahl seiner Gehilfen nachlässig war. Wie ist es jedoch, wenn einer das Feuer im Ofen angezündet, ein anderer es nachlässig bewacht hat – haftet dann derjenige, der es angezündet hat? Denn wer das Feuer bewachte, hat nicht gehandelt, wer das Feuer ordnungsgemäß anzündete, hat keine Verfehlung begangen. Wie ist es also? Meiner Meinung nach steht sowohl im Hinblick auf den, der beim Ofen eingeschlafen ist, als auch im Hinblick auf jenen, der das Feuer nachlässig bewacht hat, eine analoge Klage zu.

Dig. 09.02.27.11 (= Dig. 18.06.12)

Haben Sklaven eines Pächters das Wirtschaftsgebäude durch Brand zerstört, so hafte, sagt Proculus, der Pächter entweder aus dem Pachtvertrag oder nach der Lex Aquilia. Jedoch so, daß er die Sklaven [dem Geschädigten] als Schädiger ausliefern kann und daß, falls die Sache aufgrund einer der beiden Klagen entschieden worden ist, die andere nicht mehr erhoben werden kann; immer vorausgesetzt, den Pächter treffe kein Verschulden. Habe er dagegen Sklaven, die zu schädlichen Handlungen neigen, so hafte er wegen widerrechtlich zugefügten Schadens, weil er sich solche Sklaven hielt.

Dig. 19.02.30.04

Ein Pächter hatte einen Hof empfangen unter der Bedingung, daß er ihn unversehrt zurückgeben würde, unter Vorbehalt von höheren Gewalten und normaler Abnutzung. Ein Sklave des Pächters ließ den Hof in Flammen aufgehen, ohne daß dabei von Zufall die Rede war. Die Empfehlung lautete, daß man nicht annehmen darf, daß diese Form von höherer Gewalt mit ausgeschlossen war und daß ebensowenig verabredet war, daß der Pächter nicht für den Schaden haften würde, wenn irgendeiner der Mitbewohner den Hof in Flammen aufgehen ließe; vielmehr hatten beide nur eine von außen zustoßende Form von höherer Gewalt ausschließen wollen.

Dig. 40.01.04.01

Ein Mann, der sich mit seinem eigenen Geld erworben hat, erwirbt nach dem Schreiben der vergöttlichten Brüder an Urbicus Maximus einen Status, der seine Freiheit sichert. Nun scheint auf den ersten Blick der Ausdruck „erworben mit seinem eigenen Geld“ ungenau zu sein – weil ein Sklave kein eigenes Geld haben kann – aber wir müssen unsere Augen schließen und annehmen, daß er von seinem eigenen Geld gekauft wurde, solange nicht das Geld des Käufers zur Begleichung der Kaufsumme eingesetzt wurde. Genauso dürfen wir annehmen, daß er mit seinem eigenen Geld gekauft wurde, wenn er mit seinem *peculium* erworben wurde, das laut Gesetz zum Verkäufer gehört, oder wenn er mit dem durch Geschick erworbenen Gewinn, oder durch die Freundlichkeit oder

Generosität eines Freundes erworben wurde, oder dadurch daß der Sklave sein eigenes Konto belastet, oder sich verpflichtet, oder sich verschuldet, oder die Verpflichtung eine Schuld zu zahlen, dürfen wir annehmen, daß er mit seinem eigenen Geld erworben wurde. Es genügt auch, daß der nominale Käufer keine persönlichen Ausgaben hatte.

Gaius, 3.163-165.

Nach Auseinandersetzung der aus einem Kontrakte entstehenden Obligationsarten müssen wir erwähnen, daß und nicht alleine durch uns selbst, sondern auch durch die in unserer *potestas*, *manus* oder in unserem *mancipium* stehenden Personen erworben wird. Auch durch freie Personen und fremde Sklaven, die wir in gutem Glauben besitzen, wird uns erworben, aber nur aus zwei Gründen, d. h. wenn sie etwas infolge eigener Dienstleistungen oder mit unserem Vermögen erwerben. Auch durch denjenigen Sklaven, an welchem wir den Nießbrauch haben, wird uns in gleicher Weise aus jenen beiden Gründen erworben.

Gaius, 3.167-167a.

Daß ein gemeinschaftlicher Sklave nach Verhältnis des Eigentumsanteiles den Herrn erwirbt, ist gewiß, ausgenommen dasjenige, was er dadurch, daß er ausdrücklich nur für einen einzigen stipuliert oder manzipationsweise erhält, diesem allein erwirbt, z. B. wenn er so stipuliert: „Gelobt Du, daß meinem Herrn Titius gegeben werde“, oder wenn er so manzipationsweise empfängt: „Ich behaupte, daß diese Sache nach quiritischem Rechte Eigentum meines Herrn Lucius Titius ist, und diese soll ihm durch dieses Erz und durch die Erzwaage verkauft sein“. Das ist streitig, ob dasselbe, was die Hinzufügung des Namens eines Herrn bewirkt, auch der dazwischentretende Befehl eines der Herren ausmacht. Nach der Meinung unserer Lehrer wird demjenigen, welcher den Befehl erteilt hat, ebenso allein erworben, wie wenn der Sklave ausdrücklich für ihn allein stipuliert oder manzipationsweise empfangen hätte; die Gründer der anderen Schule dagegen glauben, es werde beiden ebenso erworben, wie wenn der Befehl keines einzigen dazwischentreten wäre.

Gaius, 4.069-072a.

Weil wir jedoch weiter oben der Klage Erwähnung getan haben, mit welcher auf das Pekulium der Haussöhne und Sklaven geklagt wird, so ist es nötig, diese Klage und alle übrigen, welche ihretwegen gegen die Hausväter oder Herren gegeben zu werden pflegen, sorgfältiger zu erwägen. Vor allem also hat der Prätor wegen eines auf Geheiß des Hausvaters oder Herrn vorgenommenen Rechtsgeschäftes eine Klage auf das Ganze gegen den Hausvater oder Herrn geschaffen; und mit Recht, weil derjenige, welcher so ein Rechtsgeschäft vornimmt, mehr der Treue und dem Glauben des Hausvaters oder Herrn als des Sohnes oder Sklaven folgt. Nach demselben Prinzip hat er zwei andere Klagen geschaffen: die *exercitoria* und *institoria*. Dann aber hat die *exercitoria* statt, wenn der Hausvater oder Herr den Sohn oder Sklaven zum Vorsteher der Schiffsbefrachtung gemacht hat und irgendein Rechtsgeschäft mit diesem wegen der Sache, welcher er vorgesetzt ist, abgeschlossen ist. Denn da auch dieses Geschäft nach dem Willen des Vaters oder Herrn abgeschlossen zu werden scheint, so schien es dem Prätor der Billigkeit halber sehr gemäß zu sein, eine Klage gegen ihn zu geben; ja es wird sogar, wenn jemand auch einen beliebigen Dritten zum Vorsteher der Schiffsbefrachtung gemacht hat, sei er Sklave oder Freier, dennoch jene prätorische Klage gegen ihn geben. Deshalb aber wird sie *exercitoria actio* genannt, weil *exercitor* derjenige heißt, welchem das täglich mit dem Schiffe Erworbene zufällt. Die *institoria formula* dagegen hat dann statt, wenn jemand einem Laden- oder beliebigen anderen Handelsgeschäfte seinen Sohn der Sklaven oder auch irgendeinen beliebigen Dritten, sei er Sklave oder Freier, vorgesetzt hat und irgend etwas mit diesem in bezug auf jenes Geschäft, dem er vorgesetzt ist, kontrahiert ist. Deshalb auch, wird sie *institoria* genannt, weil der Vorsteher eines Handelsgeschäftes *institor* heißt. Und auch diese formula geht auf das Ganze. Außerdem ist auch eine *tributoria actio* gegen den Vater oder Herrn festgesetzt, wenn der Sohn oder Sklave in bezug auf ein Handelspekulium mit Wissen des Vaters oder Herrn ein Geschäft schließt. Denn ist mit jenem jener Sache wegen ein Geschäft kontrahiert, so spricht der Prätor so Recht, daß der ganze Betrag dieser Waren und, was davon eingenommen ist, unter dem Vater oder Herrn, falls ihm etwas geschuldet wird, und unter allen übrigen Gläubigern nach Verhältnis ihrer Forderungen verteilt wird, und weil er dem Vater oder Herrn selbst die Verteilung gestattet, so gewährt er, daß sich einer der Gläubiger beklagt, als ob ihm weniger als ihm zukomme, zuerteilt sei, ihm die sogenannte tributorische Klage. Außerdem ist eine *actio de peculio* und wegen des in den Nutzen des Vaters oder Herrn Verwendeten eingeführt, so daß der Vater oder Herr, auch wenn ohne seinen Willen ein Rechtsgeschäft geschlossen ist, dennoch wenn etwas in seinem

Nutzen verwendet ist, dieses ganz, oder wenn es nicht in seinen Nutzen verwendet ist, es so weit leisten muß, als es das *peculium* zuläßt. Als in den Nutzen des Herrn verwendet aber gilt jeder notwendige Aufwand, welchen der Sklave im Interesse desselben gemacht hat, z. B. wenn er Geld geborgt und den Gläubigern desselben gezahlt oder ein stürzendes Gebäude gestützt oder für die *familia* Getreide gekauft, oder auch ein Grundstück oder irgendeine andere notwendige Sache erhandelt hat. Daher muß Du, wenn Dein Sklave z. B. von 10000 Sesterzien, welche er von Titius zu Darlehen erhalten, Deinem Gläubiger 5000 Sesterzien gezahlt, die übrigen 5000 aber auf irgendeine andere Weise verbraucht hat, für die 5000 auf das Ganze verurteilt werden, für die übrigen 5000 dagegen so weit, als sie zum *peculium* gehören: woraus sich also zeigt, daß der Titius im Falle der Verwendung der ganzen 10000 Sesterzien in Deinem Nutzen die ganzen 10000 Sesterzien verlangen kann; denn obgleich es nur eine einzige Klage ist, mit der wegen des *peculium* und des in den Nutzen des Vaters oder Herrn Verwendeten geklagt wird, so hat sie doch zwei *condemnationes*; daher pflegt der *iudex*, bei welchem mit jener Klage geklagt wird, vorher zu untersuchen, ob eine Verwendung in den Nutzen des Vaters oder Herrn vorliege, und schreitet nicht eher zur Abschätzung des *peculium*, als bis erkannt wird, daß entweder nichts in den Nutzen des Vaters oder Herrn verwendet ist oder nicht das Ganze. Wenn es sich aber fragt, wie hoch sich das *peculium* belaufe, so wird vorher die Schuld des Sohnes oder Sklaven an den Vater oder Herrn und den in seiner *potestas* Stehenden abgezogen, und das Übrigbleibende allein gilt als *peculium*; in einigen Fällen wird jedoch die Schuld des Sohnes oder Sklaven an dem in der *potestas* des Vaters oder Herrn Stehenden nicht abgezogen vom *peculium*, z. B. wenn derjenige, welchem er schuldet, zu seinem *peculium* gehört. Im übrigen ist kein Zweifel darüber, daß auch derjenige, welcher auf Geheiß des Vaters oder Herrn kontrahiert hat, und derjenige, dem die *institoria* oder *exercitoria formula* zusteht, mit der *actio de peculio* oder *de in rem verso* klagen kann, aber niemand wird so töricht sein, sich, wenn er mit einer von jenen Klagen unfehlbar das Ganze verfolgen kann, entweder in die Schwierigkeit zu bringen, daß der, mit dem er kontrahiert hat, ein *peculium* habe und daß aus diesem *peculium* ihm Sicherheit geleistet werden könne, oder daß das, was er geltend macht, zum Nutzen des Vaters oder Herrn verwendet sei, die geschehene Verwendung in den Nutzen des Vaters oder Herrn zu beweisen oder darzutun, der Sohn oder Sklave habe ein *peculium* und zwar ein so großes, daß ihm das Ganze gezahlt werden könne. Auch derjenige, dem die *tributorische Klage* zusteht, kann mit der *actio de peculio* oder *de in rem verso* klagen. Aber diesem freilich nützt es meistens, lieber von dieser Klage als von der *tributorischen* Gebrauch zu machen, denn in der *tributorischen* wird nur allein auf dasjenige *peculium* Rücksicht genommen, welches in denjenigen Waren besteht, mit welchen der Sohn oder der Sklave Handelsgeschäfte treibt, und was dadurch eingebracht ist, dagegen wird in der *Pekulienklage* das Ganze berücksichtigt, und es kann jeder z. B. mit dem dritten oder vierten oder noch kleineren Teile des *peculium* Handelsgeschäfte treiben, den größten Teil dagegen in Grundstücken oder in anderen Sachen haben. Bei weitem besser noch kann man, wenn man nachzuweisen vermag, daß das Geschuldete in den Nutzen des Vaters oder Herrn verwendet sei, zu dieser Klage übergehen, denn, wie oben gesagt, wird mit derselben *formula* sowohl wegen des *peculium* als auch wegen der Verwendung in den Nutzen geklagt.

Paulus, Sent. 8, 1

Der Filialinhaber: Zwar genießen wir die Vorteile der Handlungen eines Filialinhabers, dem wir die Leitung anvertraut haben, doch müssen wir auch die Nachteile tragen. Wer darum einen Sklaven oder einen seiner Autorität unterworfenen Sohn oder Tochter oder eine Sklavin zwecks eines Geschäfts oder um Handel zu treiben angestellt hat, der wird wegen der von ihnen durchgeführten Geschäftshandlungen für das Ganze haftbar gemacht.

Produkthaftung

Dig. 09.02.27.29

Wenn Du jemandem einen Becher ausdrehen gegeben hast, und ihn derselbe aus Unerfahrenheit zerbrochen hat, so haftet er wegen widerrechtlichen Schadens; wenn aber nicht Unerfahrenheit daran Schuld gewesen ist, sondern derselbe fehlerhafte Stellen gehabt hat, so kann sich jener damit entschuldigen; darum pflegen auch die Künstler meistens auszubedingen, wenn ihnen Stoffe der Art gegeben werden, daß sie die Arbeit nicht auf eigene Gefahr übernehmen; dieser Umstand wendet alsdann sowohl die Klage aus dem Mietkontrakt, als die *Aquilische* ab.

Dig. 10.04.09.03

Wenn jemand etwas in mangelhaftem Zustand produziert, so Sabinus, sei er immer noch zur Produktion verpflichtet. Dies ist unzweifelhaft auch der Fall, wenn er in betrügerischer Absicht die Form des Gegenstandes geändert hat. Zum Beispiel, wenn eine Tasse wie ein Klumpen Metall hergestellt wurde. Denn selbst wenn er einen Klumpen Metall herstellt, haftet er noch immer für die Produktion, da er durch die Formänderung im Grunde genommen die Substanz des Gegenstandes vernichtet hat.

Dig. 18.01.35.05

Bei den Sachen, die nach Gewicht, Zahl oder Maß bestimmt werden, wie zum Beispiel bei Getreide, Wein, Öl oder Silber, gilt bald dasselbe wie bei anderen Sachen sonst, daß nämlich, sobald eine Vereinbarung über den Preis zustande gekommen ist, der Verkauf als perfekt angesehen wird; bald dagegen gilt, daß, auch wenn eine Vereinbarung über den Preis vorliegt, der Verkauf doch nicht eher als perfekt anzusehen ist, als bis zugemessen, zugewogen oder abgezahlt ist. Denn wenn [von einem Vorrat] der ganze Wein, alles Öl, Getreide oder Silber, wieviel immer es ist, zu einem Gesamtpreis verkauft wurde, so ist dasselbe rechtens wie bei Sachen sonst. Wenn dagegen der Preis bei Wein nach Amphoren, bei Öl nach Metreten, bei Getreide nach Scheffeln und bei Silber nach Pfunden bestimmt wird, so fragt es sich, wann der Kauf als perfekt anzusehen ist. Eine ähnliche Frage ergibt sich bei den Sachen, die gezahlt werden, wenn der Preis nach der Zahl der Stücke festgesetzt ist. Sabinus und Cassius sind der Meinung, daß der Kauf dann perfekt ist, wenn gezählt, zugemessen oder zugewogen ist, weil der Verkauf gleichsam unter der Bedingung geschlossen erscheint, daß er nach der Zahl der Amphoren zustande kommt oder nach der Zahl der Metreten oder der Scheffel, die Du zumißt, oder nach der Zahl der Pfunde, die Du zuwägst, oder nach der Zahl der Stücke, die Du zuzählst.

Dig. 19.01.06.04

Wenn Du mir ein Gefäß verkaufst und angegeben hast, es fasse ein bestimmtes Maß, oder habe ein bestimmtes Gewicht, so kann ich die Klage aus dem Kaufe wider dich erheben, wenn Du mir weniger gewährst. Wenn Du mir aber ein Gefäß unter der Versicherung, es sei ganz, verkauft hast, so mußt Du mir, wenn es nicht ganz ist, auch dasjenige ersetzen, was ich dadurch verloren habe; ist es aber nicht ausgemacht worden, daß es ganz sein solle, so brauchst Du bloß die Arglist zu vertreten. Labeo hingegen ist der Ansicht, es komme hier einzig und allein darauf an, daß, wenn nicht das Gegenteil ausgemacht wurde, das Gefäß jedenfalls als ganz vertreten werden müsse; und er hat Recht. Daß dies auch in Ansehung vermieteter Gefäße zu vertreten sei, darüber führt Minicius ein Gutachten des Sabinus an.

Dig. 19.02.25.07

Wer den Transport einer Säule in Verdingung genommen hat, braucht, wenn dieselbe beim Aufheben oder beim Fortschaffen, oder beim Niederlegen zerbrochen worden ist, den Schaden nur dann zu ersetzen, wenn es sich durch seine eigene, oder die Schuld derjenigen zugetragen hat, deren Dienste er dabei gebraucht hat; Schuld ist dann nicht vorhanden, wenn alles geschehen ist, was jeder noch so Aufmerksame getan haben würde.

Dig. 19.02.38

Wer seine Dienste verdungen hat, muß den Lohn für die ganze Zeit erhalten, wenn die Nichtleistung derselben nicht an ihm gelegen hat.

Dig. 19.02.51.01

Ich habe Arbeit in Auftrag gegeben unter der Bedingung, daß ich dem Unternehmer für die Arbeit jeden Tag einen bestimmten Betrag bezahlen werde. Die Arbeit wurde mangelhaft durchgeführt. Kann ich jetzt dagegen vorgehen? Die Antwort lautete: Wenn Sie Arbeit angeordnet haben mit der Bedingung, daß die gute Qualität davon Ihnen

vom Unternehmer vorgeführt werden mußte, muß Ihnen vom Unternehmer eine Vergütung bezahlt werden, wenn die Arbeit mangelhaft durchgeführt wurde, auch wenn übereingekommen wurde, daß ein bestimmter Betrag für einzelne Arbeitseinheiten bezahlt werden sollte. Es ist doch egal, ob eine Arbeit *en bloc* oder in einzelnen Teilen beauftragt wird, solange die gesamte Durchführung zu Lasten des Unternehmers geschieht. Deshalb kann gegen denjenigen, der die Arbeit mangelhaft durchgeführt hat, vorgegangen werden. Oder es müßte so sein, daß der Preis pro Arbeitseinheit festgesetzt wurde, weil beabsichtigt wurde, die Arbeit nach den Vorstellungen des Eigentümers durchzuführen; in diesem Falle nimmt man nicht an, daß der Unternehmer gegenüber dem Eigentümer auf irgendeine Weise für die Qualität der Arbeit bürgt.

Dig. 19.02.15.04

Wenn jemand seinem Pächter wegen einer Fehlernte für ein Jahr eine Pachtreduktion erteilt hat und im nächsten Jahr die Rede von einer guten Ernte ist, dann wird, wie Papinianus im vierten Buch seiner *Empfehlungen* sagt, der Eigentümer dieser Reduzierung wegen keinen Nachteil empfinden; die ganze Pachtsumme muß dann auch für das Jahr, für das die Reduzierung stattfand, kassiert werden.

LATINER NACH IUNIANISCHEM GESETZ

Gaius, 3.055-057

Im folgenden wollen wir den Nachlaß der durch Freilassung Latiner gewordenen betrachten. Damit dieser Teil des Rechtes deutlicher werde, müssen wir erwähnen, wie wir bereits anderswo gesagt, daß diejenigen, welche jetzt iunianische Latiner heißen, ehemals nach quiritischem Rechte Sklaven gewesen sind, aber unter dem Schutz des Prätors wie Freie zu leben pflegten. Daher fiel auch ihr Vermögen gewöhnlich nach dem Pekulienrechte den Patronen zu. Später dagegen wurden durch die lex Iunia alle diejenigen, welche der Prätor in der Freiheit schützte, Freie und wurden iunianische Latiner genannt: Latiner deshalb, weil die lex gewollt hat, daß sie ebenso frei sein sollen, wie wenn sie freigeborene römische Bürger wären, welche aus der Stadt Rom in latinische Kolonien geführt und Koloniallatiner geworden sind: Iunianische deshalb, weil sie durch die lex Iunia Freie geworden sind, wenn auch nicht römische Bürger. Deshalb hat der Gesetzgeber der lex Iunia, da er einsah, daß künftig das Vermögen der verstorbenen Latiner nicht mehr nach jener Fiktion den Patronen zufallen werde, deshalb nicht, weil sie nämlich weder wie Sklaven stürben, so daß ihr Vermögen nach dem Pekulienrechte den Patronen zufallen, noch der Nachlaß eines durch Freilassung Latiner gewordenen nach dem Freilassungsrechte auf die Patronen kommen könnte, damit nicht die jenem gegebene Wohltat sich in eine Ungerechtigkeit gegen die Patronen verwandele, es für notwendig gehalten, zu bestimmen, daß der Nachlaß dieser Freigelassenen ebenso den Freilassern zufallen solle, wie wenn die lex nicht gegeben wäre. Daher kommt seitdem nach einer Analogie des Pekulienrechts der Nachlaß der Latiner auf ihre Freilasser.